

Für die Mitglieder unentgeltlich.
Abonnementspreis Fr. 6 jährlich.
Fr. 6. 50 franco durch die ganze Schweiz.
Bestellung bei allen Buchhandlungen und
den schweizerischen Postbureaux.

Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.
Prix d'abonnement Fr. 6 par an.
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.
On peut s'abonner chez tous les libraires
et aux bureaux de poste suisses.

für

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

*Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du bureau fédéral de statistique.
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.*

Bern, 1878.

1. Quartalheft.

XIV. Jahrgang.

Das bernische Referendum und die Gemeindepolitik.

Rückblicke auf das Referendum und die damit verbundenen Institutionen in statistischer, geschichtlicher, staatsbürgerlicher und politischer Beziehung.

Von A. Chatelanat.

(Schluss.)

Der Jura.

Die staatsrechtlichen und legislativen Verhältnisse des ehemaligen Fürstbisthums Basel.

Die Theile des ehemaligen Fürstbisthums Basel, welche seit 1815 den sog. Berner-Jura ausmachen, sind leider zur Stunde noch für den alten Kanton nicht nur historisch-pragmatisch, sondern auch geographisch und in mancher legislativen und administrativen Beziehung zum nicht geringen Theil ein terra incognita.

Es möge uns daher erlaubt sein, in der folgenden staatsrechtlichen Skizze manche Punkte zu berühren, welche in Bezug auf den alten Kanton nicht mehr in Erinnerung gebracht zu werden brauchten.

Allgemeine Geschichte und weltliche Macht der Bischöfe.

Das ehemalige sog. Fürstbisthum Basel war noch bis zur Annexion an Frankreich im Jahr 1793 weder national, noch pragmatisch, legislativ oder administrativ ein einheitliches Ganzes, wie der Name vermuthen lässt und man öfters irrigerweise annimmt.

Die Bildung des Territoriums ist eng mit der weltlichen Macht der Bischöfe von Basel verbunden, und gewissermassen eine Folge, ein Ausfluss derselben.

Die erste Spur des Vorhandenseins eines Bischofs von Basel findet Quiquerez¹ im Jahr 346; von da bis 744 ist aber über die Existenz solcher keine Nachricht hinterblieben. Im Jahr 755 verordnete Pipin der Kleine, es solle jede Stadt einen Bischof haben, dem Strafrecht über Geistliche und Laien zustehe.

Die weltliche Macht der Bischöfe von Basel muss jedoch spezieller auf Karl den Grossen und in's 8. Jahrhundert zurückgeführt werden. Es lag in der Politik dieses Fürsten, die Verwaltung entfernter Ländereien eher Geistlichen anzuvertrauen und der damalige Bischof war

¹ Das neueste Werk des verdienten jurassischen Historikers und Archäologen, Herr Quiquerez, kantonaler Mineninspektor: Histoire des institutions politiques, constitutionnelles et juridiques de l'Evêché de Bâle, 1877, gibt für die ältere Zeit bis zur Annexion an Frankreich, den eingehendsten Aufschluss. Wir benutzen dasselbe hier hauptsächlich. Anderes ist in einem Werke von Trouillat, in den Annales du Haut-Rhin etc., enthalten.

Für Biel ist die bekannte Geschichte von Dr. Blösch muster-gültig und erschöpfend. Für die Kenntniss der Charakteristik der jurassischen Verhältnisse im Allgemeinen und insbesondere für die Beobachtung der staatsrechtlichen Verhältnisse gibt dieselbe werthvolle Einblicke.

Die Bieler Chronik von Oberrichter Blösch bietet gewissermassen eine vervollständigte Condensation der angeführten Bieler-geschichte und ist als Uebersicht sehr nutzbar.

dem Kaiser sehr ergeben. Das Privilegium scheint indess nur in gewissen Regalrechten bestanden zu haben, wie solche den Herzogen und Grafen verliehen wurden.

867 wurden die Bischöfe vermöge ihrer weltlichen Stellung ebenfalls persönlich zum Kriegsdienst herangezogen, gleich dem reichsunterthanen Adel (welche Einrichtung im Bisthum Basel bis im 15. Jahrhundert fortbestand) und 876 mit den Vollmachten königlicher Kommissäre versehen. Ihre weltliche Macht im Jura war jedoch durch die Herrschaft des elsässischen Adels und die Theilung der richterlichen Gewalt mit demselben sehr beschränkt und gelangte erst im 13. Jahrhundert zur vollen Geltung. Nachdem die Territorien des Bisthums sich infolge der Einfälle der Ungarn und der Usurpation des Adels bedeutend verringert hatten, schenkte König Rudolf III., König von Burgund, demselben die damals sehr reiche und weitausgedehnte Abtei Grandval um's Jahr 1000 und die bezügliche Urkunde soll nun der erste Akt sein, in welchem den Bischöfen von Basel förmliche weltliche Souveränitätsrechte über die Gebiete des jetzigen Berner-Jura verliehen und wodurch dann in der Folge weitere Ausdehnungen ermöglicht wurden. Die Schenkung geschah zu dem Zwecke, die verarmte Kirche wieder aufzurichten. Als nach dem Tode Rudolfs III. dessen Erben und Nachfolger auf den deutschen Kaiserthron gelangten, wurde mit den burgundischen Besitzungen auch der grössere Theil des Fürstbisthums Basel reichsunterthan. Die deutschen Kaiser bestätigten, wie im Allgemeinen üblich, bei ihrer Thronbesteigung auch die hergebrachten Privilegien der Bischöfe von Basel, ohne das Verhältniss zur königlichen Gewalt näher zu bestimmen, und begünstigten dieselben in sonstiger Weise speziell, um ihre Herrschaft in Burgund zu befestigen und sich die Fürstbischöfe geneigt zu machen.

Die Bischöfe huldigten dem Kaiser nach damaliger Sitte für die unter der deutschen Reichsgewalt stehenden Territorien.

Eine strikte staatliche Ordnung existirte jedoch noch nicht; man behalf sich beiderseits nach gemeinem Recht. Erst im Jahr 1354 nahm die kaiserliche Bestätigung in der goldenen Bulle Karls IV., welche die Reichsverfassung grundsätzlich modifizierte, einen Charakter feudaler Reichsbelehnung ausdrücklich an. Auch die Bischöfe von Basel erhielten dadurch die Kompetenz voller und unabhängiger Gerichtsbarkeit, die nun an Stelle der kaiserlichen Judikation trat.

Von da an entwickelte sich die weltliche Macht der Fürstbischöfe und die Ausdehnung ihrer Gebiete immer mehr. Die Privilegien wurden öfters vermehrt. So war die weltliche Herrschaft im Bisthum ein direkter Ausfluss der Reichsgewalt, und dieselbe wurde im westphälischen

Frieden 1648 (als Bern vom Reiche auch formell vollständig frei erklärt wurde) ausdrücklich anerkannt und noch im Jahre 1783 vom Wiener Hofe (Joseph II.) im weitesten Sinne bestätigt und dauerte bis zum Anschlusse an Frankreich 1793.

Der Titel Fürstbischof (Prince-Evêque) findet sich in den Urkunden jedoch erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts; auf den Münzen und Siegeln erst Anfangs des 18. Jahrhunderts, dem Geist der damaligen herrschenden Geschlechter folgend.

Nachdem die Baslerbürger mit Waffengewalt vom Rath die Annahme der Reformation erzwungen hatten, floh der Bischof nach Pruntrut, wo er seine Residenz bis zum Untergang des Fürstbisthums aufschlug.

Wie damals in ganz Europa, so zeigte sich Anfangs der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts auch im Bisthum eine tiefgehende allgemeine Gährung unter dem Volke, das über schlechte Regierung und Missbräuche klagte. Durch die Weigerung des Bischofs, die Landstände einzuberufen, wurde die Lage so ernst, dass sich die Herren von Bern, die wohl aus dem Zustand im eigenen Lande fühlen mochten, wie viel Uhr es im Völkerleben geschlagen habe, auf die Anfrage des Bischofs veranlasst, eine Vermittlungsgesandtschaft nach Pruntrut zu schicken, um für Aufrechthaltung des herkömmlichen Staatsrechts zwischen dem Fürst und den einzelnen Landestheilen zu wirken.

Da die Vermittlung scheiterte, so beeinflusste nun Bern Basel auf alle Weise, sich dem Einmarsche österreichischer Truppen nicht länger zu widersetzen. Basel gab nach und am 20. März 1791 wurde der neue Zeitgeist zum ersten Male im jetzigen Territorium des Kantons Bern durch fremde (österreichische) Truppen, infolge der Verbindung aristokratischer und klerikaler Elemente, gedämpft.

Jedoch nicht für lange. Die Revolution zwang Louis XVI. am 20. April 1792 Oesterreich den Krieg zu erklären. Die nächste Folge, mit welcher nun das Drama des Untergangs der alten Herrschaft im Bisthum und im alten Bern beginnt, war die französische Besetzung des Theils des Bisthums, welcher zum deutschen Reiche gehörte.¹ Im Jahr 1793 wurde dieser Theil von Frankreich förmlich annektirt und 4 Jahre später das mit Bern verbürgrechtete Münsterthal und Biel, sowie das Erguel, welche durch Beschluss des Nationalkonvents vom 7. April 1793 in die schweizerische Neutralität aufgenommen worden waren, ebenfalls.

Das Fürstbisthum war nicht mehr. Es folgte der Fall Berns.

¹ Tillier.

Als 16 Jahre später nach dem Erbleichen des Sterns Napoleon's, dem grossen politischen Reformator der Schweiz, die Allirten einrückten, wurde das Bisthum unter die Verwaltung des Freiherrn von Andlau als General-Gouverneur gestellt. Die Mächte benutzten nun diesen Landestheil als Negotiationsmittel, indem sie Bern denselben anboten gegen Entsagung auf die Waadt und den Aargau. Bern lehnte jedoch ab, indem es die waadtländischen Weine und die aargauischen Kornkammern vorzog,¹ aber umsonst.² In dem früher mit Bern verburgrechteten Theile des Bisthums wurde gleich Anfangs der Wunsch rege, mit Bern vereinigt zu werden, an welches sie dankbare Rück-erinnerungen knüpfte.³ Die ablehnende Haltung Berns liess jedoch den Gedanken auftauchen, aus dem Jura einen eigenen XXIII. Kanton zu bilden. Mancherlei Schwierigkeiten, die sich dem entgegengesetzten und der Wunsch der jurassischen Bevölkerung der reformirten Theile veranlassten jedoch den Wiener Kongress, auf der Vereinigung mit Bern zu bestehen. Nur Arlesheim und Pfeffingen fielen an Baselland,⁴ ein kleines Stück an Neuenburg, Schliengen blieb bei Baden.

Die Art und Weise der Vereinigung sollte unter der Aufsicht und Garantie der Eidgenossenschaft, welche die Verwaltung aus den Händen des General-Gouverneurs übernommen und einem eidg. Kommissär übertragen hatte, besorgt werden.

„Nicht ohne entschiedenen Widerstand einer bedeutenden Stimmenzahl erklärte der Grosse Rath seine Zustimmung, geleitet durch den Beweggrund, den Ungewissheiten aller Art, welche die Ruhe und Eintracht der Schweiz störten und hemmten, ein Ende zu machen.“⁵

Am 14. November 1815 wurde die Vereinigungs-urkunde in Biel unterzeichnet.⁶

Die *Bildung und Geschichte des Territoriums* führt Quiquerez hauptsächlich auf eine Schenkung Rudolfs III., König von Burgund, in's Jahr 999 zurück. Derselbe schenkte nämlich den Bischöfen von Basel die Abtei Moutier-Grandval.

Dadurch kam die weltliche Herrschaft über St. Ursanne, St. Immer, das Erguel, Nugerol und, da das mächtige Kloster auch Rechte in Biel hatte, wahrscheinlich auch über Letzteres an die Bischöfe (s. a. Blösch). Auf diese Weise scheint auch das Delsbergerthal an Basel

¹ Verwaltungsbericht 1814/30.

² Schon Napoleon hatte erklärt, dass die Sonne eher nach Osten zurückkehre, als dass die Waadt an Bern zurückgegeben werde. Herzogs Geschichte.

³ Verwaltungsbericht 1814/30.

⁴ Erklärung des Wiener Kongresses vom 15. August 1815, Ges. Sammlg. I.

⁵ Verwaltungsbericht 1814/30.

⁶ S. Ges. Sammlg. I.

gekommen zu sein. Doch geht noch aus einem Akt von 1234 hervor, dass die Rechte der Bischöfe sehr getheilt waren mit denjenigen der Grafen von Ferrette; 1271 verkauften dieselben jedoch ihre Domänen und erst von da an beginnt eine vollständige Oberhoheit der Fürstbischöfe. St. Ursanne und Grandval besaßen im 10. Jahrhundert bedeutende Besitzungen im Ajoie (Quiquerez S. 275) und es ist daher wahrscheinlich, dass auch Pruntrut durch die zitierte Schenkung nach und nach unter die Gewalt der Bischöfe kam. Im Jahr 1270 kam ein Vertrag über die Rechte der Bischöfe in Ajoie zu Stand, 1281 begaben sich die Grafen von Ferrette aller Rechte auf Pruntrut und Ajoie. Der Nachfolger des vom Fürstbischof mit Pruntrut nur auf Lebenszeit belehnten Grafen Thierry von Montbéliard besetzte die Stadt als sein Erbtheil, was die Belagerung von Pruntrut im Jahr 1283 durch Reichstruppen und dann den Uebergang des Schlosses und aller Rechte in Ajoie auf immer an die Fürstbischöfe zur Folge hatte. Pruntrut erhielt hierauf die gleichen Freiheiten wie Basel. Die enorme Schuldenlast der Bischöfe zwang dieselben jedoch, Pruntrut und 22 Dörfer des pays d'Ajoie an die Grafen von Montbéliard zu verkaufen; erst 1461 vermochten die Fürsten von Basel den Rückkauf.

Bezüglich Freibergen nimmt Quiquerez ebenfalls an, dass dieser Theil durch die reichen Besitzungen von Bellelay, St. Immer und St. Ursanne zum Fürstbisthum gekommen seien. Schon im Anfang des 14. Jahrhunderts war dieser Landestheil zum grössten Theil in den Besitz der Fürstbischöfe gekommen.

Von Laufen sollen 3 Schlösser vom deutschen Kaiser im Anfang des 11. Jahrhunderts der Kirche geschenkt worden sein. Erst durch Geschenk des österreichischen Herzogs Sigmund im Jahr 1459 gewann der Fürstbischof jedoch eine ausgedehntere und vollständigere Herrschaft über das Laufenthal, nachdem die einzelnen Theile desselben vorher Gegenstand von mannigfachen Transaktionen durch Käufe, Verkäufe und Verpfändungen gewesen waren (Quiquerez 482). Laufen selbst erhielt 1295 vom Bischof die Privilegien der Stadt Basel. Die kleine Herrschaft Burg dagegen blieb selbstständig bis 1792.

Bis in's 14. Jahrhundert waren die Rechte und Ländereien im Jura zwischen dem elsässischen und neuenburgischen Adel sehr getheilt. Durch Erbschaft,¹ Schenkung, Kauf oder auf andere Weise² wussten jedoch die Bischöfe sich nach und nach die Rechte der frühern Eigenthümer anzueignen. Mit der goldenen Bulle (1344) erlangten auch sie Reichslehensgewalt und regierten als Feudalfürsten.

¹ Z. B. wenn Mitglieder der jurassischen Adelsfamilien Bischöfe zu Basel wurden; dies war beim St. Immerthal der Fall.

² So z. B. die Probstei Grandval selbst durch Usurpation (s. Quiquerez 238).

Der Besitzstand war jedoch keineswegs ein konstanter, denn nicht selten kam es vor, dass der enorme Aufwand des fürstlichen Hofes zu Versetzung oder Verkauf von „Land und Leuten“ (nach damaligen staatsrechtlichen Institutionen zwang.¹ Der Länder- und Leuteschacher blühte unter den Fürstbischöfen wie kaum anderswo im römischen Reich.

Ueberhaupt blieb die Leibeigenschaft trotz oder vielmehr gerade infolge des theokratischen Regiments viel länger bestehen als im alten Kantonstheil. Quiquerez erwähnt, dass solche Fälle von Verkäufen von Land und Leuten und Leibeigenschaft bis im 15. Jahrhundert vorgekommen seien.

Ende des vorigen Jahrhunderts war nur circa $\frac{1}{4}$ des Bodens Eigenthum der Einwohner; $\frac{3}{4}$ der Güter waren Pachtgut der Kirche und Herrschaften.

Allgemein politisch war das Territorium bis zur Annexion an Frankreich abgetheilt in die der Schweiz durch Burg- oder Pannerrechte verbundenen Theile und in die reichsunterthanen Länder.

Die reichsunterthanen Länder umfassten die katholischen Bezirke Delsberg, Freibergen, Pruntrut, Laufen. Der Bischof regierte dieselben als Reichslehensfürst.

Die Bezirke Biel, Neuenstadt und das Münsterthal waren dagegen schon sehr früh im 13. und 14. Jahrhundert Bern durch Burgrechte verbunden und dadurch der Eidgenossenschaft affiliert.

Durch diese Verbindung wurde die Souveränität der Fürstbischöfe in diesen Bezirken geschmälert, die Letztern aber vor der Willkürherrschaft der Bischöfe geschützt.

Das St. Immerthal war durch das Bieler Pannerrecht mit Letztern und auf diese Weise mittelbar mit Bern verbunden.

Der Bestand des Territoriums und die spätere Einteilung am Ende des vorigen Jahrhunderts gibt nachstehende Tabelle an.

Wie dasselbe bei der Zuteilung an Bern durch die Wiener Kongressakte vertheilt wurde, ist schon oben erwähnt.

¹ So Ajoie und Pruntrut 1386, im Jahr 1554 alle Rechte über das Erguel an Biel, Biel selbst wurde an Bern getauscht im Jahr 1598 gegen Aufgabe des Burgrechts des Münsterthales Seitens Berns, was aber schliesslich am energischen Widerstand Biels scheiterte (Blösch); das Münsterthal war im 12. und 13. Jahrhundert versetzt und wurde so ausgesogen, dass Viele auswanderten und der Bischof Geld zum Rückkauf aufzutreiben suchte, um das Land nicht ganz ruiniren zu lassen (Quiquerez 236) etc.

Gebiet und Einwohnerzahl des Fürstbisthums Basel

im 18. Jahrhundert, soweit dasselbe der weltlichen Herrschaft unterworfen war, und Einwohnerzahl beim Anschluss an Bern.

Im 18. Jahrhundert.		Jetzige Gebiete ¹	
Gebiete.	Einwohner 1793	Amtsbezirke.	Einwohner 1818.
1. Seigneurie ² d'Ajoie und Porrentruy	12535	Pruntrut	15785
2. Probstei von St. Ursanne	2092		
3. Delémont, Stadt und Landschaft mit Bellelay und der Seigneurie Löwenburg	8485	Delsberg	9441
4. Freibergen mit der Seigneurie de Fraquemont	6721	Freibergen	7152
5. Zwingen u. Laufen u. Seigneurie de la Bourg	3334	Laufen	4056
6. Probst. Moutier-Grandval	6660	Münster	8088
7. Erguel ³ -Val de St-Imier u. Seigneurie d'Orvin	7619	Courtelary Von Büren ³	10414 1223
8. Bienne, la mairie	5013		
9. La Neuveville, mairie und Tessenberg	2683	Neuenstadt	2659
Jetziger Berner Jura	55142		61805
10. Birseck o. Arlesheim Seigneurie	4906		
11. Pfeffingen, Seigneurie	8800		
12. Schliengen, baillage allemand ⁴			
Ehemal. weltl. Bisthum	63942		

¹ Das Eintheilungsdekret vom 6. April 1816 schlug Biel zu Nidau, Neuenstadt zu Erlach, vom Erguel Pieterlen, Meinisberg und Reiben sowie Romont zu Büren; Laufen bildete einen der 7 Unterggerichtsbezirke von Delsberg. Wieder abgetrennt und zu besondern Amtsbezirken erhoben wurden jedoch: Biel 26. Januar 1832, Neuenstadt und Laufen am 3. September 1846; Romont kam 1839 wieder zu Courtelary.

² Gleichbedeutend mit dem historischen „Herrschaft.“

³ Hiezu gehörte auch Pieterlen mit Meinisberg und Reiben, welche 1816 dann Büren zugeheilt wurden.

⁴ Deutsches Lehensgut.

Souveränität der Fürstbischöfe, Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die Landstände als Volksvertretung.

Vor der Mitte des 14. Jahrhunderts war die Herrschaft über die jurassischen Landestheile zwischen den Bischöfen von Basel und dem elsässischen Adel sehr getheilt. Erst von da an nimmt die Oberhoheit der Erstern eine bestimmtere Gestalt und Vollständigkeit an. Die Bischöfe übten ihre Hoheitsrechte zum Theil als Lehensfürsten des deutschen Reiches aus. Allgemeine Grundgesetze für das Bisthum existirten nicht; die Convenienz der bischöflichen Gewalt war nur begrenzt für die reichsunterthanen Territorien,¹ durch die Reichsverfassung einerseits, die aber den Bischöfen den Oberhoheitsanspruch und Beistand des Reiches garantierte, anderseits für die der Eidgenossenschaft affilirten Theile² durch Verträge mit Letzteren, d. h. mit Einzelnen Ständen wie Bern, Solothurn und Basel.

Besonders aber waren es die Gewohnheitsrechte und Privilegien der einzelnen Territorien, welche dieselben vor den Usurpationstendenzen und der Willkühr der Fürstbischöfe schützten.

Der Jura bietet in dieser Beziehung eine Musterkarte, wie eine solche detaillirter und buntfarbiger kaum anderswo vorhanden war. Nicht nur jeder der in obiger Tabelle aufgeführten Bezirke oder jede Stadt hatten ihre Sonderrechte aller Art, sondern auch einzelne Ortschaften wie Orvin, Diesse, die Abteien Bellelay und Lucelle, Grandval, Herrschaft Fraquemont, Zwingen, Laufen, Burg, etc.

Ursprünglich waren diese Sonderrechte hauptsächlich Steuerbefreiungen und Steuerrechte; mit dem Heraustreten aus der Leibeigenschaft (im eigentlichsten Sinn des Worts) entwickelten sich dann selbstständige Gewohnheitsrechte auch in Bezug auf Civil- und Strafrecht. Die Städte, welche bekanntlich ursprünglich von den Lehensfürsten hauptsächlich als Bollwerk gegen die Anmassungen des unruhigen Landadels gegründet und mit grossen Privilegien belohnt wurden, besaßen im Jura die Freiheiten der Stadt Basel, deren Handveste im engern Sinn von 1262 datiren soll (Quiquerez S. 143). Diese Freiheiten oder vielmehr Bestätigungen alter Sonderrechte erhielten: Biel 1275 durch Kaiser Rudolf I., Delsberg 1289 und Laufen 1296 vom Fürstbischof; Neuenstadt erhielt die Privilegien von Biel (also von Basel) ebenfalls vom Fürstbischof 1318 und Pruntrut wurde 1283 ebenfalls von Rudolf I. in die Rechte von Kolmar eingesetzt.

Die Städteprivilegien und die ländlichen Gewohnheitsrechte waren damals meist noch nicht aufgeschrieben und wurden erst später in Schrift verfasst. Nicht selten wurden dieselben durch die Fürstbischöfe modifizirt oder auch

erweitert. Im Grundsatz blieben diese Lettres de franchise, Stadtsatzungen, us et coutumes und rôles bis zur Annexion an Frankreich fortbestehen, während im alten Bern das öffentliche Recht, das Strafrecht, das Kirchenrecht und zum Theil das Privatrecht, sowie die Verwaltung eine einheitliche, wenn auch (wie beim Strafrecht¹) nicht vollständig kodifizierte Gestalt angenommen hatten. Diesen Umständen ist es denn auch hauptsächlich zuzuschreiben, dass nach der Vereinigung des Jura's mit Bern nicht auch zugleich die Gesetzgebung in allen Theilen vereinheitlicht worden ist.

Bei der Vereinigung des Jura's verlangte die von Bern und dem Direktoralkanton Zürich gewählte Kommission durch Art. 14 der Vereinigungsurkunde die Aufhebung der französischen Gesetzgebung und führte sofort den bernischen Kriminalkodex und Strafprozess ein. Eine Kommission von Rechtsgelehrten sollte eine Sammlung der alten jurassischen Rechte und Gewohnheiten des Landes veranstalten, die dann mit den bernischen Gesetzen als Subsidiarrechte für den Jura wieder Geltung haben sollten.

Als jedoch die Kommission diese alten Rechte einverlangte, zeigte sich, dass viele noch damals nicht geschrieben waren, und dass die Rechtsgelehrten meist nur einzelne lokale Rechte kannten.

Die Tendenzen und die Kurzsichtigkeit der Restaurationsmänner, die wieder auftauchende Aristokratie werden treffend in's Licht gestellt durch die Thatsache, dass das Volk selbst die alten Institutionen nicht wieder verlangte. Nur Diesse, Courtelary und Freibergen wünschten „die alten Freiheiten“ zurück. Die Revolution hatte die neuen Grundsätze der Menschenrechte und der Staatsgesellschaft eingebürgert, und das jurassische Volk hatte die Vortheile derselben während fast 22 Jahren trotz allen Stürmen und Enttäuschungen erkennen können. Nicht so aber die Reaktionäre im alten Bern, die nichts gelernt und nichts vergessen hatten und durch Zurückführung der Institutionen auf die „ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik“² ihre alte Regentschaft wieder zu erlangen hofften, nicht achtend die totale Umgestaltung des Völkergeistes.

Dagegen war der Jura einig in der Verwerfung der altbernischen Gesetzgebung.

Nicht nur basirten die Rechtsinstitutionen schon von früher her im Jura auf ganz andern Grundlagen, sondern wie hätte auch das Volk die auf die neuen Prinzipien gegründete französische Gesetzgebung um die veralteten bernischen Gesetze vertauschen mögen, zumal im Moment der wüthigsten Reaktion?

¹ Vergl. Pfotenhauer, Versuch einer geschichtlichen Entwicklung der Gerichtsverfassung in der Schweiz. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Jurisprudenz, 1842.

² S. urkundliche Erklärung des Grossen Rathes vom 21. Sept. 1815, alte Ges. Sammlg.

¹ Das waren die jetzigen katholischen Theile.

² Die jetzigen reformirten Theile.

So trat denn der jetzt noch bestehende anormale Zustand der jurassischen Separatgesetzgebung im Civilrecht, mit Ausnahme des Eherechts (abgeschafft 1816), des Betreibungsverfahrens (abgeschafft 1848), des Wechselrechts und der separaten Institutionen im Steuer- und Armenwesen ein.¹

Abgesehen von dem Zustand der Veraltung und der zu grossen Zersplitterung der alten jurassischen Rechte hat die übereilte, blinde Reaktionstendenz der alt-bernischen Restauration hiezu das Meiste beigetragen.

Dem Jura kann von daher nichts vorgeworfen werden.

Vom allgemein politischen Gesichtspunkt aus ist dieser Rechts-Dualismus sehr zu bedauern, denn kaum gab es im Kanton Bern bis dahin eine grössere allgemeine Frage, die auch den Jura betraf, so lagen sich die beiden Landestheile in den Haaren und nicht selten liess Bruder Jura (wenn nicht das Volk, so doch eine exaltirte Deputation und Presse) Sehnsuchtsdrohrufe nach den Fleischtöpfen des gallischen Adlers laut werden.

Als ob Bern den Jura annektirt, als ob der Mutz nicht im Gegentheil gegen die Einverleibung des Jura's protestirt hätte (freilich weniger um den Jura nicht zu haben, als vielmehr um Waadt oder Aargau wieder zu gewinnen)! Von den Schwierigkeiten, welche sich der Formirung des Jura zu einem eigenen dreiundzwanzigsten Kanton entgegensetzten, rührte keine von Bern her.²

Doch das sind historische Reminiscenzen, die namentlich nach der „eisernen Verbindung“ beider Landestheile kein Recht haben, im Gebiet der Aktual-Politik aufzutreten und hoffentlich auf immer im kühlen Grab des Berner- und des Pruntrut-Archives begraben bleiben.

Nähere Skizzirung der fürstbischöflichen Souveränität.

In Betreff der Details der fürstbischöflichen Souveränität haben wir schon erwähnt, dass eine allgemeine bischöfliche Gesetzgebung nicht bestand.

Nebst den lokalen Sonderrechten legten die *Burgrechte*, welche viele Gemeinden des Jura mit Orten der Eidgenossenschaft abgeschlossen hatten, der bischöflichen Gewalt gewisse Schranken. Diesen Burgrechten ist die Protestantisirung und die Erhaltung der Reformation in den jetzigen reformirten Theilen hauptsächlich zuzuschreiben.

Biel hatte schon vor 1300 einen Schirmvertrag mit Bern abgeschlossen und trat später als zugewandter Ort in den eidgenössischen Verband. Dies und die kluge Wahrung ihrer Freiheiten und Rechte sicherten den Bielern eine ziemlich grosse Unabhängigkeit vom Fürstbischof.

¹ Biel behielt sein Stadtrecht bis 1855, bis zur Aufhebung durch den Grossen Rath nach dem Gesetz über die Strafrechte vom 16. März 1853. Nur Bözingen hatte dasselbe noch ferner gewünscht.

² S. Verwaltungsbericht 1814/30.

Bei jedem geeigneten Anlass suchten sie sich zu emanzipiren. Mit Jean de Vienne ging es ihnen im Jahr 1336 ähnlich wie Bern mit Rudolf von Habsburg 50 Jahre vorher. Dieser gewaltthätige und kriegerische Fürst legte der Bestätigung der Bielerfreiheiten und dem Burgrecht mit Bern Schwierigkeiten in den Weg und als die Bieler nicht nachgaben, verbrannte er den Ort. Die verarmte Stadt konnte nun der Bischof absolutistisch behandeln.

Der von jeher freiheitliche und aufstrebende Sinn der Bieler Bürger und die je nach der Persönlichkeit grössern oder geringern Präntionen der Fürstbischöfe veranlassten fast fortwährend Konflikte, in welchen oft Bern oder die Tagsatzung, an welcher Biel von 1490 an Theil nahm, vermittelten.

Wiederholt suchten die Bieler schon im 16. Jahrhundert die Geldnoth der Bischöfe zu benutzen, um die fürstbischöflichen Rechte über Biel an sich zu bringen und ganz frei zu werden. Aber die Bischöfe wussten den Werth Biels wohl zu schätzen und bezahlten jeweilen ihre Schulden zurück. Biel besass auch das Pannerrecht im Erguel und hatte alle Rechte über dasselbe schon einmal 1554 vom Fürstbischof gekauft. Der Kauf wurde jedoch infolge Reklamation der Ergueler und Entscheid der Tagsatzung rückgängig.

Als später ein Vertrag zwischen Bern und dem Fürstbischof Biel an Bern übergeben wollte, wogegen Bern das Burgrecht der Münsterthaler aufgeben sollte, protestirten aber die Bieler nun ihrerseits energisch. Lange dauerte der Streit bis endlich die Tagsatzung auch diesen Schacher rückgängig machte. Aehnliche spätere Versuche Berns, Biel an sich zu bringen, scheiterten an der Festigkeit und an dem Selbstständigkeitssinn der freien Bieler Bürger.

Indess gelang es ihnen auch nicht, sich vom Fürstbischof ganz unabhängig zu stellen, obschon sie es so weit trieben, die herkömmlichen Steuern zu verweigern und das Erguel zu usurpiren suchten. Doch war die Souveränität der Fürstbischöfe schliesslich im 18. Jahrhundert nur mehr eine Titularsouveränität.

Dieser eigenthümlichen staatsrechtlichen Stellung zwischen dem Fürstbischof und der Eidgenossenschaft und Bern ist wohl der kräftige politische und stets fortschrittliche Sinn der Bieler zu verdanken. Gleich im Anfang hatte Biel die Reformation angenommen und die französische Revolution fand daselbst die begeistertste Aufnahme.¹

¹ Freilich führte das Uebermass der Begeisterung so weit, dass bei der spätern Versteigerung der Stadtgüter u. A. sogar die Kirche unter den Hammer kam und die prächtige Baumallee auf dem Passquart umgehauen werden sollte, was nur durch den energischen Befehl des französischen Platzkommandanten verhindert werden konnte. Blösch's Chronik.

So war Biel von jeher ein Bollwerk der Freiheit und des Fortschritts und so, wie für die Entwicklung der Volksrechte in unserm Jahrhundert und für den Fortschritt unter der Herrschaft des Referendums, hat die Haltung der Bieler schon früher für das politische Leben im engern Vaterlande nicht Geringes geleistet.

Die Bieler Geschichte ist reich an Zügen politischer Reife der Bürger und staatsmännischer Klugheit der Führer.

Das Studium derselben lehrt, welchen Einflüssen die staatsrechtlichen Institutionen auf Sinn und Geist der Bürger ausüben, wobei allerdings die Raceninfluenz nicht absolut geläugnet werden kann.

Moutier-Grandval war ursprünglich eine selbständige Probstei mit Land und Leuten. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte jedoch der Fürstbischof die Oberherrschaft zum Theil an sich gerissen und als die Münsterthaler sich später im 15. Jahrhundert über Ausübung bischöflicher Gerichtsbarkeit beklagten, war es eben schon zu spät. Doch blieb das Kapitel gewissermassen noch selbständig und behielt die Gerichtsbarkeit. Eine gegen die stets sich ausdehnenden Anmassungen des Bischofs festere Stellung erhielt das Münsterthal durch die Verbürgung mit Bern. Dies war ein schlauer, aber für das Münsterthal sehr wohlthätiger Streich der Berner. Zwar war das Burgrecht den Münsterthalern bei einem Einfall von den Bernern gewaltsam aufgedrängt worden im Jahr 1486 infolge eines Abkommens mit dem Bischof, so dass Moutier-Grandval scheinbar dazu sah und an den Papst rekurrierte. Dieser gab jedoch den Münsterthalern vergebens Recht; sein Entscheid wurde gar nicht beachtet. Die Reformation suchte Bern möglichst zu fördern und schickte 1529/31 Farel dorthin. Die Münsterthaler kamen diesen Tendenzen entgegen, weil sie eine Entlastung von den enormen fürstbischöflichen Steuern hofften. Nun erst suchte der Bischof das ihm lästige Burgrecht mit Bern zu beseitigen und die Münsterthaler zum alten Glauben zurück zu bringen. Allein Bern war aufmerksam und vereitelte energisch diese Versuche. Auch in sonstigen Angelegenheiten unterstützte Bern das Münsterthal, hob dagegen wiederholt Mannschaft aus, z. B. auch zur Unterdrückung der Bauernaufstände von 1712.

Noch im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts musste Bern wiederholt zu den Waffen greifen, um das Münsterthal in seiner Religion und in seinen Rechten zu wahren. Im Vertrag von 1711 wurde dann der katholische vom reformirten Theil getrennt.

Aus diesen Kämpfen ging das reformirte Münster hervor. Obschon von Bern unterstützt und beschützt, wo es das Interesse des Letztern ebenfalls erheischte, hatten doch die Münsterthaler namentlich in Kriegszeiten das nicht beneidenswerthe Loos, zweien Herren zu dienen, dem Einen mit viel Geld, dem Andern mit Mannschaft.

Im Uebrigen war die Souveränität des Bischofs hinsichtlich des Steuerrechts, der Gerichtsbarkeit etc. gleicher Natur wie im übrigen Jura und durch das Burgrecht nicht beeinträchtigt.

Neuenstadt liess sich 1368 in's Burgrecht von Bern aufnehmen unter Vorbehalt der bischöflichen Souveränität, wie gewöhnlich. Dieselbe wurde 1633 neu convenirt und verursachte ebenfalls nicht wenige Konflikte mit dem Bischof. Erst 1758 wurden die Rechte desselben und das Burgrecht genauer präzisirt.

Dagegen erhielt Neuenstadt vom Bischof dieselben Freiheiten wie Biel und sogar das Pannerrecht im obern Erguel. Im 14. Jahrhundert dauerte infolge unverschämter Präntationen von Biel ein langer Streit zwischen den beiden rivalisirenden Städten. Neuenstadt wurde von den Fürstbischöfen begünstigt, um Biel einen Rivalen an die Seite zu stellen, und im Allgemeinen war diese Stadt, trotzdem sie die gleichen Freiheiten besass wie Biel, dem fürstlichen Regiment stets anhänglicher als das trotzige Biel.

Im Tessenberg besass Bern umgekehrt Rechte der kriminellen und geistlichen Gerichtsbarkeit, während der Bischof hier nur das Pannerrecht besass. Verschiedene Verträge, der erste 1452, regelten diese Verhältnisse. Im Allgemeinen waren die bischöflichen Rechte ziemlich beschränkt.

Im *Erguel*, dem jetzigen St. Immerthale, übte noch im 13. Jahrhundert der Probst von St-Imier die Gerichtsbarkeit. Um die Jahre 1329 oder 1335 schloss das Kapitel von St. Immer ein Burgrecht mit Biel ab, was Letzterem Gelegenheit gab, Rechte des Probstes im Erguel zu usurpiren. Biel führte die Reformation im Erguel ein und verjagte die Klostergeistlichen. Die Uebergriffe Biels veranlassten häufige und heftige Reibereien. Und als Biel gar die bischöflichen Rechte über das Erguel gekauft, traten die Gemeinden des Letztern, welche bisher nur in sehr lockern Verhältnissen zu einander gestanden hatten, in einen engern Verband und schlossen ein Burgrecht mit Solothurn ab. Dieses wurde jedoch schliesslich mit dem Bielerkauf annullirt (1555).

Indess gab dieser Usurpationsversuch den Erguelern doch Veranlassung, sich ihre Rechte verbrieften zu lassen, was unter Solothurns Vermittlung 1556 geschah. Dies bildete die Verfassung des Thales bis 1797, wesentlich nur in Zusammenfassung und Verbriefung der schon existirenden, zum Theil nicht geschriebenen, Rechte bestehend. Mit Bern und andern eidgenössischen Orten war das Erguel nur mittelbar verbunden durch das Pannerrecht von Biel. Das Kontingent, welches das Letztere der Eidgenossenschaft zu stellen hatte, wurde zu $\frac{3}{4}$ im Erguel ausgehoben.

Durch diese Verbriefung wurden die St. Immerthaler für die damalige Zeit ziemlich selbständig. Gegenüber Biel wurde die bischöfliche Souveränität ausdrücklich statuirt. Allein

der Zwiespalt mit Biel und die Präntionen des Letztern dauerten fort bis endlich im Jahr 1610 die helvetische Tagsatzung die Rechte Biels in der Hauptsache auf die militärische Gerichtsbarkeit (incl. Pannerrecht) reduzierte. Nun ging auch die Verwaltung vom Maire von Biel an einen bischöflichen Kastellan über, der nun seinerseits nicht ermangelte, namentlich die Gerichtsbarkeit an den bischöflichen Stuhl zu bringen und die Appellinstanz dem Letztern zu übertragen. (État d'appel 1604.)

Die Versuche, die absolute Herrschaft über das Erguel zu gewinnen, dauerten während des 17. Jahrhunderts fort und führten hie und da zu einigen Verfassungsänderungen (1662—1681).

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts veranlassten die harten Bedrückungen des bischöflichen Stuhls in den Stiftslanden heftige Gährungen. Die Klagen der Erguelisten an Biel und Bern führten endlich zu einer Bestätigung der alten Rechtsquellen von 1556, 1604 und 1605 und zu einem Vertrag mit Biel (Vertrag von Büren 1731) bezüglich des Erguels.

Die Handlungen scheinen aber den Versprechungen nicht entsprochen zu haben und die Hartnäckigkeit und die Bedrückung des Bischofs verursachten in den 30er Jahren so heftige Gährungen und offene Revolution, dass, als Biel zur Dämpfung derselben die verlangte Mannschaft gegen das Erguel nicht liefern wollte, der Bischof einen Vertrag mit Frankreich schloss und durch französische Truppen im Jahr 1742 seine eigenen Stiftslande besetzen liess. Die darauf erlassene déclaration souveraine, die als Grundgesetz fortan gelten sollte, schmälerte die alten Rechte so, dass viele Gemeinden die Annahme verweigerten und durch ein Inquisitionsgericht dazu gezwungen wurden.

Diese Gewalthätigkeiten führten jedoch nur dazu, das Landvolk dem Fürsten zu entfremden und der Stadt Biel zu nähern.

Eine spätere abermalige Besetzung durch österreichische Truppen half noch mehr hiezu.

So wurden die Ergueler reif für die Revolution und gingen auch schon im Dezember 1792 selbständig vor, trotz den „väterlichen“ Abmahnungen und Drohungen Berns.

Ueber die der Eidgenossenschaft nicht affilierten Theile des Bisthums gehen wir kürzer hinweg.

Einen merkwürdigen Kontrast zu den jetzigen Zuständen in den *Freibergen* bietet deren Geschichte. Von den heutigen Freibergen ist zu unterscheiden die Seigneurie Fraquemont, welche Goumois und einige jetzt französische Ortschaften in sich begriff und durchaus selbständige Einrichtungen besass.

Diese Hochgegenden waren in früherer Zeit von einem kecken, freiheitsliebenden, wenn auch kleinen Völkchen bewohnt. Der Geist der Freiheit und Unabhängigkeit,

welcher die Völker der Berge von den Thalleuten auszeichnet und der im Kanton Bern speziell die Hasler, Saaner und Siebenthaler vor der absoluten Willkürherrschaft der Aristokratie schützte, hatte in den Freibergen dem Geist des Pfaffenjoches noch nicht Platz gemacht. Obschon sehr spärlich bevölkert, so war doch das Hochplateau der Freiberge schon zu Ende des 14. Jahrhunderts bewohnt. Deren franchise datiren von 1384. Es ist wahrscheinlich, dass diese Freiheiten gewährt wurden, um die Gegend zu bevölkern, denn Jeder konnte von den dem Staat gehörenden Gütern benutzen so viel er wollte. Die Landschaft genoss grosse Steuerfreiheiten, was die in den benachbarten Gegenden von Lasten aller Art schon sehr bedrückten Landleute anzog. Im 14. und den folgenden Jahrhunderten standen die Freiberge unter der Verwaltung des Maire von St. Ursanne. Es bleibt ungewiss, seit wann die Gegend durch einen eigenen Vogt administrirt wurde, doch war ein solcher schon im Anfang des 18. Jahrhunderts in Saignelégier.

Wiederholt suchten die „montagnards“ ihre Rechte zu erweitern und die ihnen auffallenden Lasten abzuschütteln. Schon im 15. Jahrhundert, kaum 100 Jahre nachdem sie ihre Freiheiten erhalten, verweigerten sie die jährliche Steuer von 2 Hühnern per Haushaltung und mussten gezwungen werden, diese Abgabe zu entrichten (1476). Ohne Vorwissen des Bischofs verlangten sie anlässlich der Kriegsbedrohung in den Konflikten zwischen Oesterreich und der Schweiz, im Jahr 1499 von Neuenstadt und Biel Hülfe, welche ihnen auch gewährt wurde, mussten jedoch den Vertrag schleunig aufheben, als der Bischof von der Sache Wind bekam.

Schon im folgenden Jahre reklamirten die Männer der Freiberge heftig gegen Missbräuche der geistlichen Gerichtsbarkeit und suchten sich derselben ganz zu entziehen. Für jede Kleinigkeit sollten sie sich zu Pruntrut stellen. Sie trieben den Widerstand so weit, dass der Bischof sie exkommunizirte! Schliesslich wurde gestattet, dass sie für Streitwerthe unter 8 Schilling nicht nach Pruntrut zu gehen brauchten in geistlichen Angelegenheiten.

Im Jahr 1559 begaben sie sich ins Burgrecht von Basel. Der spätere kriegerische Bischof löste jedoch den Vertrag 1585 mit Waffengewalt.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gährte es auch heftig in den Freibergen, namentlich durch die willkürlichen und die alten Freiheiten verletzenden Massregeln und Aenderungen des despotischen Bischofs J. C. von Reinach. Sie entgingen zwar der militärischen Besetzung, sparten aber ihren Groll bis auf den Ausbruch der französischen Revolution, deren Grundsätze auch hier geneigtes Gehör fanden. Namentlich von den Freibergen aus, in welche Rengger mit einem kleinen Trupp eingefallen war, wurde das St. Immerthal revolutionirt.

Das Land war im Allgemeinen gleich administrirt, wie die Herrschaft Pruntrut, hatte denselben coutumier (Gewohnheitsrecht), dieselbe Gesetzgebung und als Strafrecht die Karolina.

Während die bisher beschriebenen Gegenden für sich ein mehr oder weniger abgeschlossenes Gemeinwesen bildeten, finden wir im Delsbergerthale verschiedene kleine Partien mit Sonderrechten.

Die Stadt Delsberg (kommt schon 728 in Akten vor) hatte andere Institutionen als die Landschaft. Sie besass einen bischöflichen Freiheitsbrief von 1289. Der Baugrund selbst der Stadt war während Jahrhunderten bischöfliches Eigenthum. Durch den Freibrief übergab aber der Bischof den Inhabern ein erbliches Lehensrecht, was viele Einwohner anzog.

Das Delsbergerthal wurde als Herrschaft erklärt mit Hauptsitz in Delsberg. Da die Stadt gleichzeitig die Freiheiten Basels erhalten hatte, so besass sie auch eine Administration, deren Chef (*maître-bourgeois*) vom Bischof ernannt wurde, und zwar bis Anfangs des 16. Jahrhunderts aus dem Adelsstande. Delsberg wurde von den Fürstbischöfen wiederholt versetzt und wieder gelöst.

Was die Landschaft, das Delsbergerthal betrifft, so findet sich für dieselbe ein eigentlicher Freiheitsbrief nicht vor. Im Jahr 1382 wurden die alten Gebräuche bestätigt. Als von 1389—1391 das Thal den Baslern in Versatz gegeben war, verlangten die Delsberger im Verein mit den Probsteileuten von Moutier-Grandval das Burgrecht von Basel, in welchem sie auch verblieben, bis 1580 Bischof Blarer durch den Vertrag mit den 7 katholischen Kantonen dieses Burgrecht aufhob. Unter der bischöflichen Gewalt dauerte hier die Leibeigenschaft sehr lange fort und noch 1570 erwähnt ein Akt, dass die Leute von Vermes dem Bischof eigenthümlich „zu todter Hand“ gehörten. Bei den wiederholten Versetzungen wurden die frommen Leute vom Delsbergerthal den jeweiligen Pächtern (*engagistes*) als Steuerobjekt ausgesogen.¹ Ja die Steuerbedrückung ging unter der theokratischen Herrschaft namentlich im Delsbergerthal so weit, dass eine förmliche Auswanderung stattfand (im 15. Jahrhundert). Die Bischöfe residirten häufig in Delsberg, dazu war ihnen ein grosser Theil eigenthümlich zugehörend, woraus sich die schlimme soziale Stellung der „treuen Unterthanen“ im Hinblick auf den fürstlichen Aufwand der Bischöfe genügend erklärt. In der ersten Hälfte kam infolge eines Konfliktes zwischen Bischof und den Delsbergern ein schiedsrichterlicher Spruch zu Stande, durch welchen die Eigenthumsrechte des Bischofs auf Grund und Boden neuerdings anerkannt, den Delsbergern nur die Nutzniessung liess, die Waldungen ausschied und die Delsberger noch

ferner anhielt, auch in geistlichen Angelegenheiten vor dem auswärtigen bischöflichen Gericht zu erscheinen (trotz dem kaiserlichen Privilegium von 1442) etc.

Gleichzeitig (1562) wurden auf Verlangen der Einwohner die alten Pflichtenhefte revidirt in einer Weise, welche die Delsberger neuen Lasten zu Gunsten des Bischofs unterwarf.

In den Wirren der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wehrten sich auch die Delsberger gegen die Usurpationen des prinzlichen Hofes. Das vom Bischof gewollte Schiedsgericht anerkannten sie nicht, sondern brachten die Sache vor das Reichsgericht in Wien, dessen Spruch (1736) jedoch nicht zur Vollziehung kam. Durch die Gewalt ausländischer Bayonette wurde das Volk von dem christlich-theokratischen Regiment gemassregelt.

Beim Anbruch der Revolution fand dafür der Bischof „sein Volk“ auch nicht mehr; doch war die revolutionäre Bewegung hier weniger heftig als in Pruntrut, das härter bedrückt worden war als im Erguel, welches eben die konfessionellen Vorurtheile abgelegt hatte.

Vom Delsbergerthal blieben die Abteien Bellelay, Lucelle und die Herrschaft Löwenburg selbständig, d. h. im Besitz von Lokalrechten.

Laufen war ebenfalls getheilt in die zwei Herrschaften Zwingen und Burg. Vor der Mitte des 15. Jahrhunderts war das Gebiet von Laufen häufigem Wechsel und Schacher unterworfen. Durch die dortigen Mühlen gewann Laufen selbst an Wichtigkeit. 1296 erhielt Laufen die Freiheiten von Basel und bekam dadurch eine eigene Administration.

Im Jahr 1525 erlangte Laufen das Burgrecht von Basel, wodurch die Annahme der Reformation ermöglicht wurde. Bei der Reformation stellten die Laufener sehr weitgehende Forderungen. Sie verlangten Abschaffung aller geistlichen Gerichtsbarkeit, aller Frohndienste, Befreiung von allen Zoll- und Brückengeldern. Die Geistlichen sollten sogar keine Begräbnissporteln (*droits mortuaires*) beziehen und als das bischöfliche Régime diese Forderungen zurückwies, revoltirten die Landleute und belagerten förmlich das Schloss Zwingen.

Der Aufstand wurde jedoch unterdrückt (1528—1530) und einer der Chefs verviertheilt. Gleichwohl brach sich die Reformation Bahn bis der gewalthätige fanatische Bischof Blarer die Laufener durch Waffengewalt wieder zur alleinseligmachenden Kirche zurückführte (1582—1595).

An den Wirren von 1740 nahm Laufen sehr thätigen Antheil und musste dafür unter den Bayonetten der französischen Besatzung und dem bischöflichen Henkerbeil büssen.

Die französischen Annexionsgelüste Anfangs der 90er Jahre fanden aber auch willige Aufnahme.

Auf das *pays d'Ajoie* und *Pruntrut* besaßen die Bischöfe vor 1280 grosse Rechte. Zu dieser Zeit ver-

¹ S. Quiquerez 367.

zichteten die Grafen von Ferrette auf alle ihre Rechte auf Ajoie zu Gunsten der Kirche. Graf Thierry de Montbéliard besass damals das Land als nicht erbliches Lehen vom Fürstbischof. Sein Nachfolger beanspruchte aber das Eigenthumsrecht und setzte sich mit Gewalt in den Alleinbesitz von Pruntrut. Dies hatte die Belagerung und Eroberung der Stadt durch Rudolf von Habsburg zur Folge (1283) und der renitente Lehensgraf wurde gezwungen, Pruntrut und das Ajoie mit allen Rechten dem Bischof auf ewige Zeiten zu übergeben.

Infolge dieser Belagerung erhielt die Stadt vom Kaiser die Freiheiten und Rechte von Kolmar (20. April 1283), das Recht eines Wochenmarktes etc.

Von da an entwickelte sich die Stadt unabhängig vom pays d'Ajoie und gelangte zu einer wirthschaftlichen und politischen Blüthe.

Die Ortschaften des Ajoie hatten ebenfalls ihre Sonder- und Wohnheitsrechte. Das hinderte aber den Fürsten nach dem damaligen Staatsrecht nicht, die Stadt Pruntrut mit 22 Dörfern des Pays d'Ajoie im Jahr 1386 zu verkaufen resp. zu versetzen mit Land und Leuten. Hiezu zwang ihn die enorme Schuldenlast des Hofes.

Die Grafen von Montbéliard bezahlten 11000 Gulden dafür und mussten die herkömmlichen Rechte der Landschaft bestätigen. Erst 75 Jahre später (1461) vermochte der Hof den Rückkauf des Landes.

Die Stadt war politisch und administrativ vom Pays d'Ajoie und hatte ihre besondern Institutionen. Bis zur Uebersiedlung des Fürstbischofs, Anfangs des 16. Jahrhunderts infolge der Basler Reformation war die innere Administration der Stadt selbst fast ganz überlassen. Der Bischof kümmerte sich wenig darum. Das änderte aber, als Pruntrut definitiv Sitz des fürstbischöflichen Hofes wurde. Jetzt suchte der Hof alle Gewalt, weltliche und geistliche, in seinen Händen zu centralisiren. Freilich war diese Regierungsmaxime in der damaligen Zeit der grossen Städtefreiheiten keineswegs eine ungeschickte. In diesem Sinne revidirte Bischof Jacques Christophe Blarer im Jahr 1598 die alten Stadtsatzungen und dessen neue „ordonnance“ ist bis Ende des vorigen Jahrhunderts das Grundgesetz der Stadt Pruntrut geblieben.

Auch die administrativen Einrichtungen haben im Verlauf der Jahrhunderte nur wenig geändert.

Es bestand ein Rath von 15 Mitgliedern und drei Bürgermeistern, jeder mit einem Stellvertreter. Jedes Jahr regierte ein Drittheil dieses Rathes. In gewissen Fällen trat der Rath auch in Plenarsitzungen zusammen und ergänzte sich dann durch 12 Notabeln. Der Bischof war in der Weise in der Staatsverwaltung vertreten, dass erstens neben seinem schon früher im Rath sitzenden prevot (Probst) nun auch noch sein Kastellan Sitz und Stimme im Rathe hatte, und dass zweitens der Stellver-

treter des Probstes, Maire (Gemeindepräsident) der Stadt war. Der Bischof machte für die Besetzung der Stelle des Maire einen Vierervorschlag, aus welchem der Rath und die Gemeinde wählen konnten. Der Maire musste vom Bischof bestätigt und in Eid aufgenommen werden. Von einer Volkswahl, wie sie in andern Reichsstädten schon früh im 15. Jahrhundert existirte, scheint man in Pruntrut nichts gewusst zu haben. Wenigstens führt Quiquerez an, dass die Ergänzungen des Rathes in der Weise durch den Rath selbst geschahen, dass die Serie der austretenden Mitglieder eine Anzahl Namen vorschlug, dem bischöflichen Hofe unterbreitete und unter den genehmigten Namen die Wahlen selbst traf. Die Bürgerversammlung ernannte den sog. banneret (Pannerträger, Venner), der jedoch nicht Sitz und Stimme im Rath hatte.

Die administrative, gerichtliche und bischöfliche (geistliche) Gewalt war wiederum in der Weise vereinigt, dass das Stadtgericht aus 12 Mitgliedern bestand, in welchem der Maire Präsident und die fünf regierenden Rathsmitglieder Richter waren. Die übrigen sechs Mitglieder wurden vom Probst und Maire zusammen ernannt. Der Gerichtschreiber wurde vom Probst, Bürgermeister und Rath erwählt und vom Bischof bestätigt.

Dieses Gericht hatte polizeigerichtliche Kompetenzen. Das Kriminalgericht wurde vom Bischof zusammengesetzt. Die Kriminaluntersuchung führte der bischöfliche Kastellan. Ein korrekationelles Gericht bestand aus dem Kastellan, dem Bürgermeister und Rath.

Bei allen diesen exklusiven Einrichtungen führt Quiquerez dennoch an, dass die Stadt im Vergleich zum Lande verhältnissmässig ziemlich unabhängig gewesen sei. Dagegen beruhte alle Autorität in den Räten, die sog. Bürgergemeinde hatte nur höchst beschränkte Rechte. Im Allgemeinen herrschte bei Bestellung des Rathes ein Zustand der Oligarchie; dieselben Geschlechter suchten die Stellen sozusagen erblich zu machen, was um so eher geschehen konnte, aber auch um so schädlicher wirken musste, als die Beamten auf Lebenszeit besetzt wurden.

Vor dem 15. Jahrhundert war das Pays d'Ajoie in zwei mairies getheilt. Der Probst von Pruntrut war zugleich Grossmeister über Ajoie und übte mit 12 Assessoren die Gerichtsbarkeit in Alle. Vom 16. Jahrhundert an bis 1792 war das Land dann in fünf grosse mairies eingetheilt, deren jede eine Anzahl Gemeinden umfasste, nämlich: Alle, Bure, Chevenez, Cœuve und Courtedoux. Als Rechtsquelle wird ein coutumier von 1289 erwähnt, doch waren die Rechte des Landes bestimmter bestätigt in einem Akt von 1382, welcher den Ajoulats von Jean de Vienne wohl deshalb verliehen wurde, um dieselben für sich gegen seinen Mitkonkurrenten auf den bischöflichen Stuhl geneigt zu machen. Nachdem der Bischof seinen Sitz in Pruntrut aufgeschlagen, suchte er auch die Rechte der Landschaft

möglichst an sich zu reissen oder zu beschränken. Der Kampf führte zu einer Klage der Ajoulats an den kaiserlichen Hof und endlich zu einer Uebereinkunft in Delsberg im Jahr 1600, durch welche namentlich die Jagdrechte fast ganz an den Bischof kamen. Während des dreissigjährigen Krieges im Anfang des 17. Jahrhunderts verloren die Ajoulats die meisten ihrer alten Rechte und Freiheiten. Der bischöfliche Hof hatte die geschriebenen Rechte zu Handen genommen und verberg dieselben dem Volke vorsichtig, um desto mehr die bischöfliche Gewalt auszudehnen. Das Volk selbst hatte nur noch eine unbestimmte Erinnerung an seine Freiheiten. Das Land war in Zerfall. Dem damaligen Geist der Despotie folgend, verschärfte der willkürliche Bischof J. C. von Reinach im Anfang des vorigen Jahrhunderts die unterdrückte Lage des Landes. Die alten Gewohnheitsrechte wurden für nichts geachtet und durch ein Gesetz von 1726 vollends durch eine totale Aenderung der bisherigen Einrichtungen auf die Seite gesetzt. Die geschriebenen Rechte des Ajoie behielt der Bischof wohlweislich unterschlagen. Nur einen Akt konnten die Ajoulats noch entdecken, den *coutumier* von Ajoie. Die der Schweiz verburgrechteten Gegenden, sowie auch Freibergen, konnten sich nach und nach von den neuen Gesetzen befreien, die katholischen Theile aber blieben in heftigem Kampf mit dem Bischof, welcher schliesslich mit dem despotischen und durch Bestechung erlangten, für den Bischof günstigen Spruch des Wiener Hofes von 1736 und der blutigen Unterdrückung des Volksaufstandes von 1740 durch französische Waffen endete.

50 Jahre später dann selbst von Letztern bedroht, von seinen Unterthanen verlassen, musste der letzte Fürstbischof 1792 den alten Sitz der theokratischen Despotin schleunig verlassen.

Ueber die Rechte und Gewohnheiten von Pruntrut gibt Quiquerez S. 313 ff. ausführliche Auskunft, woraus wir entnehmen, dass die Gesetzgebung ziemlich vorgerückt war. Man hatte einen *code civil*, einen *code criminel*, einen *code administratif*, Vorschriften über die Justiz des *maire* etc. Diese Akte geben interessante Aufschlüsse über die damaligen Rechtsanschauungen und Einrichtungen. Das Recht lehnte sich hauptsächlich an die römischen Rechtsgrundsätze.

In Betreff der Souveränitätsrechte im Einzelnen ist vorherzuschicken, dass der Fürstbischof die vollen Rechte deutscher Lehensfürsten vermöge seiner Stellung als geistliches Haupt seiner Heerde in unumschränkterem Grade besass, ausdehnte und anwendete, als dies die bloss weltlichen Fürsten im Stande waren. Der Jura liefert namentlich in den Vorkommnissen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Beispiel der despotischen Gewalt des theokratischen Regiments.

Wenn die Burgrechte mit Bern die Protestantisirung einzelner Landestheile nicht ermöglicht hätte, so wäre die Vereinigung des Jura mit Bern und der Schweiz der Letztern gefährlicher geworden als das Näherrücken der französischen Grenzen.

Geht man auf das Detail der vom bischöflichen Hof ausgeübten Souveränitätsrechte ein, so finden wir folgende:

Die lokalen Freiheiten und Gewohnheitsrechte, die administrativen Vorschriften etc. waren seiner Genehmigung unterworfen. Da viele Rechte nicht geschrieben oder in unbestimmtem Ausdruck verbrieft waren, so konnte es leicht geschehen, dieselben zu usurpiren oder nach und nach in Vergessenheit gerathen zu lassen. Die Akten von Ajoie wurden einfach unterschlagen.

Das Mannschaftsrecht übten einige Bischöfe, wie Jean de Vienne, die Attila von Biel in intensivem Maasse. Nach der Reformation durfte die bischöfliche Armee jedoch nur aus den katholischen Landestheilen rekrutirt werden. Das ganze Kontingent betrug 11—12000 Mann. Nach dem Reichsgesetz durfte der Fürst zwar nur für Reichszwecke Mannschaft ausheben, was ihn aber nicht hinderte, die Blutsteuer von seinen Unterthanen auch für seine Privatzwecke zu fordern. Konflikte mit seinen eigenen Unterthanen reglirte er aber mit Waffen fremder Despoten.

In Betreff der Verwaltung ist zu bemerken, dass der Fürstbischof die *maires* meistens ernannte; sie waren seine Stellvertreter und Beamten.¹ Die Justiz und Gerichtsverwaltung war im vorigen Jahrhundert fast ganz in den Händen des fürstbischöflichen Hofes, resp. unter den von diesem ernannten Beamten. Die *plaids généraux* und *plaids locaux* hatten fast ganz der ausschliesslich fürstbischöflichen Judikatur Platz gemacht.

Die geistliche Gerichtsbarkeit war natürlich ganz in den Händen der Kleriker und bildete für die Erhaltung der weltlichen Ordnung eine Hauptstütze des Systems.

Das Münzrecht besaßen die Bischöfe schon vor 1146. Es war dies bekanntlich in der Lehenszeit eines der wichtigsten Rechte, weil die Reichsgewalt dadurch beeinträchtigt wurde, und ist daher von den Kaisern auch nur sparsam ertheilt worden als ganz besondere Gunst an mächtige Fürsten oder Städte.

Das Recht, Krieg zu erklären, Frieden und Verträge abzuschliessen, übte der Bischof wiederholt aus, ohne die Landstände zu befragen. Gestützt auf den eigenmächtig mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag von 1780 besetzten 1792 die Franzosen unter dem Vorwand, die Engpässe des Jura gegen die Oesterreicher zu besetzen, das Land und — verjagten den Bischof.

¹ S. die Bieler Wirren im vorigen Jahrhundert bei Blösch.

Die Naturalisation von Fremden war ebenfalls ein Ausfluss der fürstlichen Souveränität, durch den Wiener-spruch von 1736 ausdrücklich anerkannt. Der Bischof bestimmte auch die Gebühr, die von den Gemeinden nicht geändert werden durfte. Die Nichteinheimischen bezahlten eine Aufenthaltsgebühr zur Hälfte an die Gemeinde und zur Hälfte an den Bischof.

Endlich erwähnen wir noch der Rechte, Dispense und Privilegien aller Art zu ertheilen, wovon bekanntlich die Kurie in allen Ländern und zu allen Zeiten finanziell so gut Gebrauch zu machen verstand. Ferner das Recht, in den Adelsstand zu erheben (d'émablir); das sog. droit d'amortissement bestand in der Bewilligung an Gemeinden und geistliche Korporationen, Liegenschaften zu erwerben.

Die bischöflichen Rechte über die Waldungen waren sehr ausgedehnter Natur. Die Waldungen waren im Grundsatz alle Staatseigenthum. Die Gemeinden hatten nur ein oft beschränktes Nutzniessungsrecht. Die Bischöfe machten von diesem Waldrechte für den Betrieb ihrer Eisenindustrie ausgiebigen Gebrauch. Maass und Gewicht zu bestimmen war ebenfalls ein Ausfluss der fürstbischöflichen Souveränität.

Die Hauptsache aber der bischöflichen Rechte waren die *Steuerrechte*. Land und Leute waren für viele Bischöfe wenig Anderes als Steuerobjekte, an welche oft die Steuerschraube in einer Weise angesetzt wurde, dass die blosser Absichtsausserung in jetziger Zeit genügen würde, jede Behörde ohne Weiteres wegzufügen. Wir kommen unten hierauf zurück.

1. Allgemeines Steuerrecht. Im Allgemeinen hatte der Bischof das Recht, Steuern zu erheben zu Bestreitung der Staatsausgaben, d. h. des Aufwandes des fürstbischöflichen Hofes.

Zwar widersetzte sich das Volk wiederholt solchen Auflagen, oft sogar in der Weise, dass dem bischöflichen Hofe die verlangte Summe „geschenkt“, das Steuerrecht aber negirt wurde. Allein auch das genügte für den bischöflichen Prachtaufwand häufig nicht und dann wanderte einfach irgend eine Gegend in's Leihhaus, d. h. wurde versetzt.

Diesen Schacher sehen wir allerdings im 14. und 15. Jahrhundert im alten Bern und sonst allgemein im Schwung infolge der wachsenden Verarmung des Adels, aber so wie im Bisthum wurde dieser Land- und Leuteschacher neben den enormen Steuern wohl nirgends getrieben.

Das absolute Steuerrecht wurde dem Bischof, entgegen den Reklamationen der Landstände, vom Wienerhof noch 1736 ausdrücklich zuerkannt in der Weise, dass die Landstände sich nur mit der Vertheilung zu befassen hätten.

2. Die stärkste gewöhnliche Abgabe bestand in Zehnten, welcher während Jahrhunderten auch auf die Hausthiere Anwendung fand.

3. Dann kamen die sog. *corvées* oder Frohdienste, die zum Theil in Betreff des Unterhalts der Strassen, Bau öffentlicher Gebäude etc. allgemeine Anwendung fanden, in gewissen Gegenden, wie z. B. im Delsbergischen, sich aber auch noch auf Treiberdienste (bei Jagden), Holzfuhungen, Weinfuhungen für den Hof oder Geistliche bezogen. Nur die Geistlichen, der Adel und gewisse Privilegirte waren davon befreit.

Kein Zweifel, dass diese Beschwerde bei den grossen Anforderungen des Hofes und der Geistlichkeit sehr empfindlich drückte, namentlich in der Nähe des fürstbischöflichen Aufenthalts. Darum auch das Sprichwort, je näher der Bauer bei einem Kloster, desto ärmer sei er.

4. Die Wasserrechte hatten die Bischöfe sowohl bezüglich Fischfang wie als Triebkraft usurpirt und bildeten sich daraus ein Steuerobjekt, was übrigens später als allgemeines Recht der Staatshoheit galt.

5. Ferner besaßen die Bischöfe das Salzmonopol, das noch 1736 vom Wienerhof bestätigt wurde. 6. Ebenso das Postregal, das Bergbauregal. 7. Die Eisenindustrie beuteten die Bischöfe lange Zeit auf eigene Rechnung aus und gingen noch im Anfang des 18. Jahrhunderts so weit, das Recht des Eisenhandels für sich zu beanspruchen, damit die Unterthanen gezwungen seien, als Absatzquelle zu dienen.

8. Zu Gunsten der bischöflichen Papierfabrik zu Basse-court wurde die Lumpenausfuhr untersagt.

9. Das Recht der Errichtung von Weg- und Brückengeldern entsprang der deutschen Reichsgewalt. Diese Zollrechte waren in verschiedenen Gegenden verschieden geregelt. Dem Fürst fielen auch die Güter in erblosen Verlassenschaften, ausgeschlagenen Erbschaften etc. zu. 11. Die Erbschaft der sog. Bastarden (Unehelichen) fiel dem Hof zu, wenn derselbe keine Kinder hinterliess.

12. Für die Bewilligung von Wirthschaften wurden Gebühren gefordert. 13. Daneben aber vindizirte sich der Bischof das Recht eines theilweisen Weinverkaufsmonopols. Dies geschah in der Weise, dass während einer gewissen Zeit sämtliche Wirthschaften geschlossen und nur der bischöfliche Wein verkauft werden durfte. In Pruntrut dauerte dieser *ban-vin* sechs Wochen!

14. Das sog. Ohmgeld datirt auch im Bisthum schon vor dem 12. Jahrhundert. Nach damaligem Gebrauch wurden bei der Städtegründung oder in den Städtefreiheiten den Städten meist das Ohmgeldrecht als Finanzquelle eingeräumt; so auch im Jura.

15. Wie anderwärts wurde nach dem dreissigjährigen Krieg bei dem wachsenden Staatsbedarf die sog. *accise* (Konsumsteuer) eingeführt, hier jedoch sollte sie nur vorübergehender Natur sein, was durch einen vom Bischof mit den Landständen vereinbarten Revers erklärt wurde und nur zu Abzahlung von Schulden verwendet werden.

Allein der rechtlich bloss vorübergehende Charakter wurde ausser Acht gelassen, die Accise blieb und die Zweckbestimmung wusste der fürstliche Hof schliesslich so anzuwenden, dass aus dem betreffenden Hof die Kirche zu Arlesheim gebaut wurde als Ersatz für die protestantisirte Basler Kirche. Die erbitterten Landstände abolirten 1730 die accise, aber mit Blut führte der Bischof dieselbe 1740 wieder ein. 16. Die sog. mois romains waren eine Reichsteuer, welche in den reichsunterthanen Gebieten und auch von Moutier-Grandval erhoben wurden. Die kleinen cens romains dienten zu Unterhaltung des fürstbischöflichen Hofes, Bestreitung der Kosten für Bestätigung der Bischofswahl von Rom, Entschädigung eines Gesandten der katholischen Orte an die Tagsatzung und die grossen mois waren ein Ersatz für die Stellung des Kontingents an das Reichsheer. Die Ersatzpflichttaxe betrug für das Bisthum 84 Gulden. In Kriegszeiten wurde diese Steuer vervielfacht und bildete eine sehr bedeutende Steuerlast. 1663 mussten 6000 Reichsthaler, 1685 18,000 Pfund bezahlt werden. Noch 1718 wurde die sog. Türkensteuer erhoben.

17. Die sog. taille, eine gewisse Sicherheits- oder Polizeigebür, wurde lange Zeit mit solcher Härte und Willkür eingetrieben, dass Viele auswanderten. Nach und nach gelang es den Ortschaften, die Festsetzung der Gebühr zu erlangen. Die taille war eine Personalabgabe.

18. Die „cens“ war eine Art Zins für Ueberlassung oder Urbarmachung von Staatsboden etc.

19. Die sog. fourage bestand hauptsächlich in einer jährlichen Naturallieferung von Hühnern.

20. Handänderungsgebühren wurden in verschiedener Gestalt auch bezogen.

21. Die Wasserrechte benutzte der Bischof lange Zeit zum Selbstbetrieb der meisten Mühlen. Ausserdem wurden die Unterthanen durch Verbote dazu angehalten, nur in den bischöflichen Mühlen mahlen zu lassen.

Dies waren die hauptsächlichsten Steuerrechte der Fürstbischöfe. Daneben sind aber noch namentlich zu erwähnen: 22. Die Bussen und Konfiskationen. Hierauf war die Strafgesetzgebung aller Länder trefflich eingerichtet und gestaltete sich offen als eine fiskalische Massregel. Bussen waren für das geringste Versehen vorgesehen. Aber auch Ehebruch und sonstige grobe Vergehen gegen die Keuschheit wurden mit Bussen abgethan. Freiheitsstrafen waren fast stets mit Geldstrafen ergänzt. Die Einnahmen aus dieser Quelle waren jedenfalls sehr bedeutend.

Was der fürstliche Hof kostete, lässt sich sowohl aus dem grossen Personaletat als aus folgenden Beispielen entnehmen.

Bei der Neuwahl eines jeden Bischofs mussten für die Investitur in die Regalrechte an den kaiserlichen Hof und für die Anerkennung vom Pabste an den päpstlichen Stuhl grosse Summen bezahlt werden. Dasselbe erneuerte sich

beim Regierungsantritt eines neuen Kaisers. Zu Bestreitung dieser Kosten wurden Steuern erhoben oder die Staatskasse bestritt dieselben, was aufs Gleiche hinauskam. Quiquerez zitiert eine Rechnung der Gebühren an den Wienerhof für Bestätigung eines Bischofs, die sich auf 1720 Gulden belief. Trinkgelder flossen vom höchsten Beamten bis zu den Bureauxdienern, Weibern etc.

Im Jahr 1708 verlangte Rom für die Bestätigung 4697 Baslerpfund; der kaiserliche Hof 5360 Pfund. Die ganze Summe von 18,527 Baslerpfund mussten die Landstände bezahlen. Ihre Weigerung nützte ihnen nur so viel, dass ein bischöflicher Revers die Steuer als „Geschenk“ (don gratuit) erklärte!

Rom machte Nichts vergebens. 1771/1780 mussten 16,000 Pfund für einen päpstlichen Confirmationsakt entrichtet werden, welcher die Auswechslung einiger Kirchengemeinden mit dem Erzbischof von Besançon zum Gegenstand hatte. Der Beichtvater des Letztern musste mit einer goldenen Uhr und 3000 Pfund entschädigt werden. Der König von Frankreich, welcher in die Angelegenheit verwickelt war, erhielt sog. Cartavelles, sein Lieblingsgericht und sein Minister begnügte sich mit 100 Flaschen alten Chartreuse zu 12 Pfund per Flasche. Am päpstlichen Hofe streckte alles bis auf die Fussknechte die Hände aus und der Bischof, resp. das gläubige Volk, hatte eine Note von 75,848 Pfund zu regiren (Quiquerez S. 49).

Neben allem dem hatten die einzelnen Gemeinden noch besondere Lasten, die auf der Ortschaft ruhten, zu tragen. Einzelne hatten die Jagdhunde des Bischofs zu füttern, andere das Holz zu den Hinrichtungen zu liefern, andere die Holzlieferungen und Holzfuhrn für den Hof. Lässigkeit in der Holzlieferung wurde damit bestraft, dass dem Betreffenden die Haustreppe weggenommen und zur Feuerung benutzt wurde.

Am stärksten wurden von diesen vexatorischen Lasten die Ortschaften belastet, die der Residenz oder dem zeitweiligen Aufenthalt des Bischofs am nächsten lagen.

Neben diesen allgemeinen Staatslasten hatte das Volk an die Lehensherren, Klöster und Geistlichen noch besondere feudale Abgaben zu entrichten. In den mit der Eidgenossenschaft verbundenen Theilen des Bisthums waren diese Feudalbeschwerden weniger gross und der Grundbesitz war auch nicht zu einem so grossen Theil im Besitz des Staates als in den katholischen Gegenden.

Quiquerez führt an, dass das Bisthum 1792 noch 39 Adelslehen besass. 262 solcher Lehen waren nach und nach ausgelöscht und zum Theil mit dem Staatsgut vereinigt worden.

Die Zustände im katholischen Jura, die Konzentration der Güter in den Händen der Regierenden und Geistlichen werden treffend charakterisirt durch die Massregeln des Bischofs im Jahr 1753 gegen die Vermehrung der Güter

zu tochter Hand. In dem betreffenden Akte wirft der Fürstbischof den geistlichen Korporationen, Kirchen, den Orden und der Geistlichkeit insgesamt vor, volle $\frac{2}{3}$ der Liegenschaft sich auf verschiedene Weise angeeignet zu haben. Er verbot denselben für die Zukunft jede Erwerbung von Grundeigentum ohne souveräne Bewilligung unter Androhung der Annullirung der Erwerbstitel. Ebenso wurden den Privaten Schenkungen und Legate von Grundeigentum, den Notaren die Ausfertigung bezüglicher Akte verboten unter Androhung strenger Strafen. Das Gesetz blieb bis 1792 in Kraft. Im Jahr 1792 wurden diese Güter zu tochter Hand als Nationaleigentum für mehr als 10 Millionen verkauft, eine Summe, die um 4 Millionen zu niedrig gewesen sein soll. Das Grundeigentum der Privaten war in enormem Grade überschuldet.

Welchen Einfluss solche Zustände auf die Bodenbewirtschaftung und die ökonomische Lage der Bevölkerung haben mussten, lässt sich leicht denken. Der Druck der alten Feudalität war freilich auch im alten Kanton sehr fühlbar, aber in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden doch vom aristokratischen Regiment Anstrengungen zur Hebung der Volkswirtschaft gemacht.

Der Jura war daher, wenn man die viel reichern Produktionskräfte dieses Landestheils in Betracht zieht, bis zur Auflösung des alten Bisthums verhältnissmässig sehr schwach bevölkert. Erst unter den freieren Institutionen und speziell seit der Vereinigung mit Bern hat sich die Volksmenge in diesen fruchtbaren Thälern und Höhen verdoppelt.

Der Jura zählte: 1789 55,300, 1793 55,142, 1818 nur noch 60,582 Einwohner. Die Zählung von 1870 ergab 104,909 Seelen und eine weit stärkere Progression als im alten Kanton, so dass wir die muthmassliche Ziffer pro 1878 auf über 112,000 Einwohner berechnen.

Landesadministration. Die Zentralverwaltung war unter verschiedene Räte, Kommissionen und Beamte vertheilt, die jedoch allesamt direkt vom Bischof abhiengen, d. h. unter dessen Oberhoheit standen.

Obschon der Bischof nach den damaligen Feudalgrundsätzen nur die Oberhoheit der Rechtsgewalt für sich hatte, so war doch dessen absolutistische Gewalt durch die lokalen Freiheiten, Verträge etc. einigermassen geregelt. Ein Gegengewicht gegen die unumschränkte Herrschaft müssen wir auch in dem Domkapitel (*haut chapitre*) und besonders in den Landständen (von welchen später die Rede sein wird) erblicken.

Nach der Reformation bis 1792 bestund das Domkapitel aus 18 Mitgliedern. Erledigte Sitze wurden durch den Pabst neu besetzt, wenn der Monat, in welchem die

Stelle erledigt ward, eine ungerade Zahl trug, im andern Fall wählte das Kapitel selbst.

Verschiedene Verordnungen sorgten dafür, dass die Würde ein Privilegium des hohen Adels blieb. Das Kapitel bildete den bischöflichen Hof, gewissermassen eine Pairskammer. Die Würdenträger derselben waren der Probst (*prévôt*), Dekan, Kämmerer, Guardian und Archidiakon. Der Bischof konnte sich aus dem Kapitel einen Stellvertreter wählen mit Zustimmung des Kapitels. Die Aufgabe und die Befugnisse des Kapitels waren wesentlich die eines bischöflichen Rathes. Das Kapitel wählte den Bischof aus seiner Mitte und besorgte im Fall der Vakanz des bischöflichen Stuhles die Verwaltung mit dem Probst. Dasselbe genehmigte die Staatsverträge, die wichtigern Administrationsmassregeln und bestätigte die Gewohnheitsrechte des Landes. Der Bischof sollte ohne Einwilligung des Kapitels Domänen oder Rechte weder verkaufen, noch versetzen oder hypothetisieren; aber mehrere Fürstbischöfe kehrten sich an diesen staatsrechtlichen Grundsatz nicht.

Nach der Reformation verlor das Kapitel überhaupt an Einfluss, da die Mitglieder sich nach Freiburg im Breisgau geflüchtet und erst im 17. Jahrhundert zu Arlesheim niederliessen, während der Bischof in Pruntrut residirte.

Die sog. Grossoffiziere (*grands officiers héréditaires*) war eine erbliche Würde, die zwar dem Namen nach bis zur Annexion fortbestand, aber mit dem Zerfall der Feudalität zur blossen Titulaturwürde herabsank. Früher waren diese *grands officiers* die Minister des Bischofs gewesen. Mit der Vermehrung der Zahl der Kämmerer und der Kreirung besonderer Beamten, wie z. B. die eines Oberförsters, verlor die Würde an Bedeutung.

Der bischöfliche Rath wurde bei den Radikalreformen im Jahr 1726 durch den Bischof von Reinach eingeführt. Durch die angeführte Verordnung wurden aufgestellt: ein Ministerrath oder Geheimer Rath von 4—5 geistlichen Mitgliedern, wovon je ein Mitglied den geistlichen Rath, eines das Konsistorium und ein anderes den Staatsrath präsidirte. Das Konsistorialtribunal zählte 29 Mitglieder. Präsident war der Koadjutor des Bischofs.

Der *Conseil aulique* und Justizhof zählte 18, später nur 7 Beisitzer mit einem Minister als Präsident. Ferner bestand ein Rechnungs- oder Finanzhof von 7—8 Mitgliedern.

Alle diese Würdenträger wurden vom Bischof selbst ernannt. Dazu kamen noch Titularräthe, Assessoren, Sekretäre, ein Schatzminister und ein Fiskal-Prokurator.

Die Bezirksverwaltung war ungleich. Die *maires* oder *baillis* waren hauptsächlich damit betraut.

Quiquerez führt einen Etat von 55 Personen auf, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts die fürstbischöfliche Centralverwaltung leiteten. Dazu kamen noch der General-

stab, in den Landschaften und Städten die sog. baillis (Vorstände), die Einnehmer etc.

Die Landstände (Etats du pays). Die Landstände waren eine Institution, welche denselben Bedürfnissen entsprang, wie die Volksdeputationen im alten Bern und auch wesentlich denselben Zweck verfolgten, die souveräne Gewalt in Steuersachen einigermassen in Schranken zu halten. Daneben war aber der Charakter und der Einfluss der Landstände weit unterschieden von den Volksanfragen im alten Bern. Das Hauptkriterium liegt darin, dass die Herrscherstadt Bern ihre unterthanen Gebiete nicht nur um Steuersachen befragte, sondern auch in andern politischen und administrativen Angelegenheiten mit den Unterthanen Föhlung zu behalten suchte; dass hier wirklich eine Art Volksvertretung bestand, oder der Ausdruck der Volksanschauung gesucht wurde, während die jurassischen Landstände für das bischöfliche Regiment nichts anderes waren, als eine steuerpolitische Maschine, durch welche die enormen Anforderungen an das Land durchgedrückt und der Volksunwille möglichst gedämpft werden sollte.

Das absolutistische feudale Regierungsprinzip des Bisthums liess die *raison d'Etat* eben etwas anders anwenden als dies im republikanischen Bern geschehen konnte. Die Landstände waren eine Klassenvertretung, das alte Bern befragte das Volk.

Es ist ungewiss, wann die Landstände sich eigentlich formirt, d. h. eine bestimmte Gestalt angenommen haben. Nach Quiquerez gibt das Repertorium des Basler Archives die erste Versammlung auf das Jahr 1446 an. Sicher ist, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verschiedene Male Versammlungen von Delegirten der Städte stattgefunden haben. In allen diesen von Quiquerez erwähnten Fällen handelte es sich um Lieferungen von Geld (Steuern) oder Stellung von Mannschaften. Im Jahr 1478 verlangte der neugewählte Bischof von seinen Unterthanen die Bezahlung der, wie wir gesehen, stets bedeutenden Kosten seiner Wahl und Bestätigung.

Da traten Delegirte der Städte und Landschaften zusammen, um die Summe zu bestimmen und zu vertheilen, welche man dem Bischof als „freiwilliges Geschenk“ geben wollte. Ein Steuerrecht hiefür und überhaupt für Reichszwecke besass damals und jedenfalls bis 1557 der Bischof nicht. Im folgenden 16. Jahrhundert vermehrten sich mit der Schuldenlast der Bischöfe auch die Präventionen und Usurpationsversuche derselben.

Als 1532 der Fürst zum ersten Male eine sog. Türkensteuer (zum Krieg gegen die Türken) verlangte, verweigerten die Landstände die Steuer, bewilligten aber ein „freiwilliges Geschenk“ unter der Bedingung, dass der Bischof die Leistung als solches anerkenne. Die Versuche zur An-

wendung eines souveränen Steuerrechts wiederholten sich und als 1554 neuerdings eine sog. Türkensteuer verlangt wurde, widersetzten sich anfangs die Landstände, gaben aber auf ein Gutachten der Strassburger Universität den Widerstand auf.

Den hauptsächlichsten Anstoss zur eigentlichen Formation und regelmässigen Versammlung der Landstände gab ein Reichserlass vom Jahr 1557, durch welchen alle Unterthanen, auch der Adel und die Geistlichkeit als steuerpflichtig erklärt und somit die bisherige Steuerfreiheit der Letztern aufgehoben wurde.

Jetzt formirten und versammelten sich die Landstände. Sie beriefen sich gegenüber den Steuerforderungen der Bischöfe auf die Freiheiten in den Lokal- und Gewohnheitsrechten; der Bischof aber interpretirte den zitierten Reichserlass als Ertheilung des souveränen Steuerrechts.

Die Controverse und der Widerstand der Landstände gegen die bischöflichen Forderungen dauerten während Jahrhunderten. Die Landstände bewilligten „freiwillig“ die Steuern.

In Bezug auf andere Staatsangelegenheiten schienen die Landstände eine gewisse vermittelnde Kompetenz in Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den Unterthanen besessen zu haben.

Die Zusammensetzung der Landstände zeichnet am besten den Charakter derselben.

Die Landstände waren von Anfang an bis 1792 eine Vertretung der verschiedenen Klassen von Unterthanen des Fürstbischofs. Die Institution umfasste: 1) Vertreter der Geistlichkeit und der geistlichen Korporationen; 2) Vertreter der Noblesse und des Ritterstandes, und 3) Vertreter des sog. dritten Standes (*Tiers-Etat*) d. h. Abgeordnete der Städte und als letztes Glied solche der Landschaften. Von den geistlichen Vertretern stand die Probstei Moutier-Grandval als erste geistliche Korporation oben an.

Nach dem Durchbruch der Reformation im Jura nahmen die mit der Eidgenossenschaft verbundenen Theile sofort eine andere Stellung gegenüber dem Bischof ein. Die Landstände wurden von ihnen nur selten besucht. Schon 1566 verweigerten Biel und Neuenstadt die Türkensteuer, Ersteres unter Anrufung des helvetischen Rechts.

Dieser Widerstand der helvetischen (verbürgrechteten) und reformirten Theile des Jura wurden noch heftiger als 1648 Bern und die helvetischen Kantone vom Reiche förmlich als unabhängig erklärt wurden. Jetzt wurde die Steuerverweigerung dadurch begründet, die Auflage bezwecke eine Steuer zu Reichszwecken, zu welchen sie zu Folge ihrer Burgrechte mit der Schweiz und der Unabhängigkeit der Letztern nicht verpflichtet seien, beizutragen.

Ein Entscheid der Landstände, welcher Biel, Neuenstadt, das Erguel, Tessenberg und Münster gleichwohl als steuerpflichtig erklärte, verhinderte nicht, dass diese Theile den Kampf fortsetzten, und wirklich gelang es ihnen, sich nach und nach immer mehr von den allgemeinen Staatslasten zu befreien, wobei ihnen die helvetischen Orte behülflich waren.

Der Einfluss der Landstände wurde noch bedeutend geschwächt dadurch, dass bis im Anfang des 18. Jahrhunderts nur über die Angelegenheiten berathen werden konnte, welche der Bischof vorlegte.

Da der Letztere sich schon früher genöthigt gesehen hatte, auch andere als bloss Fiscal- oder Steuergeschäfte berathen zu lassen, wie z. B. die Frage über die Allianz mit den 7 katholischen Kantonen (1650), so war auch schon vorher das Antrags- und Berathungsrecht über andere Staatsangelegenheiten verlangt worden. In den revolutionären Wirren Anfangs des 18. Jahrhunderts wurde dieses Recht bestimmt verlangt. Ebenso sollte die Zusammenberufung der Landstände unabhängig vom Bischof durch deren Präsident geschehen können und nicht mehr auf dessen Anordnung oder Bewilligung hin. Früher war der Probst von Münster und später, als dem Abt von Bellelaye ein höherer geistlicher Rang zuerkannt wurde, der Letztere Präsident der Landstände.

Um diese Zeit hatte aber der Despotismus in ganz Europa wie in der Schweiz, im alten Bern und im Jura schon so feste Wurzeln gefasst, dass der Begriff von Volksrechten sogar den republikanischen Gemeinwesen fremd geworden war und Gewährung von Volkswünschen als Schwäche erschien. Der Wienerhof erklärte in seinem mehrerwähnten Spruch vom Jahr 1736 die absolute Souveränität des Bischofs als weltlicher Fürst über die Landstände. Einzig dem Bischof fiel zu: die Zusammenberufung, die Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände etc.; in andere Angelegenheiten, namentlich in Verträge hätten sich die Landstände nicht zu mischen. Nach Unterdrückung des Aufstandes von 1740/41 erliess der Bischof ein besonderes Reglement für die Landstände, durch welches er diese Institution ganz unter seine Gewalt zu bringen suchte. Er vindizirte sich das Recht der Bestimmung der Anzahl von Delegirten, der Entschädigung derselben, der Wahl des Präsidenten, der Bestimmung der Tagesordnung; schliesslich war es ihm freigestellt, die Berathungen und Beschlüsse zu genehmigen oder zu verwerfen (Reglement von 1752). Die letzte Versammlung fand am 23. April 1791 statt. Trotz den heftigen Klagen des Volkes über die bischöfliche Verwaltung, den Unruhen und den Wellen der französischen Revolution, die zunächst im Bisthum hereinbrachen, hatte sich nämlich anfänglich der letzte Fürstbischof hartnäckig geweigert, die Landstände einzuberufen. Die Regierungen waren alle blind. Bern und

Solothurn empfahlen strenge Massregeln, nur Basel rieth zur Milde. Bern schickte eine Vermittlungsgesandtschaft ohne etwas ausrichten zu können. Fremde österreichische Bayonette wurden zu Aufrechthaltung des herkömmlichen Staatsrechts in Anwendung gebracht.

Endlich wollte man 1791 mit den Landständen Reformen berathen, das Land vor dem drohenden Einfall der Franzosen schützen. Aber nun war es auch hier zu spät.

Der Bischof musste vor denselben Bayonetten, die er kurz zuvor gegen das Volk missbraucht hatte, von diesem nun aber verlassen, flüchten.

Welche staatsrechtlichen, legislativen und administrativen Verschiedenheiten bestehen noch zwischen dem alten Kanton und dem Jura?

Die Vereinigungsurkunde von 1815 hat keinen staatsrechtlichen Werth mehr.

Einheit des Kantons, Einheit der Gesetzgebung! Dieser patriotische Ruf hat seit der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton nicht aufgehört sich hören zu lassen.

Die Einheit lag im Plane der Restauration. Die Verfassung von 1831 schreibt dem Jura mit keinem Wort eine Sonderstellung zu. Sie hob im Gegentheil alle Vorrechte des Orts etc. auf; die *Auflagen* sollten möglichst gleichmässig auf *alles* Vermögen, Einkommen oder Erwerb verlegt werden; die Mitglieder des Grossen Rathes, also auch die „*députation jurassienne*“ sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und *nicht der Wahlbezirke*.

Die Urheber, Verfasser und hauptsächlichsten Förderer der 46ger Verfassung, die Patrioten von diesseits und jenseits des Chasseral wollten auch die Einheit. Aber mit welchem Erfolge? Der widrige Verfassungs-Märit warf alle ihre Bestrebungen in dieser Richtung über den Haufen. Die 46ger Verfassung begnügt sich nicht nur, die alten Sonderstellungen zu sanktioniren, zu garantiren, sie *schuf* sogar ganz neue Bollwerke des Separatismus.

Doch war von „Trennung“ noch nicht die Rede.

Im Jahr 1866 aber musste einer unserer ersten Staatsmänner, welcher als Jurist das Wahre oder Vermeintliche an den „Schwierigkeiten“ vollständiger Vereinheitlichung zugleich kannte,¹ schreiben:

„Noch dringender verlangt aber die sog. Jurafrage eine Lösung; wir verstehen darunter die Stellung des Jura zum alten Kantonstheil und die materiellen Begehren, welche sich hieran knüpfen. *Seit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern sah es in diesen Fragen niemals drohender und trostloser aus als gegenwärtig;*

¹ R. Brunner, jetziger Grossrathspräsident und Nationalrath in seiner zum grossen Theile noch gültigen lichtvollen Brochure: Vor den Wahlen.

offen wird im Jura die Trennung besprochen, und ein in Delsberg erscheinendes Blatt, das sich „Le Progrès“ nennt, plädierte jüngsthin ganz ungenirt für Annexion an Frankreich. Daneben hört man dann von patriotischer gesinnter Trennungslustigen entweder den Anschluss an Neuenburg oder die Bildung eines eigenen Kantons Jura empfehlen.

Das war im Jahr 1866. Wir müssen aber gleich hinzufügen, dass ein Theil der Jurassier sich damals durch die neue Einführung des Einkommenssteuergesetzes verletzt glaubte und dass der Jura die enormen Opfer für Förderung der materiellen Kultur, welche Alt-Bern noch im selben Jahre versprach zu leisten, kaum erwartet hatte. Das erklärt Vieles, entschuldigt aber nicht Alles.

Und heute? Der Ruf nach Einheit ertönt, wenn auch nicht lauter, so doch allgemeiner als je. Wer die Presse in beiden Landestheilen, wer besonders die Verhandlungen der Volksvereine seit 1 1/2 Jahren beobachtet oder theilweise mitgemacht hat, wird dies bestätigen und zugleich mit uns anerkennen müssen, dass die Opposition, welche man von Seite des Jura gegen die absolute Vereinheitlichung fürchtet, im Grunde keineswegs so ernst gemeint ist; abgesehen freilich von der Reaktion der sich verletzt fühlenden religiösen Meinung eines Theiles der Bevölkerung.

Heute sind aber auch die natürlichen (topographischen) Schwierigkeiten gesprengt. Mit eisernen Armen sind die Interessen des Jura in Handel und Verkehr, ist die Hebung der volkswirtschaftlichen Lage im Jura an die Interessen des alten Kantons gekettet. Und wenn auch der zweite Reif, welcher Völkerschaften verschiedener Abstammung in einem Staatswesen zusammenhält, wenn auch die geschichtliche Verknüpfung für einen Theil des Jura (die katholischen Aemter) erst seit 1815 datirt, so darf hiebei eben nicht ausser Acht gelassen werden, dass ein anderer grosser Theil des Jura mit den Geschicken Bern's seit Jahrhunderten mehr oder weniger verknüpft ist, die Wohlthaten dieser Gemeinsamkeit deutlich empfunden und anerkannt¹ hat, und dass die Völkerentwicklung, die Konzentrirung im grössern, stärkern Staatswesen in den Dezennien dieses Jahrhunderts einen viel raschern Verlauf genommen hat als früher während mehreren Jahrhunderten; dass somit Sonderstellungen kleinerer Staatswesen heutzutage viel mächtigern Hindernissen begegnen als in frühern Zeiten, und wenn auch der Kulturkampf und verschiedene in demselben aufgetretene Erscheinungen die verhältnissmässige Neuheit des Vereinigungsbündnisses der beiden Brüder erkennen lassen, so sind das nur momentane Zuckungen gewesen, entsprungen aus dem Gefühl vermeintlicher Gewaltanwendung, die sich (von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet) bei jedem lebenskräftigen Volke zeigen würden. Die Kämpfe der 30ger, 40ger und 50ger

Jahre haben den Jura auch historisch vollständig mit dem alten Kanton assimiliert.

Anders sieht es dagegen mit der Rechtseinheit aus, welche Professor Dr. Hilty¹ als den dritten zuverlässigsten Reif, der eine Nation zusammenbindet, bezeichnet.

Aber auch hier sind die *Differenzen keineswegs der Art, dass eine Vereinheitlichung nur schwer oder durch gewaltsame Aufdrängung möglich wäre*. Solche schroffe Anschauungen, die auf beiden Seiten vorhanden sind, beruhen nur auf Unkenntniss der Verhältnisse, Missverständnissen oder Vorurtheilen.

Die nachfolgenden Zeilen haben den Zweck, die noch bestehenden Hauptdifferenzen in Kürze darzustellen und damit das Verständniss der jurassischen Sonderheiten im alten Kanton zu fördern.

I. Differenzen in der allgemeinen Gesetzgebung und Administration.

II. Differenzen in der Civil- und der Strafgesetzgebung, inclusive Prozess.

III. Bestehen noch irgendwelche staatsrechtlichen Sonderheiten zwischen dem alten Kanton und dem Jura?

I. Verschiedenheiten der Gesetzgebung und Administration bestehen noch:²

a. Das Steuerwesen im Jura.

1. *Im Steuerwesen*; 2. *im Armenwesen*, und 3. *administrativ im Kirchenwesen*.

1. *Staatssteuern*. Vor der französischen Revolution waren alle Staatslasten auf den Bürgerstand, speziell die Landwirthschaft verlegt; Adel und Geistlichkeit waren sozusagen in ganz Europa steuerfrei. — Vergebens hatte Necker in Frankreich versucht, die privilegirten Stände zu besteuern (freilich mehr um die grosse Schuldenlast Frankreichs zu decken, als aus Gründen der Gerechtigkeit). — Die grossen Prinzipien der französischen Revolution machten auch dieser Unbill mit einem Schlag

¹ Referat in Chur über die Hauptdifferenzen der französisch- und deutsch-schweizerischen Civilgesetzgebung.

² Quellen und Druckschriften neben der Gesetzessammlung. Die Verfassungsverhandlungen, deren Studium zwar sehr langwierig und zum Theil wegen der hervortretenden egoistischen Richtung unangenehm, aber sehr aufklärend ist; die Grossrathsverhandlungen; die verschiedenen Berichte und Memoriale über die Steuerabrechnungen; Vorträge und Denkschriften über das Einkommenssteuergesetz 1863/65; Gegenmemorial des Staates Bern gegen die jurassischen Rekurse; insbesondere den Bericht von Dr. Gonzenbach und von Regierungspräsident Schenk über die Anwendbarkeit des Einkommenssteuergesetzes auf den Jura; des impôts dans l'ancienne et dans la nouvelle partie du canton par Stockmar, 1863; der Leberberg und der alte Kantonstheil von R., 1863; nouvelles considérations sur l'acte de Réunion par Fréd. Imer, 1863; Vor den Wahlen von Fürsprech Brunner u. A. m.

¹ Durch das Begehren des Anschlusses an Bern.

ein Ende; sie legten den Grund zu dem modernen direkten Steuersystem.¹

Der 1793 und 1797 mit Frankreich vereinigte Jura erhielt also am Platz von Feudallasten das Grundsteuersystem (s. Anm. u.). Obschon als solches ungerecht und steuerpolitisch falsch, bildete dasselbe doch immerhin einen enormen Fortschritt, namentlich wenn man bedenkt, dass nur der Landmann freier Eigenthümer geworden war, während früher circa $\frac{3}{4}$ von Grund und Boden geistlichen Korporationen angehört hatte. — Nichts natürlicher als dass der Jura dieses System beizubehalten wünschte, während der alte Kanton noch von den alten Feudallasten bedrückt blieb.

1) Der Art. 23 der Vereinigungsurkunde stellte daher folgende Grundsätze auf: *a.* Der Staat Bern erhält selbstverständlich nach allgemein völkerrechtlichen Begriffen die Steuerhoheit über den Jura als integrierender Bestandtheil des Kantons Bern. *b.* Dabei wird dem Jura *erklärt*, dass er *im Ganzen* zu den allgemeinen Verwaltungskosten jedenfalls nicht mehr beizusteuern haben werde, als nach einem billigen Verhältniss. *c.* Es werde dem Jura gestattet, seinen Beitrag an den Staatshaushalt durch seine Grundsteuer aufzubringen. Diese Grundsteuersumme solle von der Regierung definitiv (also *fix*) bestimmt werden. *d.* Wenn aber dieser Beitrag nicht hinreiche, um eine billige Steuerproportion des Jura zu decken, so behalte sich die Regierung (also ganz souverän) vor, denselben durch eine *andere Abgabe zu ergänzen*.

Wir treten auf die finanzielle Seite der nun folgenden Beitragsbestimmungen und Steuerabrechnungen zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheil nicht näher ein. Das sind historische Reminiscenzen, welche kein Recht mehr haben, im Gebiet der Aktualpolitik quasi als Vorwurf zu dienen.

2) Nur sei uns gestattet, zu bemerken, *a.* dass der Jura schon bei den ersten Festsetzungen des von ihm durch die Grundsteuer zu entrichtenden Beitrags in der Weise viel billiger als die Vereinigungsurkunde voraussetzte, behandelt wurde, dass erstens der alte Kanton

¹ Die erste Verfassung Frankreichs vom 3. Sept. 1791 hatte in Art. 13 der Erklärung der Menschenrechte bestimmt: „Für die Unterhaltung der öffentlichen Macht und für die Kosten der Verwaltung ist ein gemeinschaftlicher Beitrag unumgänglich nothwendig; dieser soll unter alle Bürger des Staats, im Verhältniss ihrer Vermögensumstände, auf gleiche Weise vertheilt werden.“ — Und Art. 305 der Verfassung vom 13. Sept. 1795: „Der gesetzgebende Körper kann jede Art von Steuern, die er nothwendig erachtet, einführen, aber er muss jedes Jahr eine *Grund-* und eine *Personalsteuer* anlegen.“ — Sogar die Restaurationsverfassung vom 6. April 1814 bestimmte: Art. 15. „Die Gleichstellung des Verhältnisses bei den Auflagen geschieht von Rechtswegen.“ — Die Grundsteuer kann nur für ein Jahr eingeführt werden.“ — Pölitz, Europäische Verfassungen, 1833.

nicht die Gesamtheit seiner Einkünfte,¹ sondern nur seine Zehnten und Domainialeinkünfte, nicht aber das damals über 7 Millionen betragende produktive Kapitalvermögen in Rechnung brachte, während doch der Jura infolge des frühern Verkaufs der Nationalgüter ausser den freien Staatswaldungen, die aber der alte Kanton in eben so hohem Masse besass, Nichts einkehrte.² Zweitens *b.* dass als Massstab des Beitragsverhältnisses die Bevölkerung 1 zu 4 angenommen wurde, während der Grundwerth und die Steuerkraft des Jura überhaupt relativ höher war.³ Auch seither, bis zur Anwendung des neuen Einkommenssteuergesetzes vom Jahr 1865 ist der Beitrag des Jura (1846 und 1853) stets sehr billig festgesetzt worden. Der Kanton Bern hat den Jura finanziell jederzeit weit mehr begünstigt, als die Erklärung der Regierung in der Vereinigungsurkunde versprochen hatte, also auch mehr als irgend einen andern Landestheil.

Dagegen müssen wir auf die historische staatsrechtliche Seite der Sache etwas näher eintreten, um den noch bestehenden Dualismus zu erklären, was dann zugleich das Verhalten indiziert, welches bei einer wohl demnächst erfolgenden Verfassungsrevision zu befolgen wäre, *um endlich einmal zu der schon 1816 gewollten Einheit der Finanzverwaltung vollständig zu gelangen*.

3) Bei den Verhandlungen über die Vereinigungsurkunde wurde zwar dem Jura sein Grundsteuer-System garantirt, zugleich aber im Uebrigen die Finanzverwaltung vereinheitlicht.⁴ Da der Jura sozusagen kein Vermögen einkehrte, so fragte es sich, in welchem Verhältniss derselbe zu den Einschüssen des alten Kantons beitragen solle. Um eine jährliche Reglrung zu vermeiden und die

¹ Natürlich abgesehen von den indirekten Abgaben, welche der Jura gleich zu tragen hatte, wie der alte Kanton. Indem die französischen indirekten durch die altbarnischen indirekten Steuern ersetzt worden waren.

² In den Amtsbezirken Courtelary, Freibergen und Münster mussten sogar die Amtsgebäude zurückgekauft werden.

³ Die Festsetzung des Beitrags fand in Biel durch Abgeordnete beider Landestheile statt. In einigen offiziellen Berichten ist das Beitragsverhältniss unrichtig als $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$ angegeben; es war $\frac{1}{5}$ zu $\frac{4}{5}$. Die letzte Grundsteuerschätzung 1876 hat ergeben, dass die Steuerkraft des Jura allein an Grundsteuerwerth (ohne Schuldenabzug) zum Grund- und Kapitalsteuerwerth des alten Kantons wie 1 zu 3,5 steht, oder 22% der Totalsumme des Kantons beträgt. Die definitive Bestimmung fand erst im Dezember 1819 statt und ergab ein Fixum von 232,131. 1816 wurde dieselbe auf 210,000 berechnet, aber auf 185,200 bestimmt, wogegen der Jura durch Centimes additionnels gewisse Lasten (höhere Schulen, Pensionen) noch selbst zu bestreiten hatte, die ihm aber im Dezember 1818 bei der Erhöhung abgenommen wurden. Die Beitragssumme von 232,131 blieb unverändert bis im Jahr 1845, wo dieselbe auf 162,000 herabgesetzt wurde.

⁴ Ein Antrag für separate Finanzadministration des Jura wurde abgelehnt.

Administration zu vereinfachen, wurde das System eines *fixen* Beitrags adoptirt,¹ was für den Jura sehr günstig war und blieb. Das Fixum wurde in der sub 2 angegebenen Weise 1816, 1818 und 1819 billig festgesetzt und bildete neben dem Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten zugleich den Einkauf in das bernische Staatsgut.

4) So wurde die Sache in der Restaurationsperiode angesehen und das Fixum überhaupt bis 1846 unverändert bezogen. Die Verfassung von 1831 sagte über das Steuerverhältniss des Jura kein Wort.² Dagegen schaffte sie alle Vorrechte des Orts etc. ab, bestimmte in Art. 23, gleichlautend mit Art. 86 der jetzigen Verfassung, neue Auflagen sollen möglichst gleichmässig auf *alles* Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden und berechnete, ja verpflichtete gewissermassen schon damals zur Verification und Finanzreform.³ Statt dessen begnügte man sich mit Halbheiten, führte als erste Gewerbs- oder Einkommenssteuer das Wirthschaftspatentsystem ein (1833/36) und zwar im ganzen Kanton. Wichtiger aber ist, dass Art. 22 die Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse grundsätzlich aussprach und möglichste Erleichterung anbefahl. Die Ausführung dieses Grundsatzes suchte man endlich im Jahr 1845 (Gesetz vom 20. Dez. 1845) zu benutzen, um die heftige politische Gährung nach den Freischaarenzügen zu beschwichtigen, freilich viel zu spät! Als Aequivalent der Erleichterung der Feudallasten im alten Kanton machte der Jura schon in den 30er Jahren die durchaus irrthümliche Anschauung geltend, die sich inzwischen herausgebildet hatte, die Grundsteuer sei der Gegenwerth der Zehnten und Bodenzinse des *alten Kantons*, müsse also mit diesen im Verhältniss steigen oder fallen.

5) Der Irrthum ist für die ganze Steuerpolitik und das Staatsrecht bezüglich des Jura verhängnissvoll geworden. Im Jahr 1846 (Beschluss vom 19. Februar) trug der Grosse Rath der Reklamation des Jura Rechnung und setzte die Grundsteuer auf Fr. 162,000 herab,⁴ als Gegenwerth für das Obligatorium des Zehnt- und Bodenzinslokaufs im alten Kanton, welches das Gesetz vom 20. Dezember 1845 aussprach. Derselbe Irrthum gelangte bei Revision des Beitrags im Jahr 1853 zur Geltung

¹ Vergl. Gutachten von Jenner und Dr. Gonzenbach, Minderheitsbericht 1864. Namentlich aber den Beschluss vom 22. Dezember 1818, welcher ausdrücklich das Wort „festgesetzt“ braucht.

² Es muss angenommen werden, dass man die Beibehaltung des status quo als selbstverständlich betrachtete.

³ Freilich hätte dann auch im alten Kanton die fast exclusive Belastung des Bodens abgeschafft werden sollen.

⁴ 1816 war sie von Jenner auf mindestens Fr. 240,000 und im Beschluss auf Fr. 210,000 berechnet worden; 232,131 wurden bis 1845 und nur 162,000 bis 1852 bezogen.

und hat in den Jahren 1863/65 hauptsächlich den Streit über die Anwendbarkeit des neuen Einkommenssteuergesetzes auf den neuen Kantonstheil veranlasst und unterstützt. Die irrige Anschauung, die ebenso sehr von Alt-Bernern als von Jurassiern getheilt wurde, erklärt sich erstens daraus, dass wirklich der ersten Bestimmung des Beitrags im Jahr 1816 die Feudal- und Domainialeinkünfte des alten Kantons als massgebender Faktor zu Grunde gelegt worden sind. Was hätte denn auch sonst zur Grundlage der Berechnung dienen sollen, da Alt-Bern ja damals keine direkten Steuern hatte? Dieser Umstand scheint den Protokollführer des spätern Beschlusses vom 14. Dezember 1819¹ zu dem falschen Citat des Art. 23 der Verfassungsurkunde verführt zu haben.

Während der Satz in Letzterer: Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Domainialeinkünfte des *ehemaligen Fürstbischofs* eingeführt ward, dem Wortlaut und dem Sinn und Geist der Vereinigungsurkunde nach nichts Anderes sein kann als eine historische Erinnerung, machte der Beschluss vom Dezember 1819 einfach ein Dispositiv daraus mit dem weitem Sprung: die Grundsteuer sei also der Ersatz der Zehnten etc. des *alten Kantons*, in folgender Weise: Beschluss: Der Betrag der Grundsteuer, welche die leberbergischen Aemter als Ersatz für die in der alten Landschaft noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Domainialabgaben (Vereinigungsurkunde § 23) zu bezahlen haben, bleibt etc. etc.! — Die Vereinigungsurkunde sagt aber kein Wort von den Feudallasten des *alten Kantons*.

Wahr ist allerdings, dass die irrthümliche Anschauung speziell seit 1830 bis 1863/65 Geltung fand;² sie widerspricht aber sowohl dem historischen Recht als den Verfassungen von 1831 und 1846, welche gleichmässige Besteuerung verlangen.

6) Der Verfassungs-Märit von 1846. Vom Jura sassen in den folgenden Verfassungskommissionen: *a*) In der Redaktionskommission von 7 Mitgliedern 2 (Stockmar und Belrichard, Obergerichter); *b*) in der Petitionskommission³ von 9 Mitgliedern Herr Migy; *c*) in der 27ger Vorberathungskommission die Herren Stockmar, Migy, Obergerichter Belrichard, Regierungsstatthalter Piquerez und Gerichtspräsident Revel. Mit einem solchen Generalstab liess sich freilich etwas ausrichten. Der Jura verlangte anfänglich nur die Beibehaltung seiner fünf Gesetzbücher, war aber in Betreff der Grundsteuer unter sich uneinig je nach den Interessen. Der Entwurf der Redaktionskommission

¹ Das Ausführungsdekret zu diesem Beschluss steht in der Gesetzsammlung unterm Datum vom 29. Dezember 1819.

² Ein Bericht des Kantonsbuchhalters vom Jahre 1842 musste den Irrthum noch bestätigen.

³ Wurde als bloss berichterstattende Behörde aus 1 Mitglied von jedem Landestheile konstituiert.

sagte daher über die Separatstellung des Jura im Steuer- und Armenwesen nichts.¹ Bei der ersten Berathung in der Vorberathungskommission konstatirte Migy, dass ein grosser Theil des Jura, d. h. des *Volkes*, gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Lasten auf Vermögen und Einkommen (also nicht allein auf Grund und Boden), Andere analog Herabsetzung der Grundsteuer verlangen und nur 74 Unterschriften von St. Brais für Beibehaltung des reinen Grundsteuersystems seien!

Die Urheber und Hauptförderer des Verfassungswerkes diessseits und jenseits des Chasseral, wie Stämpfli, Dr. Schneider, Ochsenbein, Stockmar, Belrichard, Migy, suchten möglichst die Einheit des Kantons in materieller Hinsicht herzustellen und zu bewahren. Aber es kam anders. In der Vorberathungskommission ging der von Funk gestellte und von Dr. Schneider und Andern unterstützte Antrag: der Jura habe verhältnissmässig gleich viel beizusteuern, behalte jedoch sein Grundsteuersystem bei, die Staatslasten seien auf *alles* Vermögen und Einkommen zu vertheilen, durch. Ueber die Beibehaltung des Grundsteuersystems wurde sehr wenig gesprochen. Dagegen flossten die projektirten Aenderungen im Armenwesen, die Centralisation, den jurassischen Mitgliedern Besorgniss ein. Sie wollten zwar damals noch an die allgemeine Armenlast mittragen helfen, traten aber energisch für Beibehaltung ihres Armenunterstützungssystems ein.²

Der Entwurf der Kommission lautete daher in Betreff des Jura: die Abgaben des Jura werden mit denjenigen des alten Kantons in ein gleichmässiges Verhältniss gebracht. Der Jura behält jedoch sein Grundsteuersystem bei. Auch berühren denselben die Aenderungen in der Armenverwaltung des alten Kantonstheils nicht.

§ 85 bestimmte allgemein die möglichst gleichmässige Vertheilung der Staatslasten nach dem Grundsatz einer billigen Progression. Am 24. Juni fing die Berathung der §§ 84 und 85 im Verfassungsrath an.

Inzwischen war der Jura durch allerlei Gerüchte zu dem Glauben gebracht worden, die Finanzreform werde ihm eine viel grössere Steuerlast auferlegen etc. Eine Versammlung von Delegirten von 65 jurassischen Gemeinden in Münster petitionirte infolge dessen an den Verfassungsrath: 1. Es möchte über das Projekt der Finanzreform zur Tagesordnung geschritten werden. 2. Wenn nicht, so solle: a) das Zehntloskaufgesetz von 1845 aufrecht erhalten bleiben, b) der Jura seine Grundsteuer als Abgabensystem beibehalten und c) solle das Defizit, das aus dem

¹ Wahrscheinlich nahmen die jurassischen Mitglieder die Beibehaltung des Grundsteuersystems als selbstverständlich an und die Armenfrage kam erst später in Fluss.

² Belrichard, Migy, Verfassungs-Verhandlungen Nr. 38.

Loskauf der Feudallasten und aus der Herabsetzung¹ der jurassischen Grundsteuer hervorgehen würde, vermittelt Auflagen gedeckt werden, welche nach einer gerechten Gleichmässigkeit auf den ganzen Kanton vertheilt würden. Und das Volksvereinskomite von Pruntrut wünschte Vertheilung der neuen Auflagen auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen, nachdem den indirekten Abgaben und den Hilfsmitteln, welche dieselben darzubieten fähig sind, jede mögliche Ausdehnung gegeben worden sei.

65 Gemeinden verlangten also eventuell über die Grundsteuer hinaus eine andere Auflage, die gleichmässig auf den ganzen Kanton vertheilt werden solle. — Diese Thatsache beweist, dass das Volk keineswegs die Grundsteuer allein, sondern auch andere Steuerobjekte in Mitleidenschaft gezogen wissen wollte. Also gerade das, was die jetzige Verfassung bestimmt, was aber erst durch das neue Einkommenssteuergesetz zur Ausführung kam.

In der nun folgenden Debatte bildete die Beibehaltung des Grundsteuersystems nur einen sekundären Punkt der jurassischen Forderungen. Stämpfli selbst fand kein dringendes Motiv, dem Wunsche nicht zu entsprechen. Man konnte dies um so mehr, als die materielle Seite der Frage noch nicht so intensiv wie später zur Sprache kam und da verschiedene Redner, auch Jurassier, der Bestimmung den Sinn gaben, welcher sich wohl am deutlichsten in der Erklärung des jurassischen Deputirten Kaiser ausdrückt: „Der Jura behält sein Grundsteuersystem bei, jedoch nur als einen verhältnissmässigen *Theil* seiner Abgaben. Der andere Theil soll auf das übrige Vermögen, auf Einkommen und Erwerb gelegt werden.“ In der detaillirten Abstimmung wurde über die Beibehaltung des Grundsteuersystems nicht einmal abgestimmt. Aus der Debatte über den Art. 85, nun 86, ergibt sich des Deutlichsten, dass man die gleichmässige Vertheilung der Steuern auf Vermögen und Einkommen auch für den Jura zur Wahrheit gemacht wissen wollte, und hiebei ist interessant, dass dieser Paragraph mit Ausnahme der Progression an diesem Tage angenommen wurde, während § 84, nun 85, später nach einem heftigen definitiven Schlusskampfe unterlag. Das allgemeine Prinzip der Besteuerungsgleichmässigkeit war also vor dem Spezialem des Jura und ohne Rücksicht auf dasselbe allgemein verbindlich angenommen.

Am 7. Juli erfolgte die zweite Berathung der materiellen Fragen, wobei es sich eigentlich nur um die Redaktion hätte handeln sollen. Die erste Abstimmung hatte eigentlich Niemand befriedigt. Jetzt traten die Interessen der einzelnen Landestheile vollständig in den Vordergrund; es gab nur noch Oberländer, Emmenthaler, Seeländer.

¹ Man sieht, hier tritt der Irrthum von der Aequivalenz der Grundsteuer zu den Feudallasten des alten Kantons wieder hervor.

Der Märit entfaltete den krassesten Egoismus. Man kann sich daher nicht verwundern, dass nun auch der Jura positive Garantien und Entlastung in materieller Hinsicht (von der Armenlast) verlangte. Auf seinen Antrag wurde die Debatte nochmals verschoben, während § 85, nun 86, neuerdings ohne Diskussion angenommen wurde. Die Zersplitterung der Landestheile,¹ die Kirchturmspolitik des alten Kantons führte die Beibehaltung und Kräftigung des jurassischen Separatismus herbei. Obschon die jurassische Stimmgebung die vollständige Centralisation des Armenwesens und den unentgeltlichen Zehntloskauf vereitelt hatte, wollte sich doch jeder Landestheil die Mithilfe des Jura durch Zugeständnisse sichern. Am 10. Juli fand Stämpfli, es sei hohe Zeit, zu einem Ende zu kommen. Einige Oberländer wollten nicht mehr theilnehmen und vom Jura verlauteten ähnliche Drohungen. Immerhin konnte man Letzterem die Anerkennung nicht versagen, dass er sogar weniger als die andern Landestheile seine materiellen Interessen verfolgt habe. So ging der Absatz IV des Art. 85 der jetzigen Verfassung durch, welcher: a) das Grundsteuersystem neuerdings garantirt, b) einen Dualismus im Armenwesen administrativ und *materiell* neu schafft, c) infolge dessen erklärt, die Grundsteuer solle zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheil, *wovon sie den Gegenwerth bilde*, in's gehörige Verhältniss gesetzt werden.

7) Die Separatstellung des Jura im Steuerwesen unter der 1846ger Verfassung lässt sich kurz dahin resumiren: a) Das Gesetz über die direkten Steuern vom Jahr 1847 wurde auf den Jura desshalb nicht ausgedehnt, weil bei den politischen Constellationen der neuen Regierung eine so rasche Aenderung des Steuerwesens im Jura nicht gerathen schien, vielleicht auch infolge irriger Anschauung über den Grundsteuerbeitrag als Aequivalent der direkten Steuern. b) Dagegen wurde im Jahre 1848 eine Kommission, in der Mehrheit aus Jurassiern bestehend, mit der Untersuchung der Möglichkeit der Ausdehnung der Kapital- und Einkommenssteuer auf den Jura beauftragt. Sie erklärte die Kapitalsteuer als nicht anwendbar, die Einkommenssteuer als zulässig, wobei jedoch die Jurassier das Patentsystem wünschten; indessen wurde das Fixum von Fr. 162,600 fortbezogen. c) Die Untersuchung einer von der 50ger Regierung ernannten Kommission hatte den Beschluss vom 21. Dezember 1853 zur Folge, wonach absolut gegen den Wortlaut und den Sinn der 1846ger Verfassung die Grundsteuer als die einzige direkte Steuer des Jura erklärt, dagegen die Basis des Steuerverhältnisses in der Weise richtiger bestimmt wurde, dass das jeweilige genaue Bevölkerungsverhältniss massgebend sein und alle fünf Jahre

eine Abrechnung stattfinden solle.¹ (Siehe ferner unter 9 hienach.)

8) Eine prinzipielle Aenderung gemäss den Grundsätzen der 46ger und 31ger Verfassung und der Befugniss des Art. 23 der Vereinigungsurkunde brachte erst die Anwendung des neuen Einkommenssteuergesetzes von 1865 auf den neuen Kantonstheil. Ursprünglich war dieselbe gar nicht beabsichtigt und der Regierungsrath war dagegen. — Gleich im Anfang der Berathung beschloss aber der Grosse Rath die Gültigkeit für den Jura. Nun entstand ein heftiger Streit. Die irrthümliche Ansicht machte sich geltend, die Grundsteuer sei der Gegenwerth der alten Feudal- und Domainaleinkünfte des alten Kantons, an deren Platz seien die direkten Steuern eingeführt worden und der Passus des Art. 85 IV der Verfassung erkläre, die Grundsteuer sei als einzige direkte Steuer des Jura der Gegenwerth aller direkten Steuern des Kantons, also auch der Einkommenssteuer. Der Jura machte die Vereinigungsurkunde geltend. Eine ganze Literatur entstand und endlich musste der Bundesrath die Frage durch Abweisung des vom Jura eingereichten Rekurses entscheiden. Der Rekurs wurde hauptsächlich mit der Vereinigungsurkunde motivirt, eine andere Steuer als ein Supplement der Grundsteuer könne nicht angewendet werden und diese selbst sei der Gegenwerth *aller* Einkünfte und Abgaben des alten Kantons. Die ganze Sache sei übrigens nur eine Frage der Modanität, indem es sich von selbst verstehe, dass der Jura verhältnissmässig gleich viel zu zahlen habe. — Wie irrig diese Schlüsse waren, brauchen wir nach der historischen Auseinandersetzung nicht erst noch nachzuweisen. Die falsche Anschauung erklärt sich aus den sub 8 berührten irrigen Schlüssen. Besonders merkwürdig bleibt bei diesem Streit, dass die Massenpetition des Jura für die Beibehaltung einer so krassen Ungerechtigkeit, nämlich die Verlegung aller Staatslasten einzig auf Grund und Boden, verlangen konnte. *Diese* Frage bildete das eigentliche Streitobjekt, denn in jedem Fall musste der Jura an die Einkommenssteuer verhältnissmässig beitragen, durch die Grundsteuer oder *anderswie*. Der bundesrätliche Entscheid betonte aber ausdrücklich, dass vielmehr durch die Anwendung des Einkommenssteuergesetzes die Rechtseinheit *gewahrt* werde.

9) Ein prinzipiell wichtigerer Schritt zur Vereinheitlichung und Gleichstellung beider Kantonstheile in *materieller* Beziehung wurde durch das Gesetz vom 19. Dezember 1865 gethan. Statt nach einem Fixum, wie von 1816 bis 1852, und nach dem Bevölkerungsverhältniss, wie von 1853 bis 1862 resp. 1865, wird nun der Beitrag einfach nach der Grundsteuerkraft bemessen. Erst

¹ Der Verfassungsrath hatte sich faktisch in Komites der Landestheile getheilt.

¹ Für die Periode 1853—1858 wurde der Beitrag auf bloss Fr. 125,000 festgesetzt!

dieses Beitragsverhältniss entspricht den Grundsätzen der Gerechtigkeit und dem in der Vereinigungsurkunde verlangten „billigen Verhältniss“ — und der Verfassung. Dass der Jura gegen diese, den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit, ja der von ihm selbst wiederholt betonten Gleichstellung mit dem alten Kanton entsprechende Steuerberechnung ebenfalls den Rekurs an die Bundesbehörden ergriffen hat und freilich gleichzeitig mit dem Rekurs in der Hauptsache abgewiesen wurde, scheint denn doch zu beweisen, dass es ihm nicht nur um das *System* zu thun war, sondern um materielle Entlastung.

Materiell ist somit die Einheit des Kantons und die Gleichstellung des Jura nach der ursprünglichen Bestimmung der Vereinigungsurkunde und gemäss den Verfassungen von 1831 und 1846 endlich wieder einmal hergestellt worden, mit der einzigen Ausnahme, dass der neue Kanton wegen Nichtbetheiligung an der Vermehrung der Armenlasten des Staates $\frac{3}{10}\%$ weniger, d. h. statt 2 nur $1\frac{7}{10}\%$ steuert. — Dabei ist noch zu bemerken, dass die Steuer vom Jahre 1866 bis 1875 noch auf Grund alter, niedrigerer Katasterschätzungen vom Jahre 1824 bezogen wurde und dass der Grundwerth erst durch die letzte Schätzung von 1875/76 gleich wie im alten Kanton taxirt wurde. Dagegen darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass im Jura durch den Kataster wirklich die wahre Grundfläche zur Taxation herangezogen wird, währenddem dies im alten Kanton nicht der Fall ist.

In Bezug auf das *System* des Jura ist besonders hervorzuheben, dass der neue Kantonstheil durch das hartnäckige Festhalten an der reinen Grundsteuer bis i. J. 1865 und dadurch, dass er noch jetzt, statt die Bodenbewirthschaftung und die grundversicherten Kapitalien getrennt, nur einfach den Grundbesitz ohne Schuldenabzug versteuert, hinter den Grundsätzen der modernen Steuerpolitik zurückgeblieben ist und seine Bürger, speziell seine Landwirthschaft, einer flagranten Ungerechtigkeit unterwirft,¹ deren längere Duldung wahrhaftig, angesichts der heute stets stärker auftretenden Tendenz zur billigen sozialen Ausgleichung geradezu unerklärlich ist. Aber die Gewohnheit hat selbst die Macht, das Schlechte aufrecht zu erhalten. Doch sind in letzter Zeit Stimmen im Jura aufgetaucht, wie in 30er und 40er Jahren, welche das System verurtheilen.

¹ Schon bei der Verfassungsberathung hatte Dr. Schneider gewarnt: dieser Separatismus werde den Jura selbst schädigen. „Ihr habt Drachenzähne gesäet.“ Und wirklich ist die Scheidung seither ein zweischneidiges Schwert geblieben für den alten und den neuen Kanton.

Dagegen hat das Steueradministrationssystem des Jura folgende Vortheile: *a.* genaue Ermittlung der versteuerbaren Fläche durch den Kataster; *b.* die Steuer wird in vierteljährlichen Raten erhoben, indem der Grundsteuereinnahmer alle 3 Monate seine Einzugsrundreisen macht; *c.* der Einzug geschieht eigentlich nicht in Regie. Der Steuereinnahmer ist für die Einzahlung der anerkannten Steuerbeträge verantwortlich und hat die Summe am betreffenden Termin vollständig abzuliefern, event. aus seiner Tasche zu ergänzen. Auf diese Weise entstehen niemals Steuerrückstände. Die Bevölkerung ist übrigens an diese Bezugsweise sehr gewöhnt.

Dagegen hat dieses Steuereinzugssystem, eine Modifikation des alten Pacht-systems, den bedeutenden Nachtheil, dass die Bezugskosten sehr hoch zu stehen kommen. Die Bezugsprovisionen betragen 5% statt 2 und 3% im alten Kanton.

Die gesammten Erhebungskosten betragen im alten Kanton circa 6%, im Jura dagegen über 10%.

Durch Aufhebung des Verwaltungsdualismus könnten den Steuerpflichtigen des Jura jährlich mindestens Fr. 20,000 erspart werden.¹

2. *Gemeindesteuern.* Die Verordnung über die Abgaben in den Leberbergischen Aemtern vom 14. März 1816 erlaubte dem Jura die Erhebung von Gemeindesteuern durch Zusatzcentimes zur Grundsteuer² und das Kreis-schreiben von 1845 erklärte, dass die jurassischen Gemeinden wie die des alten Kantons hiefür die Genehmigung des Regierungsrathes und nicht bloss des Regierungstatthalters einzuholen hätten. Zwar hatte das alte Gemeinde-steuergesetz von 1862 auf den Antrag des Jura selbst³ bestimmt, Gemeindesteuern seien in gleicher Weise, also auch vom Kapital und Einkommen zu beziehen, wie im alten Kanton. Allein diese Vorschrift konnte nicht vollzogen werden, weil keine Kapital- und Einkommenssteuerregister aufgestellt waren. Bemerkenswerth ist aber, dass der Jura hier von selbst dazu kam, andere Abgaben (Personal-

¹ Vergl. unsere Broschüre: „Wie viel Steuern zahlen wir im Kanton Bern?“

² Auch dies beweist wieder, dass der ursprüngliche Staatssteuerbetrag ein Fixum und es dem Jura überlassen war, dasselbe nach seiner Methode aufzubringen, da andernfalls die Gemeindesteuer nicht mit der Staatssteuer in Verbindung hätte gebracht werden können.

³ Revel, von Stockmar unterstützt: „Ich wüsste nicht, warum hier eine Ausnahme gemacht werden soll und bin der Ansicht, man solle den alten und neuen Kanton einmal unter den gleichen Hut bringen.“ So 1862 und so 1867; 1863/65 aber, als es sich um *materielle* Einheit handelte, da lautete die Sprache anders, mit Ausnahme des Patrioten Stockmar.

steuern und Kopfsteuern) anzuwenden, um nicht Alles auf die Grundsteuer zu verlegen, und die Regierung musste dies, obschon gesetzwidrig, bis 1866 gestatten. Erst die Einführung der Einkommenssteuer im Jahr 1866 ermöglichte die Anwendung und Regelung der gleichen Grundsätze auch für den Jura.

Nun zeigte sich aber die Mangelhaftigkeit des jurassischen Steuersystems erst recht deutlich. Die Staatssteuern bezahlte das Grundeigenthum ohne Schuldenabzug; gesetzwidrig musste die Grundsteuer für die Gemeinde durch Personalsteuern ergänzt werden. Jetzt aber sollten letztere durch die neue Einkommenssteuer ersetzt werden, und da viele Arbeiter, welche vorher gesetzwidrig die Personalsteuer bezahlt hatten, keine Einkommenssteuer bezahlen¹ würden, so fiel dem Grundeigenthum wieder eine vermehrte Last zu, die grundversicherten Kapitalien aber gingen frei aus.²

Bei der Berathung des neuen Gemeindesteuergesetzes von 1867 ging man zwar trotz der Opposition einiger jurassischer Grossräthe, nicht des Volkes, von der Einführung der Einkommenssteuer nicht wieder ab (statt der Personalsteuern in Courtelary), wohl aber von der Besteuerung der Kapitalien.

Der Jura bezieht also jetzt Gemeindesteuern vom Grundbesitz ohne Schuldenabzug und vom Einkommen wie der alte Kanton, lässt dagegen im Gegensatz zu letzterem die grundversicherten Kapitalien steuerfrei (Gesetz vom 2. September 1867).³

Es fällt hier allerdings sehr in's Gewicht, dass bis 1870 nur wenige Gemeinden des Jura⁴ genöthigt waren, Steuern zu beziehen, allein das Verhältniss hat sich seither, zum Theil durch die Opfer für Schienenwege, vollständig

¹ So lautete wenigstens die Argumentation der Jurassier gegen die Anwendung des Gesetzes auf den neuen Kanton.

² Durch diesen Dualismus war übrigens auch der alte Kanton geschädigt, indem die Kapitalien, die von im Jura Niedergelassenen auf Grundpfand im alten Kanton angelegt waren, ebenfalls nicht zur Versteuerung kamen.

³ Mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Jura gestattet § 16, 2. Alinea, nur, dass ausnahmsweise früher bezogene Auflagen, die auf keiner Gesetzesvorschrift beruhen, nach Massgabe von Steuerreglementen fernerhin bezogen werden dürfen. Es ist uns jedoch nicht bekannt, dass von dieser Erlaubniss irgend ein erheblicher Gebrauch gemacht wird.

Dagegen müssen nach § 6 nun auch die im alten Kanton grundversicherten Kapitalien von Solchen, die im Jura wohnen, versteuert werden, und umgekehrt die im neuen Kanton angelegten Kapitalien von im alten Kanton Wohnenden.

⁴ Einzig des Amtes Courtelary, welches deshalb auch einzig gegen das Gesetz von 1867 opponirte, weil dasselbe allerdings in Folge seiner industriellen Entwicklung in vollständigen Widerspruch mit dem reinen Grundsteuersystem gerathen war, aber die Ersetzung seines Personal-Klassensystems durch die Einkommenssteuer nicht zu fürchten gehabt hätte.

geändert. Die Statistik pro 1876 führt Steuern in fast allen Gemeinden auf.

3. Die *Einregistrirungsgebühren* im katholischen Jura bilden noch zum Theil, nämlich soweit sie über die Handänderungsgebühr hinausgehen, eine Spezialsteuer, welche sich vom Grundsatz der Gleichbesteuerung aller Bürger aus verfassungsmässig nicht rechtfertigen lässt.

Die Einregistrirung wurde durch ein Gesetz der französischen Republik vom 12. Dezember 1798 (22 Frimaire an VII) eingeführt und hatte den Zweck, gewissen öffentlichen und Privaturkunden ein sicheres Datum zu geben, weil die französische Hypothekarordnung verschiedene gesetzliche Pfandrechte nach dem Datumsalter vorsieht.

Die Verordnung über die Abgaben im Jura vom 14. März 1816 erklärt, dass die Einregistrirung in einigen Aemtern einstweilen noch beibehalten sei,¹ gewährt dafür aber gewisse Steuererleichterungen. Im gleichen Jahre (27. Dez. 1816) wurde die albernische Hypothekarordnung eingeführt, ausser in den katholischen Aemtern Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen und damit blieb in Letzteren auch die Einregistrirung. Am 7. Januar 1818 beschloss der Kleine Rath, diese Gebühr solle fortbezogen werden bis zur Abschaffung der französischen Gesetzgebung, und da der betreffende Grundsatz der Vereinigungsurkunde seither nicht vollzogen worden ist, so blieb auch die Einregistrirungsgebühr im katholischen Jura.² Gemäss § 98, Ziff. 12 der 46ger Verfassung wurden die Gebühren durch Gesetz vom 29. Juni 1848 auf die Hälfte und durch die Münzumwandlung am 5. Dezember 1851 theilweise noch mehr herabgesetzt.

Der Staatsantheil ist verschiedene Male reglirt worden wie folgt:³ Der zitierte Beschluss vom 7. Januar 1818 erklärte, vorerst sollen aus dem Ertrag bezahlt werden: a) die Judicialkosten; b) die Handänderungsgebühr von $\frac{1}{2}$ % wie im alten Kanton und c) die Besoldungen für die Amtsschreiber. Der damalige Finanzkommissär sollte die Summe in Empfang nehmen und nach Bestreitung der oben citirten Ausgaben „der für jedes Amt sich ergebende Rest zur Tilgung der Landesschulden und zu gemeinnützigen Polizeianstalten in den Gemeinden des Amtes unter Mitwirkung der Oberamtsleute verwenden.“ Aber auch hier wurde der Jura vom Staat sehr günstig behandelt.

¹ Siehe Note ⁴ auf nebenstehender Spalte.

² Wie es scheint, wollte man damit dem katholischen Jura, der sich mehr als der reformirte in die französische Gesetzgebung hineingelegt hatte, eine Konzession machen, die aber freilich, wie der Separatismus im Steuerwesen überhaupt später zum Schaden des Jura selbst ausfiel.

³ Die Behauptungen von 50 % laut Tagblatt 1872 anlässlich des Streites über das Eigenthumsrecht sind alle irrig.

Soweit wir die Berechnung zurückverfolgen konnten, bezog die Staatskasse bis 1848 von den Handänderungsgebühren nicht wie im übrigen Kanton den vollen Betrag, sondern nur $\frac{1}{4}$, ferner am Platz der Gerichtsgebühren und Emolumente des alten Kantons für Entschädigung der Gerichts- und Amtsschreibereien $\frac{1}{10}$ des reinen Ertrags und der übrige Betrag, nach Abzug der Bezugskosten fiel den Amtsbezirken zu.¹ Bei der Herabsetzung der Gebühren auf die Hälfte durch Gesetz vom Juni 1848 wurde dagegen, um den Ausfall des Fiskus zu decken und das Verhältniss zu den Handänderungsgebühren des übrigen Kantons nicht allzusehr zu reduzieren, der Staatsantheil auf $\frac{1}{2}$ der Handänderungsgebühr und $\frac{1}{5}$ des übrigbleibenden Reinertrags der Einregistrierung erhöht und bisher so erhoben.²

Der Staat bezieht von dieser Spezialsteuer verhältnissmässig nicht mehr als im übrigen Kanton. Der übrige Theil wurde stets zu gemeinnützigen Zwecken in den betreffenden Amtsbezirken verwendet; doch dies gab im Jahre 1872 Anlass zu einem (eigentlich kirchlich-schulpolitischen) Streit³ über den staatsrechtlichen Charakter dieser Spezialsteuer. Das Amt Delsberg machte geltend, der den Gemeinden zufallende Antheil sei ihr Eigenthum und ihnen die Verfügung überlassen. Der Regierungsrath bekräftigte jedoch, dass der Staat sich durch den citirten Beschluss vom 7. Januar 1818 das Sanktionsrecht hinsichtlich der Verwendung des Gemeindeantheils vorbehalten und wiederholt u. A. in den 60er Jahren angewendet habe. Die Diskussion im Grossen Rath förderte von keiner Seite den richtigen staatsrechtlichen Gesichtspunkt zu Tage. Für die Auffassung des Jura lässt sich sagen, dass die Abgabe allerdings *keine* Staatssteuer ist, soweit es den über die Handänderungsgebühr und den Ersatz der Gerichtsgebühr durch $\frac{1}{5}$ des Reinertrags hinausgehenden Betrag betrifft und dass allerdings die Gemeinden speziell seit 1831 durch Ausschossene verfügt haben, sowie dass der Antheil oft bestimmungswidriger Weise, z. B. in Laufen für die laufende Verwaltung, verwendet worden ist. Von einem Eigenthumsrecht der Gemeinden kann aber noch weniger die Rede sein. Erstens kann eine Steuer nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen niemals Eigenthum sein, da dieselbe nur durch einseitigen Willensakt der Staatshoheit

¹ S. Verwaltungsberichte 1836/40 und 1845/48.

² S. Verwaltungsberichte 1867 und 1875.

³ Im Jahr 1866 hatten die Delegirten der delsbergischen Gemeinden beschlossen, aus ihrem Antheil an den Einregistrierungsgebühren während 6 Jahren Fr. 2500 an das Progymnasium in Delsberg zu bezahlen. 1870 beschlossen sie die Sistirung dieses Beitrags offenbar aus kirchlich-schulpolitischen Gründen (s. Tagblatt 1872, S. 132). Der dagegen erhobene Rekurs gab Anlass zur Diskutirung der Frage über das Verfügungs- und Eigenthumsrecht; der Streit endete jedoch mit blosser Tagesordnung.

existirt, verändert oder abgeschafft werden kann. Zweitens ist ein Privatrecht infolge vertragsmässiger Verbindlichkeiten hier ausdrücklich durch die Vorbehalte der Verfassungsurkunde und die Beschlüsse vom Jahr 1818 ausgeschlossen.

Die Regierung hat nichts konzedit als die Bewilligung zum Fortbezug mit Rücksicht auf die besondern Gesetzgebungsverhältnisse des katholischen Jura und um demselben die Abbezahlung der Kriegsschulden zu ermöglichen.

Diese Bewilligung war auch schon vom Gesichtspunkt der Steuerlastvertheilung gerechtfertigt, indem sonst das Grundeigenthum noch stärker belastet worden wäre; das war freilich in den reformirten Aemtern auch der Fall; der katholische Jura war aber weit mehr verschuldet. So lange als der Jura als einzige Steuerquelle für die Staats- und Gemeinde-, resp. Bezirkslasten, das Grundeigenthum in Anspruch nahm (für die Staatssteuer bis 1865, für die Gemeindesteuer bis 1864/67), war die Einregistrierung somit als gerechte Ergänzung der einzigen Grundsteuer gerechtfertigt, wie die ebenfalls gesetzwidrige Ergänzung der Gemeindesteuern durch Kopfsteuern etc. Ferner darf auch nicht verschwiegen werden, dass der Jura bis in den letzten Jahren wenig Gemeindesteuern bezog. Das hindert aber nicht, dass die Einregistrierung wie das ganze Steuersystem des Jura bis 1865/67 den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbesteuerung von allem Vermögen und Einkommen verletzt hat und dass nach der gesetzlichen Regirung des Gemeindesteuerwesens durch die Gesetze von 1864 und 1867 die Einregistrierung eine verfassungswidrige Spezialsteuer ist. Das ist das entscheidende materielle Motiv, welches für die Abschaffung der Einregistrierung sprechen würde: es ist nicht mehr bloss das System in Frage, sondern die spezielle Besteuerung einer gewissen Klasse von Staatsbürgern, gewisser Handlungen.

Hiebei kommt ferner sehr in Betracht, dass die Steuer trotz den wiederholten Herabsetzungen¹ sehr beträchtlich ist, indem dieselbe alle Rechtsakten, wie Verträge jeder Art, Quittungen, Obligationen, welche von Notaren und öffentlichen Behörden verfertigt werden, alle Akten unter Privatunterschrift, alle gerichtlichen Verhandlungen, sogar die Weibelsverrichtungen und endlich alle Handänderungen infolge Erbschaften, sowie alle Akten, welche sich hieran knüpfen, betrifft.² Die Handänderungsgebühren und die

¹ Schon Baron von Andlau setzte dieselbe 1814 herab; siehe ferner oben,

² Siehe im Weitem Boivin: Lois jurassiennes, Band 2, sowie Dekret vom 28. November 1825, Beschluss vom 11. Februar 1826, welche gewisse Akte der Einregistrierung entzogen; dagegen der Beschluss vom 15. Dezember 1854, welcher auch die Kreditaktien und Obligationen zu Gunsten der Kantonalbank der Steuer unterwarf. Gesetz vom 26. Mai 1864 und Vollziehungsverordnung vom 19. August 1864. Kreisschreiben vom 19. Mai 1869.

Erbschafts- und Schenkungsabgaben werden gleich wie im alten Kanton bezogen (Gesetze von 1813 und 1864). Ausserdem werden die Einregistrierungsgebühren darauf gleich fortbezogen. Auf Schenkungen und auf Erbschaften von Mobilien und Immobilien werden ziemlich hohe Taxen bezogen und zwar auch auf solchen in direkter Linie und zwischen Ehegatten, wie in Frankreich. In die Staatskasse fliessen aber nur die Beträge nach dem Gesetz von 1864 für den ganzen Kanton.

Dasselbe ist der Fall bezüglich der Handänderungen, für welche neben der Einregistrierung die Taxen gleich wie im übrigen Kanton erhoben werden. Von diesen Beträgen nahm aber der Staat bis 1848 nur $\frac{1}{4}$, seither $\frac{1}{2}$.

Endlich wurden bisher als Ersatz der Gerichtsgebühren und der Amtsschreibergebühren im katholischen Jura die sog. droits de greffe und die droits d'hypothèques bezogen, gemäss dem Gesetz vom 5. Dezember 1851.

Einen genauern Begriff von der Höhe der Abgabe gibt die Thatsache, dass der Gemeindegeld allein, also ohne Handänderungs- und Erbschaftssteuer, und nach Abzug der Kosten, jährlich Fr. 55,600, 1875 und 1876 über Fr. 60,000, 1877 Fr. 40,819 betragen hat auf eine Bevölkerung von 53,472 Seelen, so dass der Bezug der Einregistrierungsgebühren im ganzen Kanton ca. Fr. 500,000 über die übrigen Gebühren hinaus ergeben würde. Es sind daher auch schon wiederholt Anträge auf Abschaffung dieser Steuer gestellt und Klagen seitens des Jura laut geworden.¹

Gegen den fernern Bezug der Steuer sprechen also in materieller Hinsicht die Höhe der Steuer und die Vertheuerung und Erschwerung des Rechtsganges und des Geschäftsverkehrs, in formeller die Verfassung, insbesondere aber die Gemeindesteuergesetze von 1864 und 1867.

Bezirkssteuern, wie die französischen Departementalsteuern kennen unsere Institutionen nicht.

Aus diesen Gründen bestreiten wir auch des Entschiedensten die konstitutionelle und gesetzliche Zulässigkeit der Ausdehnung der Einregistrierungsgebühr auf den ganzen Kanton. Dieser Gedanke, fiskalisch verführerisch genug, ist nämlich schon wiederholt aufgetaucht, so schon 1816; bei'r Berathung des 47ger Steuergesetzes wurde derselbe als Finanzprojekt positiv ausgesprochen,² dann wieder 1872³ und in allerjüngster Zeit anlässlich der Berathung des Amts- und Gerichtsschreibereien-Gesetzes, sowie in den bezüglichen Kommissionen.

¹ So schon 1816. 1848 wollte Stämpfli und der Jurassier Gigon die Abschaffung. Reduktion wurde wiederholt verlangt und vorgenommen.

² Von Stämpfli, welcher aber schon 1848 bei'r Herabsetzung der Gebühren gänzlich davon abgekommen war.

³ Bei'm Delsberger Progymnasiumsstreit, von Kaiser.

Nachdem aber bei'r Verfassungsberathung von 1846 der möglichste Ersatz der indirekten Steuern durch gleichmässige direkte Auflage auf Vermögen und Einkommen der leitende Grundgedanke geworden, sogar die Aufhebung der Handänderungssteuern verlangt worden ist, allerdings nur die Herabsetzung durchging¹ und nachdem nun auch der katholische Jura, soweit es die Staatsgebühren betrifft, mit dem übrigen Kanton gleichgestellt worden ist, lässt sich ein Institut, das anerkanntermassen Handel und Verkehr bedeutend hemmt und für welches nach dem bernischen Civilrecht in der Rechtspraxis keine Nothwendigkeit vorhanden zu sein scheint,² aus fiskalischen Gründen momentane Finanzverlegenheit nicht einführen, selbst ganz abgesehen von gewichtigen Gründen der Steuerpolitik. In Frankreich selbst, dem Mutterlande der Einregistrierung, ist die letztere wesentlich eine fiskale Massregel. Die régie nationale de l'enregistrement ist eine Finanzbehörde, welcher zugleich die Aufbewahrung der Hypotheken übertragen ist und welche als conservateurs des hypothèques die Einregistrierungs-Einnehmer bezeichnet.³ Die Einregistrierungs-Einnehmer bildeten einen der bedeutendsten Einnahmeposten des französischen Staates.⁴ Die ganze Fassung des Gesetzes vom 22. Frimaire, an VII, zeigt des deutlichsten den Fiskalcharakter desselben (z. B. § 42).

Durch das Amts- und Gerichtsschreibereigesetz vom 24. März 1878 und die bezüglichen Erlasse ist der katholische Jura prinzipiell in materieller Beziehung, soweit es die Staatsgebühren betrifft, mit dem übrigen Kanton gleichgestellt worden, mit der einzigen Ausnahme, dass nach Art. 22 des Tarifs für die Amtsschreibereigesetze vom 16. Mai 1878 im katholischen Jura die Tarifsätze für die Verrichtungen der Hypothekarbewahrer gemäss den Art. 3—10 des Dekrets vom 21. September 1870 noch ferner zu Handen der Staatskasse bezogen werden sollen (weil diese Beamten vom Staat entschädigt werden), und dass die Amtsschreibereigesetze nach den abweichenden Vorschriften der französischen Gesetzgebung vorbehalten

¹ Mit 71 gegen 21 Stimmen blieb die Handänderungssteuer in der ersten Berathung beibehalten; in der definitiven Redaktion machte aber der Antrag auf vollständige Abschaffung 53 gegen 75 Stimmen und der Grundsatz der Revision und Herabsetzung wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

² Puchelt, das rheinisch-französische Privilegien- und Hypothekenrecht betont zwar die zivilrechtliche Wichtigkeit der Einregistrierung speziell Das Pfandrecht ist eben ein anderes.

³ Vergl. Puchelt, deutsches Hypothekarrecht, S. 171.

⁴ 1874 über 430 Millionen, gleich $\frac{1}{6}$ aller Staatseinnahmen. Das Gesetz vom 22. Frimaire, an VII, war ein neues Gesetz (die Einregistrierung existierte längst vorher), welches eine Finanzvermehrung bezweckte. Das Zirkular vom 23. Frimaire sagt dies ausdrücklich und die mehrbändige collections de circulaires de la régie zeigt dies auf jeder Seite.

bleiben. Art. 18 des Gesetzes bestimmt, dass die Einregistrations- und Hypothekareinschreibungsgebühren, soweit sie sich auf Handänderungen von Grundstücken beziehen, gleich hoch und überhaupt so festzustellen seien, wie die Handänderungsgebühren im übrigen Kanton, resp. also auf $\frac{6}{10}\%$ zu reduzieren. Der zudienende regierungsräthliche Tarif vom 14. Mai 1878 wird im katholischen Jura ebenfalls Anwendung finden, so dass also die Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien von nun an auch dort direkt für die Staatskasse bezogen werden sollen, wogegen aber der Staat die Fixbesoldung und Kosten der Amts- und Gerichtsschreibereien ebenfalls übernimmt. Ferner wird der Staat an den Registergebühren keinen Antheil mehr beziehen, sondern nach Art. 5 des gleichen Tarifs sind die in diesem erwähnten Akte nur noch insoweit der Einregistrierung unterworfen, als es den daorts den Gemeinden zufallenden Antheil betrifft. Das daherige Antheilsverhältniss ist durch einen besondern Beschluss festzustellen.

Diese Fassung lässt verschiedene Interpretationen zu; induktiv sogar die gänzliche Abschaffung der Einregistrierung.¹ Obschon die Regierung unzweifelhaft Kompetenz zur Abschaffung hat, so lässt sich diese doch nur in Verbindung mit einer Aenderung der Hypothekarordnung und aller entgegenstehender Vorschriften der französischen Civilgesetze (am Besten durch ein grossrätliches Dekret) ausführen, was keineswegs eine so leichte Sache ist, wie in der Grossrathssitzung vom 28. Mai 1877 dargestellt worden ist.

Der Art. 5 des Tarifs vom 14. Mai 1878 ist übrigens von jurassischen Grossrathsmitgliedern, welche die Einregistrierung als Gemeinde-, resp. Bezirksfinanzquelle beizubehalten wünschen, verfasst worden, in Verbindung mit den übrigen Spezialbestimmungen für den Jura² und muss daher den Sinn haben:

1. Da der Staat die Gebühren wie im übrigen Kanton bezieht und daraus die Kosten der Gerichts- und Amtsschreibereien, wie aus den ferner bezogenen Gebühren für

¹ In der Weise: die im Tarif vorgesehenen Akten brauchen nicht mehr einregistriert zu werden, die Gebühren dürfen aber bezogen werden im Massstabe des bisherigen Antheils und die Ansätze sind also um $\frac{1}{5}$ (Staatsantheil) zu reduzieren. Für die übrigen Rechtsakten, für welche die Einregistrierung nicht expressis verbis aufgehoben ist, wäre die Einregistrierung jedoch nicht mehr gewinnbringend genug und so würde dann das Institut von selbst dahinfallen.

² Siehe a. Gesetz vom 28. März 1878, Art. 18, 20, 26, 2; b. Tarif vom 14. Mai, Kap. 4 und S. 48, Ziff. 5; c. die Dekrete und Verordnungen über Besoldungen, Entschädigungen und Bürgschaft; d. Dekret über die Obliegenheiten der Amtsschreiber §§ 4, 21, 36; e. Tarif vom 16. Mai 1878 § 22 behält die französischen Tarifsätze und die Gebühren für Hypothekenaufbewahrung vor; f. Vollziehungsverordnung § 8.

die Verrichtungen der Hypothekenbewahrer, die Letztern entschädigt, so soll er von der Einregistrierung keinen Antheil mehr beziehen für sich selbst. Dagegen muss ein Theil reservirt werden für die Besoldung der Einregistrationsbeamten und die Kosten, das Uebrige fällt den Gemeinden allein zu und dieser Antheil ist in einem Verhältniss durch einen Beschluss festzusetzen.¹

2. Ob im Fernern die Worte „sind die auf vorstehende Tarifsätze bezüglichen Akten nur noch insoweit der Einregistrierung unterworfen etc.“ dem Wortlaut nach wirklich bedeuten sollen: die Einregistrierung selbst brauche bei fraglichen Akten nicht zu geschehen, nur die Gebühren für die Gemeinden sollen bezogen werden, oder nicht, bleibt fraglich.

Nach unserm Dafürhalten soll jedoch die Einregistrierung gleichwohl noch geschehen, weil erstens die Strafbestimmungen und die Nichtigkeitserklärungen für nicht registrierte Akten ebenfalls hätten abgeschafft werden sollen und zweitens, weil eine solche Massregel eine Halbheit wäre, die zu Konfusionen und Rechtsunsicherheit führen würde, während die Kosten der Einregistrierung so ziemlich gleich blieben.

In der eben angeführten Weise liesse sich das Verhältniss am einfachsten und richtigsten regiren.

Und damit wäre auch die absolute Einheit angebahnt.

b. Im Armenwesen

finden wir die grössten Differenzen der Administrativgesetzgebung. Während heute im Steuerwesen nur Differenzen von sekundärer Natur bestehen, sind solche im Armenwesen sowohl materiell, d. h. in Bezug auf die Staatslast, als prinzipiell hinsichtlich des Systems der Armenpflege vorhanden.

Es ist aber ebenso falsch, wenn man glaubt, das Armenwesen lasse sich ohne Weiteres in die Form des alten Kantons eingiessen, als wenn man die Verschiedenheit als unlösbar bezeichnet und schon anlässlich hervortretender Rudimente von (Verfassungs-) Reformen, von Seite des alten Kantons sowohl als des Jura, mit der Stabilität der Armensysteme einen casus belli schafft.² Nimmt man sich nun die Mühe, das Armenwesen in beiden Kantonstheilen etwas näher zu prüfen, so wird man finden, dass sich allerdings kein System in die Form des andern umgiessen

¹ Am Richtigsten durch Abzug aller Bezugs- und Verwaltungskosten.

² Dies war bei der letzten Revisionsbewegung in öffentlichen Organen und auch in Vereinsdiskussionen der Fall; das Emmenthal erschreckt und hat namentlich deshalb so scharf gegen das Eintreten gestimmt. Ganz begreiflich! Es walteten aber viele Missverständnisse ob; namentlich wurde die Frage des Unterstützungssystems mit der Frage der Staatsbetheiligung und Centralisation verwechselt oder nicht unterschieden.

lässt, ohne wesentliche Vortheile für die Zustände des betreffenden Kantonstheils und zweckmässige Einrichtungen zu zerstören, dass aber auch hierin die Differenzen nicht so gross sind, wie es auf den ersten Blick erscheint, oder dass es gar gerechtfertigt wäre, darüber einen erbitterten Kampf zu führen.

Den Nachweis hiefür suchen die folgenden Zeilen zu erbringen.

Es ist bekannt, dass die „Armuth“ von den ältesten Zeiten her ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Gesetzgebung war. Heidnische, jüdische, mohamedanische und christliche Religions- und Staatsgesetzgeber haben stets die Armuth zu mildern und dem Armen Unterstützung zu verschaffen gesucht. Das mosaische Gesetz erlaubte die Nachlese der Aehren, später musste $\frac{1}{60}$ der Ernte auf dem Felde stehen gelassen und alle drei Jahr ein Zehnten zu Gunsten der Armen abgegeben werden. Der Mohammedanismus ist höchst freigebig in Almosen und Gastfreundschaft. Die alten heiligen Bücher der Perser bestimmten 5—10% der Ernte und wer über einen gewissen Betrag hinaus baar Geld im Beutel behielt, musste $2\frac{1}{2}$ % für die Armen geben etc.

Schon das beweist, dass wir es nicht bloss mit einer Frage „christlicher Liebe“ zu thun haben, wie im frommen Mittelalter und bis zur Reformation angenommen wurde, und wie heutzutage von den unter der unbeschränkten Konkurrenzwirtschaft bevorzugten Klassen (eben infolge des Einflusses des Wirthschaftssystems) gerne angenommen wird. Die Unterstützung, Milderung und möglichste Aufhebung der Armuth und der Verarmung ist eine durchaus religionslose Frage der Staatsgesellschaft des Staates, im engern Sinn der wirtschaftlichen Oekonomie. Hiefür spricht ferner ganz besonders die Staats- und Kulturgeschichte. Unter allen Staats- und Wirtschaftsformen hat es stets Arme gegeben, nicht weil es solche geben muss, sondern hauptsächlich nur wegen der Unvollkommenheit eben dieser Formen. Was war der Slave der antiken Republiken, was war der Leibeigene und später der „an die Scholle geklebte Mann“ der Feudalzeit anders als der „arme Proletarier“ des 19. Jahrhunderts? Allerdings gab auch die christliche Kirche reichlich „Almosen“; Diakonen waren Armenpfleger und nach einer Vorschrift Karls des Grossen vom Jahr 801 sollte $\frac{1}{4}$ des Kirchenzehnten für die Armen verwendet werden. Die Klöster waren die Hauptspender, freilich auf Kosten des schwerbelasteten Bodenbauers. In der Schweiz hatte sich schon im 15. Jahrhundert die Tagsatzung mit dem Armenwesen zu befassen. Gemeinden, Kantonsbehörden und selbst die Tagsatzung stellten sog. Bettelbriefe aus, welche denen, die solche erhielten, als Empfehlung beim Volke und den Gebern Sicherheit geben sollte, dass ihr Almosen nicht Unwürdigen zukomme. Die eidg. Abschiede zählen eine

Menge derartiger Verhandlungen und Massregeln. Wiederholt wurde ein Theil der Zehnten der Armenunterstützung zugeschrieben. Mit der Säkularisation der Kirchengüter bei der Reformation verschlimmerte sich der Zustand der Armen bedeutend; ein Heer von wohnsitzlosen herumstreifenden Armen entstand; die Concentrirung des Grundbesitzes, das Zunftwesen, die Beschränkungen von Handel und Gewerben überhaupt, auch die durch die Kriege eingerissene Verwilderung und Arbeitsscheu schaffte eine Klasse von Parias, deren Unwesen die barbarischen Massregeln wie Betteljagden, Hinrichtungen, Aechtung hervorrief. So wurde auch der christliche Staat gezwungen, die Armenfrage in sein Gebiet zu stellen und staatlich zu ordnen.

Alles Almosengeben aus christlicher Liebe steuerte dem Unheil nicht und beförderte im Gegentheil das Unwesen. 1551 musste endlich die eidgenössische Tagsatzung mit dem energischen Beschluss eingreifen, jeder Ort solle seine Armen selbst erhalten (nicht von einem Ort zum andern jagen).

Bern bildete das System hauptsächlich durch die Bettelordnung von 1677 aus.¹ Die aus diesen Verhältnissen und Massregeln heraus entstandenen Bürgergemeinden sollten für die Armen sorgen, aber jetzt wurde auch der Grundsatz materieller Beihilfe Seitens des Staates aufgestellt. Trotz allen Versuchen, Staat und Gemeinden von der Armerlast möglichst zu entbinden, ist es im Ganzen bei dieser obligatorischen, amtlichen Armenpflege geblieben.² Die 46ger Verfassung und die Armengesetze von 1847, 1848, 1852 und speziell 1857 haben den Grundsatz der Staatshilfe wesentlich verstärkt.

Die Umgestaltung der Eigenthums- und Erwerbsverhältnisse infolge der grossen Revolution, die Erleichterung der Erwerbung und Bebauung von Grund und Boden, die ausserordentliche Entwicklung der Industrie und die Gewerbefreiheit waren freilich geeignet, dem Pauperismus d. h. der Verarmung ganzer Volksklassen zu steuern. Dieselben Grundsätze führten aber zur unbeschränkten Konkurrenzwirtschaft, zur Geltendmachung des Rechts des Stärkern auf ökonomischem Gebiet. Dabei bestand noch die Ungleichheit der geistigen Ausrüstung; die Volkszahl wuchs sehr rasch; grosse industrielle Krisen traten ein und machten vorerst die Lohnarbeiter zu Proletariern; das Kleinhandwerk fing an zu leiden unter der überwältigenden Kapital- und Maschinenkraft der Grossindustrie.

¹ Ein Beschluss der Kantonsbehörde von 1571 befiehlt extra die Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses an. Weitere Verordnungen von 1598, 1614, 1622 und 1628 sind wesentlich Bestätigungen der vorigen Beschlüsse.

² Vergl. hierüber die treffliche „geschichtliche Entwicklung des Armenwesens“ von C. Schenk, damaliger Regierungsrath, 1856.

Was Wunders, wenn wir daher heute den Pauperismus, die Klassenverarmung, in nicht geringerem quantitativem Masse wiederfinden,¹ und diese Thatsache wird dadurch nicht gemildert, dass freilich der Arme an der verbesserten Lebenshaltung auch Antheil genießt, dass er z. B. statt baarfuss zu gehen Schuhe trägt. Der Begriff der Armuth ist ein *relatives* Minimum der Lebenshaltung und ökonomischen Existenzmöglichkeit. Und mit diesem Minimum ist es wahrlich in allen civilisirten Ländern noch sehr wenig weit her. Es ist ganz natürlich, dass mit dem Wachsthum der Reichthümer die Benutzung derselben, das Wohlsein sich weit mehr dahin neigen muss, wo infolge der ungleichen Vertheilung an geistigen und materiellen Gütern die Absorptionskraft grösser ist. Wo die Letztere gering ist, da fallen wenige Körnchen durch das Vertheilungssieb des sog. Nationalwohlstandes, oder dann als „Almosen“.

Dies führt uns zum zweiten Hauptpunkt, welcher die staatliche Beaufsichtigung und Regelung des Armenwesens gebietrisch fordert, nämlich die innere Sicherheit und der Selbsterhaltungstrieb des Staats und der Staatsgesellschaft. Und das zumal unter der Herrschaft der freien Volksrechte, wo die Verbitterung des Armen auch andere Waffen ins Feld zu führen im Stande ist. Die Vernachlässigung des ärmern Theils der Staatsgesellschaft hat stets Unruhen, Revolution, Gefährdung von Leben und Eigenthum im Gefolge gehabt. Alle Polizeimassregeln haben nie gefruchtet.

Sucht der Staat dem Pauperismus nicht in zweckmässiger, kräftiger Weise zu steuern, so wird er ohne anders das soziale Defizit mit den Gefängnis- und Zuchtanstaltausgaben decken und zusehen müssen, dass mit dieser letztern Methode der Same des Pauperismus und der Demoralisation nur vervielfacht wird.²

Der tiefere (philosophische) Hauptgrund der grundsätzlich staatlichen Ordnung des Armenwesens liegt darin, dass das einzelne Individuum das Produkt seiner ganzen Umgebung, der Verhältnisse von Ort, Zeit und Menschen ist (ein statistisch hundertfach beweisbarer Satz), dass somit die Gesammtheit der Gesellschaft einen Theil der Schuld an den Mängeln des Einzelnen trägt (insbesondere die ökonomischen Missstände ganz selbst schafft), und dass

¹ Wir haben einen Armenetat von 1764 gefunden, welcher im alten Kanton ohne die Stadt Bern (Angaben verloren) und ohne das damalige Mediatamt Schwarzenburg 14,984 Arme aufweist, ca. 9000 weniger als jetzt im Jahrhundert des Fortschritts. Parallel mit dem Volkszuwachs ist auch die Armennoth gestiegen.

² Die Hauptursachen der Vergehen und Verbrechen sind ökonomischer Natur; schlechte Bildung und geistige Vernachlässigung, die zum Theil wieder auf das Nichtvorhandensein pekuniärer Mittel zurückzuführen sind.

der Lebenszweck des Individuums und der Gesammtheit¹ nur durch das Zusammenwirken Aller erreicht werden kann.

Mit einem Wort: Die Staatsgesellschaft resp. das Gemeinwesen in Staat und Gemeinde a) hat die spezielle Pflicht, b) liegt es im Interesse der friedlichen Fortentwicklung und der Selbsterhaltung derselben und endlich c) drängen alle bisherigen Erfahrungen unaufhaltsam dahin, dass das Staatswesen die Regelung des Armenwesens selbst an die Hand nehme, vor Allem die Quellen der Armuth zu verstopfen versuche und im weitern Ausblick die Armuth als Symptom von Missständen in der Gesellschaftsordnung eben durch energische Abschaffung dieser Missstände möglichst beseitige.

Freilich sind die Konsequenzen und ist die Aufgabe gross, die ganze Staatswirthschaftslehre hängt daran und indirekt auch die Anschauung vom Staat. Will man den Zweck, so darf man die Mittel nicht scheuen.

Dieses staatliche System herrscht im alten Kanton Bern, freilich nur in Bezug auf die engere Seite der Frage des Armenwesens, die *Armenpflege*.

Dem gegenüber steht die Methode (System ist es nicht) der sog. *freiwilligen Armenpflege*. Der Staat, die Gemeinde überlassen ihre armen Mitglieder der privaten öffentlichen Wohlthätigkeit. Wir fügen sofort bei, dass diese Methode wirklich erhebliche Vortheile hat, nämlich: 1. Entlastung einer Anzahl Steuerzahlender auf Kosten einer Anzahl „Wohlthäter“; dadurch Erleichterung der Staatswirthschaft und der Staatspolitik. 2. Wichtiger ist das erzieherische Moment. Gegenüber der amtlichen Armenpflege glauben sehr Viele ein Unterstützungsrecht beanspruchen und darauf vertrauen zu können. Gerade die Erfahrungen des alten Kantons Bern beweisen, dass das sogar dann der Fall ist, wenn wie in der 46ger Verfassung und im Armengesetz die Unterstützungspflicht ausdrücklich aufgehoben ist. Darum wollen die Einen (wie schon 1846 und 1856) von aller amtlichen Armenpflege nichts wissen, Gemässigte wollen Uebergang, wieder Andere wollen die Staatsbetheiligung ganz fern halten oder sehr beschränken, die absoluten Centralisten fürchten selbst die ungeheure Aufgabe. Zugegeben muss werden, dass die amtliche Pflege ein so genaues Eingehen und Untersuchen aller Verhältnisse, wie das dem Privaten, dem mitten im Volke Stehenden geboten ist, zum Theil unmöglich, jedenfalls bedeutend erschwert wird. 3. Ein moralischer und sozialer Vortheil besteht darin, dass sog. verschämten Armen leichter und

¹ Die erste menschenwürdige Verfassung, wie Barrères von der französischen Konstitution von 1791 sagte, erklärte: Der Endzweck aller politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjähren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.

mit möglichster Schonung des Gefühls geholfen werden kann.

Abgesehen von den Prinzipien, welche zur rationellen Lösung der Armenfrage absolut die Staatsantheilnahme ordnend und materiell verlangen, sprechen aber nicht minder gewichtige Gründe gegen die Ueberlassung der Armenpflege an die sog. freiwillige Wohlthätigkeit. Erstens wird eine Klasse von guten Bürgern extra belastet zu Gunsten der Gesamtheit des Staatskörpers. Das ist ungerecht, also prinzipiell unstatthaft. Die Sozialdemokratie selbst, welche die Lösung der Frage im Grossen verlangt, würde sich auch dann nicht auf diesen Boden stellen, wenn erwiesen wäre, dass jener Almosenabfall ganz vom Tische des Reichen fiesst und diesen indirekt höher belastet. Auch dann nicht, denn mit ungeraden und Palliativmitteln löst man keine grossen Aufgaben und das soziale Elend lässt sich nicht mit Almosen abthun und soll es auch nicht; hier ist ein Natur- und Staatsrecht in Frage. Es kann nun nicht geläugnet werden, dass von der vermöglichen Klasse und vom Mittelstand der Städte im Kanton Bern sehr viel geleistet wird. Allein auch das ist total ungenügend; zudem ist der Wohlthätigkeitssinn unter der besser situirten ländlichen Bevölkerung entschieden nur in geringem Grade vorhanden, denn hiefür bedarf es nicht bloss christlicher Liebe, sondern Weltverstand. Das beweisen die Erfahrungen der Jahre 1848/52 mit der nicht ermöglichten Bildung von Armenvereinen und die Nothwendigkeit neuer Staatszwangsmassregeln. Kurz, *die sog. freiwillige Armenpflege hat sich als durchaus ungenügend erwiesen.*¹

Sie wirkt aber zweitens darin demoralisirend, dass sie von einzelnen Individuen, „Gönnern“ abhängig macht und daher Heuchelei, Muckerthum, politische und moralische Unabhängigkeit in hohem Grade befördert, unter Umständen Trägheit noch eher unterstützt als die amtliche Armenpflege. Es liegt der freiwilligen privaten Armenunterstützung kein anderes Prinzip zu Grunde, als das des „Almosengebens“, das den Hausbettel unterstützt und die amtlichen Anstrengungen zum Theil paralisirt.

Dieses letztere System der freiwilligen Armenpflege glaubt der Jura zu besitzen. Wir werden bald sehen, mit welchen bedeutenden Modifikationen, welche dasselbe dem alten Kanton bedeutend nähern. Vorher einige geschichtliche Data.

Unter den Fürstbischöfen war das Armenwesen im Jura so ziemlich gleich gestaltet wie in der übrigen Schweiz. Mit der Annexion an Frankreich fielen die Bürgergemeinden dahin. Zwar hatte nun schon die erste

Revolutionsverfassung von 1791 die staatliche Anhandnahme des Unterstützungswesens im weitesten Sinn vorgeschrieben¹ und die zweite, erste republikanische Verfassung erklärte die Armenunterstützung als eine heilige Schuld.² Die folgenden Verfassungen schwiegen darüber; Frankreich brauchte Geld für Kriege; der Grundsatz gelangte nicht zur Ausführung.³

Die Vereinigungsurkunde sagt kein Wort über Armenunterstützung. Durch ein Reglement vom 29. April 1816 stellte die Restaurationsregierung die Bürgerrechte im Jura wieder her, bestimmte speziell, dass $\frac{1}{3}$ der Bürgerannahmsgelder zur Stiftung der Armenkasse verwendet werden solle und verordnete im Fernern in § 21: „In den Gemeinden sollen freiwillige Steuern gesammelt und besondere Armenseckel errichtet werden, um bedürftige Kranke, Gebrechliche, Greise, Wittwen und Waisen unter ihren Mitbürgern zu unterstützen; alles unter besonderer Aufsicht der Geistlichen, der Stadtmagistrate und Gemeindevorgesetzten. Sie werden allen Missbräuchen vorzubeugen suchen, indem sie nur denjenigen Unterstützung reichen, welche solcher wirklich bedürfen und alle zweckdienlichen Massregeln ergreifen, um dem Bettel zuvorzukommen; alles jedoch in dem Verstand, dass die Verbindlichkeit, die bedürftigen Bürger jeder Gemeinde zu unterstützen, nie anders angesehen werden kann, denn als eine Pflicht der freien Wohlthätigkeit und christlichen Liebe.“

Darauf basirt nun die Armenpflege des Jura.

Schon damals (1819) sah sich die Regierung gezwungen, dem Armenwesen von Seite des Staates mehr Aufmerksamkeit zu widmen, die Armentellen zu beschränken etc., freilich ohne radikalen Erfolg. Die 31ger Verfassung schrieb nur allgemein Beihülfe des Staates vor; die Armenfrage blieb beständiges Traktandum und die berathenden Kommissionen und Behörden fanden 1837 und 1844 wie 1829 wesentlich nothwendig, die Unterstützungspflicht der

¹ „Es soll eine allgemeine Anstalt öffentlicher Unterstützungen zur Erziehung von verlassenen Kindern, zur Erleichterung der armen Kranken und zur Beschäftigung der armen Gesunden, die ohne Arbeit sind, errichtet und organisirt werden.“

² Vergl. Verfassung vom 24. Juni 1793, § 21: Die öffentliche Unterstützung der Bedürftigen ist eine heilige Schuld. Die Gesellschaft übernimmt den Unterhalt der in Verfall gerathenen Bürger, sei es, dass sie ihnen Arbeit gibt oder denjenigen, welche arbeitsunfähig sind, die Mittel ihrer Subsistenz versichert. Aehnliche Bestimmungen gingen auch in andere Verfassungen über.

³ Abgesehen von dem unglücklichen Versuch der Nationalwerkstätten. Wie ist es möglich, dass in so stürmischer Zeit derartige Radikalreformen aufblühen können? Später musste Napoleon I. Repressionsmassregeln ergreifen und in jedem Departement sog. dépôts de mendicité errichten. Frankreich ist das Land der freiwilligen Armenpflege. Gleichwohl hat sich der Staat nicht von der Betheiligung befreien können und im Ganzen wird für Arme, namentlich in den Städten, speziell in Paris viel geleistet, z. B. auch durch den mont de piété seit 1777.

¹ Vergl. Schenk's Werk. Ferner die Thatsache, dass im alten Kanton die gesammte sog. freiwillige Armenpflege nur circa Fr. 230,000 leistet, während die offizielle circa Fr. 2,200,000.

Gemeinden abzuschaffen. Das Uebel selbst blieb, energische Massregeln zur Abhülfe wurden nicht getroffen und so konnte sich der Jura allerdings für sein Separatsystem Glück wünschen.

Bei der 46ger Verfassungsrevision bildete die Armenfrage einen Hauptmotor. Erleichterung der Gemeinden war das allgemeine Verlangen, das sich im Schlagwort „Centralisation“ ausdrückte.

Der erste Entwurf der Redaktionskommission sicherte Erleichterung durch Ausgleichung der Lasten zu, aber es zeigte sich bald, dass von diesem und jenem Landestheil mehr und grössere Garantien verlangt wurden. Am zahlreichsten waren die Petitionen für „Centralisation“ resp. Uebernahme des ganzen Armenwesens durch den Staat. Andere verlangten nur Beihülfe des Staates; merkwürdigerweise waren dagegen die Petitionen für Abschaffung der Unterstützungspflicht der Gemeinden am wenigsten zahlreich. Bei der ersten Berathung in der Vorberathungskommission schlug Präsident Funk die Centralisation vor.¹ Es wurde viel für und gegen gesprochen und neue Anträge gestellt. Für den Jura war aber damit das Kampfsignal gegeben, denn damit wäre derselbe zu den höhern Armenlasten des alten Kantons ebenfalls herangezogen worden. Die jurassischen Deputirten traten daher sofort auf; aber im Gefühl, dass der alte Kanton ihnen Tags zuvor durch Gewährung der separaten Civilgesetzgebung schon eine bedeutende Konzession gemacht habe, um so mehr als allgemein die Vereinheitlichung des Kantons gewünscht wurde, stellten sie (jetzt noch) nur den Antrag: dem Jura sei sein *System* der Armenverwaltung zu lassen; *materiell* solle der Jura gleich viel beitragen, wie der alte Kanton; dagegen sollen dafür dessen Anstalten billig unterstützt werden. Ausdrücklich wurde betont, dass der Jura keine Ausnahme in materieller Hinsicht wolle.² Eine neue Redaktion wollte diesem Wunsch durch gleichzeitige Centralisation und Beschränkung der Unterstützung bloss auf arbeitsunfähige Arme entsprechen. In der Abstimmung wurde vorerst die vom Jura mit Recht so sehr gefürchtete Armenunterstützungspflicht der Gemeinden endlich, nach 200jährigem Bestand und Missbrauch abgeschafft erklärt, und ebenso die Centralisation angenommen, wobei sogar die Armengüter den Gemeinden garantirt und nur der Ertrag dem Staat zu theilweiser Bestreitung der übernommenen Last zugewiesen wurde; endlich wurde auch dem Jura die Separatverwaltung nach obigem Antrag gewährt.

¹ Das war ein persönlicher Vorschlag und nicht, wie Herr Schenk meint, der Antrag der Kommission.

² Vergl. Votum Belrichard, welches für die spätere Separatstellung den Grund legte. Verfassungsverhandlungen Nr. 38, 4. Nur von 14 Gemeinden von Courtelary und 3 von Neuenstadt waren Protestationen gegen die Centralisation eingelaufen.

Bei der zweiten definitiven Redaktion wurde noch ausdrücklich betont, dass der Entwurf überhaupt den Grundsatz der Gleichheit in den finanziellen Verhältnissen zwischen beiden Landestheilen aufstelle.¹ Bei der ersten Berathung in der Plenarversammlung des Verfassungsrathes über die materiellen Fragen lag also auch in Betreff des Armenwesens für den Jura der separatistische Antrag vor: „Auch berühren denselben die Aenderungen in der Armenverwaltung nicht.“ Die inzwischen vom Jura eingelangte Petition von 64 Gemeinden stellte sich nun schon auf den materiell egoistischen Standpunkt: a) die Finanzreform sei überhaupt zu verwerfen und die Zehnten nach den höhern Sätzen des Gesetzes von 1845 loszukaufen; b) wenn das nicht zu erreichen sei, so verlange man neben der Garantie der Grundsteuer Beibehaltung des Armensystems; der Jura trage aber die Lasten gleichmässig, wogegen auch seine Anstalten unterstützt werden sollen. Das Volksvereinscomité von Pruntrut dagegen petitionirte für gleichmässige Vertheilung der Steuern und 62 Gemeindegeschossene des Amtes Delsberg erklärten sogar ihre volle Zustimmung zur Finanz- und Steuerreform, begrüsst aber die Separatstellung im Steuer- und Armenwesen, wünschten dabei aber nur Berücksichtigung ihrer Anstalten in materieller Beziehung, da auch der Jura gleich mittragen werde.

Soweit wäre noch Alles ordentlich im Geleise gewesen und berechtigte zu schönen Hoffnungen. Aber l'appétit vient en mangeant.

Nachdem die Hauptwünsche des Volkes erfüllt, der Staat die Armenlast ganz übernehmen, die Armengüter aber den Gemeinden überlassen, die Zehnten unentgeltlich aufheben, Privatinhaber und frühere Loskäufer entschädigen und endlich neben der gerechten Steuervertheilung sogar die Handänderungsgebühr aufheben wollte — da trat nun der Kirchthurmsegoismus und eine unwürdige Politik der Landestheile — angeblich freilich für das Volkwohl — in Aktion. Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, dass die Abgeordneten des Jura in diesem „Märit“ mindestens nicht mehr als die anderer Landestheile materielle Spezialinteressen verfolgten und im Ganzen unter der Führung Stockmars durchaus mässig und taktvoll vorgegangen sind:² ihnen war es allerdings weit mehr um ihr Civilrecht zu thun. Das hatten sie aber nun. Obschon alle Brüder in hohem Masse entlastet werden sollten, so durfte es doch nicht geschehen, dass das Emmenthal, das Seeland und zum Theil das Mittelland von ihrer grössern Armenlast in gleicher Weise entlastet würden, während das Oberland die Feudallasten vor alter Zeit losgekauft, der Jura unter der französischen Herrschaft davon befreit

¹ Ochsenbein als Berichterstatter.

² Vgl. die Voten v. Stockmar, Migy, Belrichard, Péquinot u. A.

worden, nun die andern Landestheile so leichten Kaufs ausgehen sollten. Während 4 Tagen (24. bis 27. Juli) wogte der Kampf über die materiellen Fragen.

Stämpfli musste plötzlich die Berichterstattung übernehmen. Er trat energisch für vollständige Centralisation ein. Obschon nun in Folge früherer Anträge von Jurassiern die Unterstützung auf „arbeitsunfähige“ Arme beschränkt werden sollte, somit ein grosser Schritt zur Annäherung an den Jura gethan war, trat sofort Stockmar auf, um der Sache von vornherein eine andere Wendung zu geben. Die Geister waren schon ziemlich einig darüber, dass die Pflicht der Gemeinden abgeschafft und dass der Staat herangezogen werden müsse. Aber zu welchem Theil und in welcher Weise? Stockmar wollte die Unterstützungsbeziehung jetzt noch mehr zurückdrängen im Sinne des jurassischen Systems der Verwandtenbeiträge, materiell solle der Staat (entgegen der Centralisation) nur theilweise beitragen und zwar im Sinne der Ergänzung des Armengutertrags und von Armentellen; als Sicherheitsventil gegen die befürchtete allzugrosse Staatsbelastung diene die Bestimmung, dass die Betheiligung nur $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$ und jährlich höchstens Fr. 400,000 betragen dürfe. Die Verwaltung blieb den Gemeinden unter Aufsicht des Staates. Also allmäliger Uebergang in das jurassische System der sog. Freiwilligkeit. Dieses letztere Ziel wollte Dr. Schneider besonders auf dem gleichen Boden wie Stockmar noch rascher erreichen, indem er wesentlich die Methode der staatlichen Anstaltsversorgung vorschlug; der Uebergang sollte rasch in der Weise bewerkstelligt werden, dass der Staat bis zur Errichtung dieser Anstalten $\frac{3}{4}$ der Armentellen übernehme. Man sieht, wie sich die verschiedenen Projekte, immer auf dem Boden der Centralisation und der Abschaffung der Unterstützungspflicht, in vielen Punkten kreuzten.¹ Stockmar wollte langsamer und weniger theuer, Dr. Schneider mit mehr Geldaufwand, aber rascher und energischer in's Fahrwasser der Freiwilligkeit hinüberlenken.

Die Frage der absoluten Centralisation (auch der Verwaltung) war nun sozusagen begraben. Die Vorschläge von Stockmar und Dr. Schneider bildeten die Grundlage der Diskussion und, infolge des Redekampfs kombinirt, den jetzigen Verfassungsartikel 85, I und III. (Wir werden gleich sehen, wie es kam, dass man schliesslich noch weiter ging und den Jura auch materiell dispensirte.)

Der Einfluss des Jura in dieser Angelegenheit¹ muss entschieden als unheilvoll betrachtet werden. Seine Vorschläge enthielten so ziemlich für alle Betheiligten etwas Bestechendes; sie bewegten sich aber wesentlich nur auf dem Standpunkt, welchen verschiedene Kommissionen und Behörden schon früher, zuletzt 1844 längst gefunden hatten, und dessen Grundsätze die Verfassungskommission eben durch Centralisation endlich einmal ermöglichen wollte.

Dr. Schneider wollte dasselbe Ziel energisch und rasch erreichen, aber doch nicht mit so grosser Gefährdung der Staatsfinanzen und aus Bedenklichkeiten gegen die Möglichkeit und Nützlichkeit einer guten centralen Verwaltung. Dazwischen trat der Jura¹ mit einem Projekt, das weniger scharfe Klippen darbot, allseitig milderte — im Grunde und nach bisheriger Erfahrung aber eine „Schraube ohne Ende“ war.² Was der Jura wünschte, das wollte die Verfassungskommission noch energischer, rascher durchführen und ebenso Dr. Schneider. Was der Jura mit Recht fürchtete, die Unterstützungspflicht, Steuern, das wäre schon durch die Centralisation ganz von selbst sehr eingeschränkt worden, noch mehr aber durch das Projekt Schneider.

Noch in der Hauptdebatte hatte der Jura, wie früher, ausdrücklich erklärt,³ an die Armenlasten resp. an die von Stockmar beantragten Fr. 4 oder 500,000 beitragen zu wollen in der Erwartung, dass dann seine Anstalten ebenfalls unterstützt würden, und dass seine Vorschläge, die Feudallasten um $\frac{2}{3}$ der Ansätze des Gesetzes von 1845 loskaufen zu lassen, angenommen werden. In Betreff des Armenwesens wurden die Anträge des Jura in der Hauptsache, d. h. im Prinzip angenommen und sind auch seither immer mehr zur Geltung gelangt. Dagegen wurde die Loskaufssumme niedriger bestimmt, gleichzeitig dem Oberland die Hypothekarkasse gegeben etc. Jetzt erst trat der Jura mit bestimmten Forderungen in materieller Beziehung auf. Schon am folgenden Tag (29. Juni) reichten die sämmtlichen Abgeordneten einen Antrag ein, dahin zielend: Der alte Kanton wird die Ausgaben für seine Armen einzig bestreiten. Die Liquidation der Feudallasten wird mit denjenigen Kapitalien vorgenommen werden, zur Bildung welcher der Jura gar nicht beigetragen hat.“ Der Antrag ging zur Untersuchung und zum Bericht an die Redaktionskommission. Unterdessen wurden die Gemüther im Jura durch Gerüchte über bedeutende Steuervermehrung beunruhigt. Vier Mitglieder von Interlaken reichten ebenfalls eine Protestation ein wegen Benach-

¹ Auch Blösch äusserte in einer ausgezeichneten Rede die Gedanken: Nothwendigkeit eines andern Systems, grössere Staatsbetheiligung; während des Uebergangs nächste Obsorge durch die Gemeinden. Merkwürdigerweise widersprachen diesen centralistischen Ideen seine Anträge aber fast vollständig und kamen nicht weiter in Betracht.

¹ Stockmar wurde immer von andern jurassischen Deputirten unterstützt und die ganze Anlage des Vorschlags lässt denselben als einen „jurassischen“ bezeichnen.

² Wie Herr Schenk dasselbe treffend bezeichnete.

³ Stockmar von Andern unterstützt. Nr. 71, S. 15.

theiligung ihres Landestheils und wollten an den Verhandlungen nicht mehr Theil nehmen. Noch in letzter Stunde, nachdem der Entwurf im Uebrigen definitiv festgestellt war, schien das schöne Werk hauptsächlich am Egoismus des Oberlandes und am erwachenden Appetit des Jura zu scheitern.

Die vorberathenden Kommissionen beschäftigten sich trotz den berechtigten Protestationen von Ochsenbein auch materiell mit der Eingabe des Jura. Es lagen daher für die endgültige Berathung 3 Redaktionen und Vorschläge vor: a) der Entwurf; b) eine abgeänderte Redaktion auf einem Flugblatt, welche entgegen von Vorschlag a Fr. 500,000 nicht für das Armenwesen im Ganzen, sondern nur als Mehrleistungen (Beiträge) des Staats verwenden, und den Jura von dieser vermehrten Armenlast ganz befreien wollte, auf die Zehntloskaufdispensation aber nicht eintrat; c) ein eventueller Antrag. Nach erregter Diskussion wurde die Redaktion b als Diskussionsobjekt adoptirt. Das war ein materiell wichtiger Formfehler, denn obschon die 27er Kommission die Dispensirung des Jura von der vermehrten Staatsarmenlast ohne Widerspruch billigte, so bleibt doch fraglich, ob dieser der ausgesprochenen Tendenz zur Vereinheitlichung so schroff entgegengesetzte Separatismus nicht wenigstens sehr beredete Anfechtung erlitten hätte und beschränkt worden wäre. Die Kommission und die Hauptführer hegten aber ernstliche Befürchtungen für das Ganze und suchten daher dasselbe mittelst einiger Konzessionen rasch unter Dach zu bringen. So aber gelangte das Verlangen des Jura, resp. der entsprechende Zusatz der Kommission, mit den andern weit-schichtigen Materien des § 85 in Umfrage, in Folge dessen nur ein Redner sich dagegen und einer für aussprach. Der Erstere trat gegen die Entlastung des Jura als ein Vorrecht und als ein Hinderniss der Einheit aller Landestheile energisch auf und verlangte, dass dann eventuell auch die Gemeinden des alten Kantons, welche keine Arme haben, freigelassen werden. Der Andere dagegen fand, man bleibe damit einfach bei dem „bisherigen Zustand.“ Das ist eine Argumentation, die in ihren logischen Konsequenzen zu den absurdesten staatsrechtlichen Unterscheidungen durch Beibehaltung des bisherigen Zustandes dieser oder jener Gegend führen müsste. Der Verfassungsrath kannte jedoch in diesem Stadium nur noch ein „kaufmännisches Recht“, adoptirte die materielle Separatstellung des Jura fast einstimmig (98 gegen 3) und verwarf die gleichfallsige Entlastung der bisher armenfreien Gemeinden des alten Kantons.

So wurde durch die Zersplitterung des alten Kantons und die spekulative Berathungstendenz hier ein starkes Bollwerk gegen die Einheit des Kantons *neu geschaffen* und die Verwirklichung des Grundsatzes der Abschaffung aller Vorrechte vereitelt.

Dieses Resultat ist hauptsächlich durch die Uneinigkeit und spekulative Tendenz des alten Kantons zu Tage gefördert worden. Es wäre Unrecht, dem Jura einen Vorwurf daraus zu machen; im Gegentheil verdient der parlamentarische Takt der Vertreter des Jura hervorgehoben zu werden. Kaum zu entschuldigen ist dagegen, dass hauptsächlich der Jura auch die Centralisation des Armenwesens des alten Kantons vereiteln half und aus Furcht für seine Interessen Halbheiten erzwang, während er gerade das Ziel, das die Vorberathungskommission im Auge hatte, Beschränkung der Unterstützung und Zurückführen auf freie Wohlthätigkeit nicht genug befürworten konnte.

Wie man nun daran ging, die Armentellen allmähig zu reduzieren, freiwillige Armenvereine in's Leben zu rufen, wie dies aber meist am Egoismus der Vermöglichere scheiterte, wie die sog. Freiwilligkeit sich überhaupt nicht lebensfähig zeigte, wie Zwang angewendet und die alten Armentellen doch wieder bezogen werden mussten, wie die Armenvereine sich doch wieder mit Arbeitsfähigen beschäftigen durften etc. etc. kurz, wie die ganze Reform sich als eine Halbheit erwies, wie von den Centralisten vorausgesagt, wie die Armenlast sich kaum verminderte, wie nach wie vor einzelne Gegenden unter derselben senfzten, wie endlich das Schenk'sche, jetzt geltende Gesetz von 1857 durch das Prinzip der Territorialität die Last wenigstens besser vertheilt — das Alles können wir hier nicht näher berühren.¹

Tragweite der materiellen Differenzen.

Der Jura war also in Betreff der vermehrten Ausgaben dispensirt. Was gehörte nun zu den vermehrten Ausgaben? Die Armenpflege machte wirklich einen ganz bedeutenden Systemfortschritt durch Gründung und Unterstützung von Erziehungs- und Krankenanstalten. Bis zum Erlass des Armengesetzes von 1857 blieb die Frage hängend, an was und inwiefern auch der Jura partizipiren könne. Zwar beschäftigte sich schon die Kommission von 1852 zur Regirung der Steuerverhältnisse damit, fand jedoch nicht in ihrer Aufgabe, Vorschläge zu machen. Bei der Berathung des neuen Armengesetzes wurde hervorgehoben, dass der Jura zu sehr begünstigt sei. Bis 1858 waren die Staatsausgaben für die allgemeinen Anstalten nicht bedeutend, circa Fr. 150—180,000. Für die Mitbenutzung der Anstalt Landorf bestand ein Rechnungsverhältniss. Ferner unterstützte der Staat die jurassischen Bezirkskrankenanstalten bedeutend.² In Folge des neuen Armengesetzes gestaltete sich die Mitbetheiligung auf den heutigen Tag wie folgt:

¹ Man sehe darüber das treffliche Werk von Schenk. Die Verwaltungsberichte geben viele Aufschlüsse über die Anstrengungen und schlimmen Erfahrungen der Behörden.

² Siehe z. B. Bericht von 1857.

A. Der ganze Kanton, resp. auch der Jura, hat Mitgenuss an:

- 1) Staatsanstalten: Kosten der Centralverwaltung (1877 Fr. 14,000);¹
 - 2) den Rettungsanstalten des Staates: a. Landorf, b. Aarwangen, c. Erlach, d. Köniz;
 - 3) dem Kantonsspital;
 - 4) der Entbindungsanstalt;
 - 5) der Irrenversorgung;
 - 6) den Armenimpfungen;
 - 7) den Taubstummenanstalten;
- ferner an den Unterstützungen von
- 8) 19 Bezirkskrankenanstalten, wovon 7 im Jura (Biel, St. Immer, Münster, Saignelégier, Delsberg, Laufen und Pruntrut) mit 38 von 100 Staatsbetten im ganzen Kanton;
 - 9) Beiträge an 6 Bezirksarmenanstalten, wovon das Orphelinat von Saignelégier, Hospice in Pruntrut und die Anstalt in Courtelary, sowie
 - 10) a. Handwerkstipendien, b. Spenden an Irre und Gebrechliche, c. an Unheilbare, d. Beiträge an Hilfs-Gesellschaften.

B. Nur für den alten Kanton:

- 1) die Staatsbeiträge und Ausgaben für die örtliche Notharmenpflege, nämlich a. Zuschüsse an die Gemeinden, b. Entschädigung der Armeninspektoren;
- 2) Unterstützung auswärtiger Notharmen;
- 3) Verpflegungsanstalten in a. der Bärau, b. Hindelbank (letztere seit 1866 bestehend);
- 4) Unterstützung der Bezirksverpflegungsanstalten in: a. Utzigen, b. Worben.

Wier sehen hienach, dass der Jura an der staatlichen Armenpflege wenigstens gesetzlich in hohem Masse theilhaftig ist. Das Armengesetz von 1857 hat offenbar dem Jura mehr Theilnahme konzedit, als dieser selbst ursprünglich wollte, und ist insofern nicht unbedeutend über die Verfassung hinausgegangen. Prinzipiell wollte der Jura vom alten Kanton im Armenwesen abgesondert und an den Folgen der Reform nicht theilhaftig sein. Zu diesen Folgen gehört als die fruchtbarste eben das Anstaltswesen.

Das Verhältniss der Armenausgaben für den ganzen und für den alten Kanton war in den 10 Jahren 1868—1877 folgendes:

1) Eigentliche Armenausgaben:²

	Total.	Durchschnitt	%
Alter Kanton	Fr. 5,554,476	555,448	82,5
Ganzer Kanton	„ 1,179,717	117,971	17,5
Total	Fr. 6,734,193	673,419	100

¹ Wurden bis 1869 mit den Kosten der allgemeinen Verwaltung des Innern verrechnet.

² Auf dem Armenbudget ohne die hienach bezeichneten Leistungen.

2) Mit Hinzurechnung der andern Ausgaben¹ von

	Fr. 1,719,129	171,913	—
Ganzer Kanton	Fr. 2,898,846	289,784	34,3
Alter Kanton	„ 5,554,476	555,448	65,7
Gesammttotal	Fr. 8,453,322	845,342	100

Wie sich nun der Mitgenuss des Jura an den Staatsleistungen für den ganzen Kanton gestaltet, kann kaum genau ausgerechnet werden. Wir verzichten übrigens auf jeden Versuch aus dem prinzipiellen Grunde, dass es ja eben Hauptzweck des Kulturstaates ist, die Kraft Aller da fördernd und helfend zu verwenden, wo es jeweilen am Nöthigsten ist. Diese nivellirende Tendenz, die sich in allen zivilisirten Staatswesen geltend macht und zwar in den vorgeschrittensten Kulturstaaten am meisten, beruht freilich auf dem gleichen Prinzip des sozialistischen Mittels der Concentration; die Staatsgesellschaft steht mitten in dieser Bewegung und will doch nichts davon. Zwiespalt der Natur!

Wenn also auch, wie wir glauben, der Jura nicht ganz so viel von den Staatsausgaben erhält, wie ihm nach dem Bevölkerungsverhältniss oder der Steuerkraft zukommen würde, so kann damit weiter gar nichts gesagt oder bewiesen sein, als dass der fruchtbare Jura eben volkwirtschaftlich viel günstiger gestellt ist.²

Wir verwerfen grundsätzlich jede Abrechnung, die dem Staatszweck und dem Geist der Verfassung zuwider ist.³

Dagegen ist es nöthig, das Verhältniss zwischen dem alten und dem neuen Kanton in Betreff der *Armenausgaben*, die einzig für den alten Kanton gelten, wohl in's Auge zu fassen, wenn man zur Einheit gelangen will.

Wir haben gesehen, dass der Jura bis und mit 1852 eine fixirte Grundsteuersumme entrichtete, dass von 1853 an alle 5 Jahre eine Abrechnung stattfinden sollte (die pro 1853/62 erst 1864 zu Stande kam), dass derselben

¹ a) Irrenversorgung; b) Entbindungsanstalt; c) Armenimpfungen; d) Taubstummen- und e) Nothfallanstalten.

² Uebrigens mag erwähnt werden, dass der Jura z. B. im Jahr 1877 a) von den Fr. 18,908 an Bezirksarmenanstalten Fr. 11,810, b) von Fr. 54,813 Kosten der Nothfallanstalten Fr. 20,943 bezog; mit diesen zwei Faktoren allein an der ganzen Staatsausgabe für den alten Kanton von Fr. 380,823 mit Fr. 32,762 oder 8,6% partizipirte.

³ Allerdings hat die Verfassung selbst in das Prinzip der Gleichheit und der Abschaffung aller Privilegien zu Gunsten des Jura (Gemeindebeiträge) und des Oberlandes starke Breschen gemacht; das war aber damals eine historische Uebergangs- und politische Nothwendigkeit und zudem beruht eine Massregel, mit welcher z. B. der schwache Kredit und der Geldmangel einer Gegend gehoben werden soll, auf ganz andern Motiven und Zwecken, als wenn eine Gegend, ohne dies zu bedürfen, von der Mittragung gewisser Lasten befreit wird; das Erstere liegt im Staatszweck; das Letztere ist Privilegium.

für die erste Abrechnungsperiode das verbesserte Verhältniss von $\frac{2}{11}$ zu $\frac{9}{11}$ statt wie seit 1816 $\frac{1}{5}$ zu $\frac{4}{5}$ und von 1858 an das genaue Bevölkerungsverhältniss zu Grunde gelegt werden solle, und dass von 1865 an der einzig richtige Massstab der Steuerkraft angewendet und demgemäss bei der Neuschätzung von 1865/66 auch die alten Katasterschätzungen des Jura von 1824 revidirt wurden.¹ 20 Jahre brauchte es seit der Erklärung der Gleichstellung aller Landestheile, um der Einheit nur um einen Schritt näher zu kommen. Wir haben ferner gesehen, wie im Jahr 1865 endlich auch im Jura eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast durchgeführt und zugleich eine Unbilligkeit gegenüber dem alten Kanton abgeschafft wurde durch Einführung der Einkommenssteuer im Jura. Die vollständige Unifikation wurde hauptsächlich verhindert a) durch das Grundsteuersystem, indem die Trennung des Vermögens in Grund- und Kapitalsteuer von der Aenderung der Hypothekarordnung abhieng; verfassungsmässig hätte die Ausscheidung geschehen können und sollen, der Jura selbst beklagte sich wiederholt über ungerechte Vertheilung der Lasten.² Ferner b) durch die materielle Trennung im Armenwesen.

Im Jahr 1865 kamen diese Verhältnisse zur Sprache; es musste auf der Basis der Steuerkraft-Besteuerung ein Abrechnungsmodus gefunden werden. Das Gesetz vom 19. Dezember 1865 bestimmte nun: a) die Steuerkraft als Grundlage; b) die Grundsteuer vertritt die Grund- und Kapitalsteuer des alten Kantons; c) dem alten Kanton wird besonders zu gut geschrieben der Ertrag der Loskaufskapitalien von Feudallasten à 4%, fixirt auf Fr. 85,000, sowie der Ertrag des mit dem Jura ausgeglichenen Domänenkapitals, ebenfalls fest bestimmt auf Fr. 221,000 jährlich; d) infolge dessen finden nun jährliche Abrechnungen statt in der Weise, dass diese letztern Summen, die dem alten Kanton zu gut kommen, von den Spezialarmenausgaben desselben nach Massgabe der letzten Rechnug abgezogen werden. Der Ueberschuss der Ausgaben wird dann für das folgende Jahr durch einen Zuschlag zur Staatssteuer vom alten Kanton gedeckt.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1865 proklamirt grundsätzlich die Einheit des Kantons und lässt die Abrechnung ausdrücklich nur als Ausnahme zu, so lange als diese durch den Armen- und Steuersystems-Separatismus nöthig gemacht ist, nachher fällt auch die Zuschreibung der

¹ Beschluss vom 30. Mai 1864.

² So namentlich Kaiser verschiedene Male. Der Grundsatz möglichst gleichmässiger Vertheilung gilt auch für den Jura. Indess ist der Jura selbst an der Unbilligkeit Schuld und noch 1864 wie 1865/66 und 1867 protestirte er gegen die Abschaffung des ungerechten Systems, obwohl schon 1853 die Kommission Einführung einer Gewerbepatentsteuer vorgeschlagen hatte.

Feudalloskauf- und Domänenkapitalien dahin.¹ Weiter im Sinn der Vereinheitlichung konnte und kann man nicht gehen ohne Abänderung der Verfassung.² Das Gesetz wurde allgemein als ein Uebergangsstadium bezeichnet und betrachtet.

Die Steuer des Jura wird also seit 1865 genau um so viel niedriger gestellt, resp. verrechnet, als der neue Kanton für seine Spezialarmenausgaben braucht. Bisher hat der Zusatz $\frac{3}{10}$ betragen.

Wir wissen nicht, in welcher Weise die Finanzverwaltung abrechnet; es ist ein Fehler des Gesetzes, dass dasselbe nicht präzise Vorschriften aufstellt, man kann eben verschieden rechnen.³ Unsere Rechnung, streng nach dem Grundsatz der Steuerkraftsbasis durchgeführt, ergibt, dass um den verfassungsmässigen Separatkredit von Fr. 578,000 für den alten Kanton ganz zu decken, folgende Zusatzsteuer in Letzterm bezogen werden müsste:

	Zusatzsteuer nach	
	1) alter Schätzung v. 1865, Steuerkapital v. 1875 ⁴	2) neuer Schätzung v. 1875/76, Steuerkapital v. 1877 ⁴
Grund- und Kapitalsteuer 0/00	0,489	0,419
Einkommenssteuer:		
I. Klasse 0/0	0,7335	0,6285
II. „ „	0,978	0,838
III. „ „	1,2225	1,0475

Es wurde aber nur ein Zuschlag von 0,30 0/00 auf der Vermögenssteuer verrechnet, was bei der Einkommenssteuer statt wie erforderlich bloss ausmacht: bei Kl. I. 0,45, Kl. II. 0,60, Kl. III. 0,75 0/00.

Der Zuschlag von 0,30 0/00 würde allein also nicht genügen. Von den Fr. 578,000 kommen aber gemäss Gesetz von 1865 Fr. 316,000 (Loskauf und Domänenkapitalertrag) in Abzug und es bleiben vom alten Kanton

¹ Diese Abrechnungen sind auch schon desshalb eine Anormität, weil es niemals gelingt, Grundlagen dafür zu finden, die beiden Theilen genehm sind. So reklamirte der Jura 1865 die Anrechnung der von ihm beigebrachten Waldungen. Mit Recht wurde hierauf nicht eingetreten, da der alte Kanton sein Kapitalvermögen auch nicht in Rechnung gebracht hatte und übrigens die Waldungen des Jura noch 1820 nur Defizit ergaben.

² Es fielen verschiedene Vorschläge, um möglichste Einheit zu erlangen; Gonzenbach wollte Ausscheidung eines Kapitals für Bestreitung der Separatararmenausgaben, was aber der Verfassung widerspricht. Betreffs der Abrechnungsfaktoren waren ebenfalls grosse Differenzen, z. B. Fr. 181,000 statt Fr. 85,000, Fr. 600,000 statt Fr. 231,000 und Kaiser wollte sogar eine Ermittlung der indirekten Abgaben des Jura zur Bildung eines Eisenbahnfonds.

³ Namentlich bei der Verschiedenheit der Ansätze bei der Einkommenssteuer.

⁴ Berechnungselemente: Steuer 1875 789,690 = Kapital 1,199,868,896, wovon Einkommen 394,845,000; 1877 Steuer 837,522 = Kapital 1,379,110,565, wovon Einkommen Fr. 418,761,000.

allein zu decken Fr. 262,000, so dass in Wirklichkeit folgende Zuschlagssätze erforderlich sind (immer in der Voraussetzung, dass die ganze Summe von Fr. 578,000 gebraucht werde; der Durchschnitt beträgt aber bloss Fr. 555,448).

	Nach Steuerkapital von	
	1875	1877
Vermögenssteuer %	0,2184	0,19
Einkommenssteuer I. Klasse %	0,3276	0,285
„ II. „ „	0,4368	0,380
„ III. „ „	0,5460	0,475

Nimmt man die normale Steuer à 1,70 pro mille, so sollten gegenwärtig im alten Kanton erhoben werden auf der

Vermögenssteuer	1,89	statt 2 pro mille.
Einkommenssteuer I. Klasse	2,715	„ 3 vom Hundert.
„ II. „	3,620	„ 4 „ „
„ III. „	4,525	„ 5 „ „

Der alte Kanton bezahlt also schon seit längerer Zeit mehr Steuern als ihm auffällt oder als zur Deckung seiner speziellen Armenkosten erforderlich wäre.

Der Ueberschuss soll dem alten Kanton zu gut geschrieben werden. Die Staatsrechnung pro 1877 weist ein Guthaben desselben an den ganzen Kanton von Fr. 828,357 auf, welches von der vom alten Kanton zu hoch bezogenen Zusatzsumme herrührt. An dieser Summe ist der Jura Fr. 189,884¹ schuldig. Es gibt zwei Wege die Sache zu regeln, was unbedingt geschehen sollte, um die Schuld nicht anwachsen zu lassen, denn der Zuschlag für das Armenwesen darf unter keinen Umständen unter das Ertragsverhältniss von Fr. 262,000 zum jeweiligen Steuerkapital gestellt werden. Das Einfachste ist, der Jura entrichtet während einem Jahr 0,46296 ‰ oder während zwei Jahren 0,23148 ‰ mehr Steuern als 1,7 ‰; dann ist die Schuld ausgeglichen und der Posten kann ganz gestrichen werden. Oder aber der Jura bezahlt seinen Theil wie oben gesagt und für den alten Kanton wird der Zuschlag entsprechend niedriger, die Hauptsteuer aber höher bestimmt, was sich freilich materiell vollständig gleich bleibt.

Die Reglirung dieses Postens wird beim vierjährigen Budget 1879/82 zur Sprache kommen. Will man etwa vorher (wie verlautet) den Weg der Extrasteuer, ein sog. Steuerprovisorium betreten,² so liesse sich auch bei diesem Anlass eine Ausgleichung finden. Dies wird aber politisch unmöglich sein, denn man wird dem jurassischen Volk, das sich so wenig wie das des alten Kantons auf die

¹ Berechnungselement die Steuerkraft Fr. 410,150,828 auf Fr. 1,789,267,393 = 22,923 ‰.

² Wir haben früher nachgewiesen, wie schwer, ja unmöglich es ist, Steuersätze wieder herabzusetzen. Vergl. unsere Steuerbrochure.

Details der Finanzverhältnisse einlässt, nicht klar machen können, dass die höhere Steuer nur ein Nachbezug für das früher zu wenig Bezogene ist.

Die Steuerkraft des Jura beträgt dato 22,923 ‰ derjenigen des ganzen Kantons.

Die gesetzlichen Differenzen in Bezug auf das System sind folgende:

1. Der Jura hat keine besondere Armengesetzgebung (s. unter 3 hienach). Das französische Recht stellt die Armenunterstützung im code civil Art. 203 u. 211 grundsätzlich auf die Unterhaltungspflicht der Verwandten ab.¹ Den Jura gehen alle diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die staatliche Betheligung an der Armenpflege der Gemeinden (Notharme, Dürftige) und auf die zwei Verpflegungsanstalten beziehen, Nichts an. In allen übrigen Seite 33 sub A berührten Materien ist der Jura derselben Gesetzgebung unterworfen.

2. Während das altbernische Recht die Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern im Allgemeinen ausspricht, bestimmt der code dieselbe bis zum 18. Jahr (Art. 384). Die Entziehung der elterlichen Gewalt bei Nichterfüllung dieser Pflicht kann auch im Jura stattfinden. Die übrige Verwandtenunterstützung ist nach der französischen Auffassung privatrechtlicher Natur, daher im code Napoléon festgestellt (Art. 203 bis 211); das Armengesetz von 1857 hat die Verwandtenunterstützungspflicht dagegen zu einem Grundsatz des öffentlichen Rechts gemacht. Der code dehnt daher die Verwandtenunterstützung überhaupt auf die „Bedürftigkeit“ (qui sont dans le besoin), ferner nicht nur auf die *direkt* aufsteigende Linie, sondern auch gegenseitig auf Schwager und Schwägerinnen aus.² Das bernische Gesetz hält die direkte Linie und die Ehegatten derselben zur Unterstützung an (§§ 12 bis 14). Gleichwohl wird im Jura von den Verwandten viel weniger geleistet, nämlich nur circa 0,8 ‰, im alten Kanton aber 4,2 ‰ der Gesamteinnahmen. Der Grund liegt wohl darin, dass das Familien- und Gemeindeleben im Jura viel

¹ Diese Artikel sind unter Titel V, vom Eherecht handelnd, als Kapitel V. Zwar ist das ganze Kapitel durch Dekret vom 14. Mai 1816 abgeschafft erklärt worden. Die Regierung beabsichtigte jedoch offenbar nur die Wiederherstellung des kirchlichen Rechts in Ehesachen, was mit der Frage der Verwandtenunterstützung Nichts gemein hat. Die Praxis hat daher die Art. 203 bis 211 aufrecht erhalten.

Das nach Aussen in politischen und Handelsbeziehungen so kollektivistische Frankreich verläugnet im Innern den Kollektivismus, sobald Staatsleistungen in Frage kommen; die Concentration der Kräfte der Nation zur Ermöglichung der Staatsaktion kennen aber die französischen Staatsmänner bestens um so mehr, — als das Volk historisch daran gewöhnt ist.

² Obwohl z. B. Hr. Carrard (Referate Carrard und Hilty) dieselbe juristisch nur für die direkte Linie zulässig findet.

enger geschlossen ist (Wanderung unbedeutend, wenig getrennte Ehen, weniger Kinder als Dienstboten in fremdem Dienst, mehr Verdienstgelegenheit) und namentlich, dass die Geltendmachung der Pflicht im alten Kanton den Armenbehörden, in deren Interesse dasselbe liegt, übertragen ist,¹ im Jura aber auf dem Civilweg erreicht werden muss; die Art. 35 ff. des Armenpolizeigesetzes haben im Jura keine Geltung.

3. Die Armenunterstützung Seitens der Gemeinden ist Sache der Burgergemeinden und auf Burger beschränkt. Das Gemeindegesetz erlaubt in zweiter Linie auch die Unterstützung ausserhalb der Schweiz Befindlicher; der Jura macht kaum Gebrauch davon. Diese Armenpflege basirt speziell auf dem Reglement über Herstellung der Burgerrechte vom 29. April 1816, Art. 22 (oben zitiert Seite 30).

Die Staatsbehörden üben auch hier gemäss Gemeindegesetz das Obergewalt; die Vorschriften betreffend Rechnungsführung gelten ebenfalls; die Armengüter sind bei der Güterausscheidung den Burgergemeinden übertragen worden; sie sind ebenfalls garantiert und dürfen nicht vermindert werden; gewisse Einkünfte von Burgerannahmen und Bussen fliessen dem Armengut zu; die Vorschriften über Unterstützung von Auswanderern gelten auch. (S. Allg. weiter unten.)

4. Armentellen kennt der Jura infolge des burgerlichen Prinzips nicht. Reicht das Armengut nicht aus, so pflegen die Burger aus dem Nutzungsgut zuzulegen.

5. Das sog. Armenrecht für Civilbetheiligte in Civil- und Strafprozesssachen kann auch im Jura verlangt werden.

6. Mit dem Armenwesen steht ferner mehr oder weniger im Zusammenhang: a) die Behandlung der Unehelichen.² In den katholischen Gemeinden des Jura gilt der französische Grundsatz (Art. 340 code Nap.) „die Verfolgung der Vaterschaft ist untersagt“; im reformirten Jura aber der altbernische Maternitätsgrundsatz.³

In Betreff der Alimentation ist nur der reformirte Theil unter den Satzungen 166 bis 206 des altbernischen

¹ Verordnung vom 3. Juli 1860 und Armenpolizeigesetz.

² Allein von den notharmen Kindern des alten Kantons sind durchgehends 37 % unehelich.

³ Boivin, lois jurassiennes, erklärt die Aenderung dadurch, dass die Regierung im reformirten Theil die altbernische Kirchenordnung (Sittengerichte) einfuhrte, welche Vaterschaftsachen beurtheilten. Im katholischen Theil hätte aber der Geistliche damit betraut werden müssen und das wollte die Regierung trotz aller Restaurationssucht doch nicht und liess den Paternitätsgrundsatz für die Katholiken bestehen. Uebrigens ist der Paternitätsgrundsatz nicht ein alter französischer Rechtsgrundsatz, sondern erst infolge der vielen scandalösen Paternitätsprozesse adoptirt worden durch den code Napoléon.

Civilgesetzes (Alimentationspflicht anerkannt).¹ Das Gesetz vom 4. Juli 1863, welches den Unehelichen das Erbrecht gleich den Ehelichen zuspricht, gilt hinwiederum für den ganzen Jura nicht. Nur im Fall legaler Anerkennung geniessen die jurassischen Unehelichen ein beschränktes Erbrecht am anerkennenden Theil (code civil 331 ff. u. 765 ff.)

b) Die schärfern französischen Bestimmungen über Eheanspruch Seitens der Eltern sind durch das eidg. Civilstandsgesetz (§ 27) abgeschafft und modifizirt worden.

7. Das Armenpolizeigesetz vom 14. Juli 1858 gilt mit Ausnahme der Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht (§§ 35 bis 42) für den ganzen Kanton.

8. In Betreff der Wohnsitzeverhältnisse war der Jura bisher durch die Spezialbestimmung des Niederlassungsgesetzes vom 19. Mai 1869 (§§ 30 bis 35), welche polizeiliche Wegweisung eventuell Transport nach 30tägigem freiem Aufenthalt, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt, genügend vor Armenüberschwemmung geschützt. Das burgerliche Prinzip und die Nichtpflichtigkeit der Gemeinden paralysiren übrigens die Anziehungskraft der jurassischen Armengüter und der Armenanstalten schon zum vorneherein. Der Jura führt keine Wohnsitzregister.

Diese Bestimmungen werden durch Art. 46 der neuen Bundesverfassung nicht geändert; nur müssen die Ausweisungsbeschlüsse der Regierung zum Voraus angezeigt werden. Freilich gilt diese Ausnahme für den Jura auch nur so lange, als er nicht örtliche Armenpflege führt, resp. mit dem alten Kanton armenrechtlich unifizirt wird.

Den Vereinbarungen für unentgeltliche Krankenpflege mit andern Kantonen und Staaten² hat natürlich auch der Jura nachzukommen.

9. In Betreff der Stimmberechtigung der Besteuernten gelten zwar die bezüglichlichen Vorschriften auch für den Jura. Da aber die bei Weitem grösste Zahl von Unterstützungen vorübergehender Natur sind oder in Krankenpflege und dgl. bestehen, so hat sich die Praxis aus-

¹ Nach Boivin ist diese Pflicht territorial und erstreckt sich also auch auf die Katholiken in reformirten Gemeinden. Offenbar ein unhaltbarer Zustand. Nach unsern Untersuchungen ist die Zahl der Unehelichen im katholischen Jura wirklich etwas grösser als im reformirten Theil. Doch steht dieselbe nicht über dem Durchschnitt des Kantons, welcher 5,10 % aller Geborenen beträgt (katholischer Jura 5,06), was aber zum Theil daher rühren kann, dass die Todtgeborenen aus konfessionellen Anschauungen weniger zur Registrirung gelangen. Bemerkenswerth ist dabei, dass die den reformirten Theilen zunächst gelegenen katholischen Gemeinden durchschnittlich eine grössere Unehelichenproportion aufweisen! Anziehungskraft und Wanderung!

² Baden, Bayern, Belgien, Italien, Oesterreich, Preussen, Württemberg.

gebildet, diejenigen als nicht stimmberichtig zu betrachten, welche „regelmässige“ Unterstützungen erhalten.

Der faktische Zustand des Armenwesens im Jura

ist in den Tabellen I und II vergleichend zum alten Kanton und zur übrigen Schweiz dargestellt. Darauf verweisend heben wir nur folgende Hauptpunkte hervor.

1) Die Gesamtzahl der Unterstützten resp. der verabreichten Unterstützungen überhaupt ist im Jura nicht geringer als im alten Kanton Bern. Im Jura betragen die Unterstützten circa 15,6 ‰, im alten Kanton 10,9 ‰ der Bevölkerung. Allein dieses Verhältniss ist nicht massgebend, denn

2) im Jura sind nur $\frac{1}{3}$ (33,5 ‰) der Unterstützungen dauernder Natur, der weitaus grösste Theil vorübergehend, hauptsächlich durch die Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary, welche allein circa 8000 Unterstützungen verabreicht. Der alte Kanton aber hat 62,7 ‰ arme in dauernder Unterstützung.

3) Die Armenausgaben sind aus diesem Grunde im alten Kanton mehr als doppelt so hoch als im Jura. In Ersterm Fr. 5. 62, im neuen Kanton Fr. 2. 48 per Kantonsbürger in der Schweiz.

4) Dagegen sorgt der Jura eher besser für seine Armen, indem derselbe circa Fr. 98, der alte Kanton circa Fr. 80 per Unterstützten¹ aufwendet.

5) In Betreff der Hilfsquellen ist der alte Kanton hinsichtlich der Armengüter viel unterstützungskräftiger. Dieselben betragen im Ganzen² über Fr. 31,000,000 = Fr. 81 per Einwohner, im Jura nur etwa Fr. 3,700,000 = Fr. 35 per Kopf, und zwar bestehen die altbernischen Armenfonds weit mehr in fruchtbaren Werthen (853 ‰, nur 147 ‰ in Liegenschaften) als im Jura (205 ‰ Gebäude und Liegenschaften, 795 ‰ anderes Vermögen). Im Verhältniss zum Bedürfniss und zu den übrigen Einnahmen werden aber die Armengüter des Jura stärker in Anspruch genommen als im alten Kanton (Jura 46,7 ‰, alter Kanton 34,5 ‰), wozu noch kommt, dass im Jura das übrige Bürgergut auch beispringt.

6) Im alten Kanton tragen Staat und Gemeinde den Ueberschuss der Ausgaben über den Ertrag der Armenfonds und der andern Einnahmen ungefähr zu gleichen Theilen (274 und 278 ‰ aller Ausgaben resp. Einnahmen). Im Jura fällt der Gemeinde (meist Bürgergemeinde) viel weniger, nur 191 ‰, direkt auf: der Jura

hat andere, stärkere Einnahmsquellen (so auch Einregistrierung).

7) Das durch den code Napoléon geschaffene System der grundsätzlichen Armenpflege durch die Verwandten trägt im Jura, wie in allen Kantonen des code civil keineswegs die oft gerühmten Früchte der Staats- und Gemeindeentlastung. Im alten Kanton trägt die gesetzliche Vorschrift der Verwandten*beihilfe* 4 mal mehr ein als das theoretische Prinzip der „Verwandtenunterstützung“ im Jura. In praxi hat dieses System nie bestanden oder nur minimal genügt und geht mit den neuern Auffassungen vom Staatszweck und von der Staatsfunktion vollständig in die Brüche.

8) Die wirklichen Vorzüge des jurassischen Armensystems bestehen im Unterstützungsmodus. Der Jura huldigt im Allgemeinen dem System der Anstaltspflege. Nun ist allerdings wahr, dass namentlich pädagogisch das Anstaltswesen bedeutende Mängel hat, die nur durch grosse Aufmerksamkeit und Hingebung ergänzt werden können; allein gegenüber dem System der „Versteigerung“, als welches sich die Versorgung in fremden Familien im alten Kanton hauptsächlich charakterisirt, lässt sich an dem grossen Vorzug des jurassischen Modus nicht mäckeln. Der Jura erzieht 493 ‰ der Kinder in Anstalten, in fremder Familie nur 391 ‰, während im alten Kanton 843 ‰ in fremden Familien „versorgt“ (und vernachlässigt) und nur 94 ‰ Anstaltsunterstützung geniessen. Ebenso unterstützt der Jura 116 ‰ der armen Kinder durch Lehrgeld, Stipendien etc., der alte Kanton nur 63 ‰.

9) Derselbe Unterstützungsmodus wie für die Kinder wird im Jura auch für die Erwachsenen angewendet. Auch hier wird die Anstaltsversorgung vorgezogen (20,4 gegen 15,1 ‰ im alten Kanton). Besonders in der Krankenunterstützung wird mehr geleistet als im alten Kanton. Die 7 Bezirkskrankenanstalten des Jura (von 19) ermöglichen 96,845 Pflage tage von 148,675 Pflage tagen aller Krankenanstalten des ganzen Kantons. Zum alten Kanton die circa 90,000 Pflage tage der Insel gerechnet, kommen Pflage tage auf Einwohner: im alten Kanton 0,359, im Jura 0,915, also bereits 3 Mal so viel. (S. auch Kol. 16 von Tab. II.)

10) Im Allgemeinen liegt dem Unterstützungsmodus des Jura wirklich eine mehr prophylaktische, präventive Tendenz zu Grunde, als der altbernischen Armenpflege. Nach Kol. 30 unserer Tab. II verwendet der Jura 25,5 ‰ = $\frac{1}{4}$ aller Ausgaben für das Armenwesen für präventive, dem Pauperismus vorbauende Zwecke; der alte Kanton nur 9,3 ‰. Für nähere Erklärung verweisen wir auf die Tab. II. Dabei müssen wir allerdings bemerken, dass der präventive Charakter einer Armenpflege nicht absolut und zuverlässig in dieser Weise nach der äussern Form bestimmt werden kann, weil die prophylaktische

¹ Dies sind Annäherungsverhältnisse; ganz genau kann das Verhältniss wegen mannigfachen statistischen Schwierigkeiten nicht angegeben werden.

² Mit Hinzurechnung der sog. freiwilligen Fonds wie der Insel.

Wirkung überhaupt zu sehr von den innern Faktoren, den sozialen Zuständen, den Sitten und Anschauungen abhängt. Aber wichtige Indikationen zu Gunsten des jurassischen Armensystems liefern unsere Zahlen doch. Ferner muss zur Entschuldigung des alten Kantons erinnert werden, dass eben hier die Armenzahl den Charakter des Pauperismus, der Klassenverarmung angenommen hat, und dass die Armenlast das Gemeinwesen schon so bedrückt, dass für weitergehende, wenn auch zweckmässigere Leistungen der Budgetrahmen zu eng ist.

Die Vereinheitlichung des Kantons im Armenwesen.

Aus der obigen Detailuntersuchung ergibt sich:

1) Dass die Separatstellung des Jura im Armenwesen nur eine Vergünstigung Seitens des alten Kantons ist, und dass ursprünglich der Jura selbst die materielle Trennung nicht verlangte. Dieselbe bildet ein Privilegium, welches der verfassungsmässigen Gleichheit aller Personen und Orte widerspricht und konstituiert einen Ausnahmestand, welcher neue starke Schranken zwischen dem alten und neuen Kanton geschaffen hat.

2) Wollte oder will man dem Umstand Rechnung tragen, dass die jurassischen Gemeinden allerdings die Staatshilfe nur in geringem Grade zu beanspruchen brauchten um ihrer Armenlast zu genügen, bei gleichem Steuerfuss somit in Bezug auf das Armenwesen etwas mehr steuern würden als der alte Kanton, so durfte das nicht durch Verletzung des obersten Grundsatzes des modernen einheitlichen Staatswesens, der Gleichheit und der Abschaffung aller Privilegien geschehen, sondern konnte durch die Gesetzgebung oder auf administrativem Wege in irgend einer Weise berücksichtigt werden.

3) Prinzipiell sind aber alle derartigen Ausnahmen verwerflich; sie widersprechen dem Begriff des modernen Staatsrechts, basiren auf partikularistischen Grundsätzen und stehen der herrschenden concentrischen Strömung des Staats und der Interessengruppirung entgegen.

4) Die Abstände sind sowohl hinsichtlich des Finanzaufwandes als in Bezug auf das System keineswegs so gross wie von Seite des Jura gerne betont wird. Materiell ist der Jura allerdings wegen bessern volkswirtschaftlichen Zuständen günstiger gestellt; die Eisenbahnen und die Freiheit der Niederlassung dürften jedoch ziemlich grosse Veränderungen hervorrufen. Uebrigens hat der alte Kanton durch die Schaffung des jurassischen Schienennetzes, den Strassenbau etc., die Bilanz zwischen Leistung und Genüssen hergestellt.

Die oft gehörte Behauptung von der Freiwilligkeit des jurassischen Armenwesens ist eine durchaus irrige. Faktisch existirt nirgends Freiwilligkeit; der Staat ist naturgemäss gezwungen, sich der armen Mitglieder der Staatsgesellschaft in eint oder anderer Weise anzunehmen. Die

Armenfrage ist die kondensirte Frage des Staatszwecks, der Staatsaufgabe auf ökonomischem Gebiet.¹ So auch im Jura. Das Territorialprinzip wird in wenigen Jahren so wie so zum Mindesten die gleiche Berechtigung haben wie das der burgerlichen Armenpflege; die Eisenbahnen werden den Wandertrieb wecken, den stark ausgesprochenen Heimatsinn andern Rücksichten unterordnen. Mit der freiern Niederlassung wird mehr die örtliche Unterstützung wenigstens in gewissem Masse so wie so eintreten, wie z. B. schon jetzt bei Biel, Courtelary u. s. w.

5) Staatsbetheiligung. Der alte Kanton wird an dem Grundsatz der Staatsbetheiligung, der Unterstützung der Gemeinden mit vollem Recht festhalten. Die Pflege der Armen bildet eine der schönsten Lichtseiten und Vorzüge der schweizerischen Demokratie. Und wenn auch der Kanton Bern allerdings ziemlich stark belastet ist, wenn auch zugegeben werden muss, dass zu grosse Ausdehnung der Unterstützung, Fehler der Gesetzgebung und hauptsächlich der Administration, die Armennoth befördert haben mögen, so gereicht es dem alten Kanton nicht nur zu der, in neuerer Zeit bei volkswirtschaftlichen Massregeln phrasenhaft betonten „Ehre“, sondern, was weit wichtiger und höher zu schätzen ist, der humane Sinn des Berners hat voll und ganz zur Thatsache gemacht, was von der staatlich-nihilistischen Tendenz der absoluten Freihandelsrichtung,² die sich seit der Revolution bis in die 60er Jahre den Anschauungen über den Staatszweck eingempft hat, in unüberlegter Weise stets negirt worden ist: die natürliche Pflicht oder wenn man lieber will Nothwendigkeit der staatlichen Unterstützung der schwächern Mitglieder der Staatsgesellschaft und die möglichst gleichmässige Vertheilung dieser Last auf alle Landestheile.

Wir wären somit prinzipiell Gegner jeder Beschränkung der Staatsbeihilfe und der öffentlichen Armenpflege überhaupt, wie solche bei Anlass der letzten Revisionsfrage Seitens jurassischer Redner tendirt worden ist. Uns scheint auch das Verhältniss der Staats- und der Gemeindeleistung ziemlich richtig vertheilt.

6) Die vollständige **Vereinheitlichung des Kantons im Armenwesen** ist nicht nur eine politische, sie ist auch eine sachliche Nothwendig-

¹ Es ist charakteristisch, dass Kantone und Länder, welche die Unterstützungspflicht am ängstlichsten negiren, wie die Waadt, Genf, Frankreich dennoch in den Leistungen des Armenwesens nicht zurückstehen. Der beste Beweis der zwingenden, innern Nothwendigkeit der staatlichen Antheilnahme oder Regelung.

² Die der ruhigen Entwicklung der Staatsgesellschaft viel schärfer zusetzt, als alle kommunistischen Theorien, indem gerade sie dieselben provozirt und befördert.

keit. Mit der Revision der bezüglichen Verfassungsbestimmungen sollte zugleich eine theilweise **Reform** des Armenwesens des alten Kantons im Sinn der prophylaktischen Richtung angebahnt werden.

Das Prinzip der Tragung der Armenlasten durch den Staat und die Gemeinden ist einstweilen festzuhalten. Die Centralisation ist zwar prinzipiell richtig und dem Saatzzweck entsprechend, aber aus politischen, sozialpolitischen und administrativen Gründen längere Zeit nicht durchführbar (wie 1846). Unter dessen sollte aber der Grundsatz möglichst gleichmässiger Vertheilung der Armenlast wo immer thunlich zur Geltung gebracht werden.

Insofern sind die Grundsätze der 46ger Verfassung unbedingt festzuhalten und auf den Jura auszudehnen.

Dagegen ist eine Reform in Bezug auf das **Ziel der Armenpflege** sehr nothwendig. Die Verfassung verlangt die allmälige Durchführung des Grundsatzes der Abschaffung der Unterstützungspflicht und garantirt die Verwendung von Fr. 400,000 a. W. aus Staatsmitteln nur bis dahin, also eigentlich bloss provisorisch. Die sanguinischen Hoffnungen, die Summe werde in wenigen Jahren allmählig ganz gestrichen werden können, die Gemeinde erleichtert werden, kurz das Prinzip der sog. Freiwilligkeit werde der rettende Engel sein, haben sich nicht erfüllt, und am Wenigsten da, wo die Noth am Grössten. Das Armengesetz von 1857 brachte grössere Ausgleichung, die Armenlast hat sich aber seit 1846 und 1857 nicht vermindert. Die Unterstützungspflicht ist zwar rechtlich abgeschafft, faktisch erfüllen Staat und Gemeinde dieselbe ungeschmälert fort. Die Geschichte von Jahrhunderten zwingt uns zwar die Anerkennung der rechtlichen Unterstützungspflicht noch ferner zu verwerfen. Arbeitsunfähige sollen und werden gleichwohl zukünftig vom Gemeindewesen unterstützt werden. Wir wären somit grundsätzlich im Fernern ebenfalls für die Beibehaltung der Fr. 400,000 a. W. (ob mehr oder weniger, ob in der Verfassung gerade so abgegrenzt oder der Gesetzgebung überlassen, sind, nach Bestimmung der obigen Hauptgrundsätze, Fragen sekundärer Natur).

Unter die Herrschaft dieser Grundsätze möchten wir auch den Jura sehen.

Dagegen scheint uns an der Zeit zu sein, nach den Fortschritten von 1846, 1847 und 1857 wieder eine Etappe weiter zu gehen, dadurch, dass dem aus dem Charakter des Culturstaates entspringenden Hauptziel der modernen Armenpflege, der Prophylaxis, der Verhütung des Pauperismus weit mehr Geld und Aufmerksamkeit gewidmet würden. Mittel dazu sind: Erweiterung der Er-

ziehungs- und Rettungsanstalten, des Stipendien- und Lehr-geldwesens; berufliche Vorbildungsschulen mit Gratisbesuch für alle Unvermöglichen, überhaupt die Versorgung und Erziehung aller vernachlässigten Kinder. In Betreff der Erwachsenen würde auch die gegenwärtig herrschende Staatsidee erlauben, Arbeitshäuser zu schaffen,¹ ebenso durch gewisse Unternehmen, wie Bebauung von ausgetrocknetem Terrain etc. Arbeit zu verschaffen, der privaten Ausbeuterei durch staatliche oder kommunale Pfandleihanstalten zuvor zu kommen, die Auswanderer mindestens zu schützen und dergl. Ferner sollte der Staat der Krankenpflege noch mehr Aufmerksamkeit schenken. Ganz besonders aber möchten wir das System **obligatorischer Kranken- und Altersversicherung und der staatlichen Unterstützung desselben** betonen. Bereits ist Basel in ähnlicher Weise vorgegangen. Im Kanton Bern sind in den vielen Krankenkassen, besonders aber in der kantonalen Krankenkasse die Grundlagen in günstiger Weise gegeben.

Auf diesem Boden könnten die staatlichen Anstrengungen zur Milderung der Prophylaxis in kräftiger Weise mit der sozialen Selbsthilfe verbunden werden.

Die skizzirte mehr prophylaktische Tendenz der Armenpflege würde zugleich quasi einen Kompromiss zwischen dem Armensystem beider Kantonstheile bilden. Dann jedenfalls würde der Jura sich auch in materieller Beziehung nicht zu beklagen haben. Was die Gemeinden im Verhältniss zur Steuerleistung allfällig zu wenig erhalten würden, fielen den übrigen Armeninstitutionen des Jura zu. Die Territorialität würde die jurassischen Gemeinden gegenwärtig Seitens des alten Kantons nur wenig belasten.² Dagegen werden die Verhältnisse infolge freierer Niederlassung, der industriellen Entwicklung, grössern Agglomeration der Bevölkerung mit dem Wachsthum der Letztern freilich auch eine grössere Zahl von Armen herbeiziehen und es dürfte dann der Jura so wie so zum Prinzip der

¹ Arbeit sollte auch in den Gefangenschaften als einzig wahres Korrektiv behandelt werden und zwar so, dass die Staatsausgaben für das Strafwesen auf ein Minimum reduziert würden, die gefürchtete Konkurrenz würde zugleich dadurch vermieden werden, wenn die Produktion möglichst zu den Preisen der Privatindustrie abgesetzt würde.

Es wird indess kaum möglich sein, die Kosten des Strafvollzuges ganz aus dem Gefangenen-Erwerb zu decken, da einerseits Viele nur geringe Erwerbsfähigkeit besitzen und Andere speziellen Berufsarten angehören und andererseits die Aufsichtskosten einen Faktor bilden, welchen die freie Produktion entbehren kann.

² Von den Altbernern im Jura werden nur 13%, von den in andern Kantonen aber 15% unterstützt.

Territorialität gelangen, wie dies in kaum ferner Zeit in den meisten Schweizerkantonen wahrscheinlich der Fall sein wird.

Bei einer solchen Reform kann sich der Jura durchaus beruhigen in materieller und systematischer Beziehung. (Schluss folgt).

Der Haushalt der Gemeinde Trogen.¹

Von Aug. Sturzenegger, Gemeindehauptmann in Trogen.

In meiner frühern Stellung als Gemeindegassier bot es für mich vielfaches Interesse, den Haushalt unserer Gemeinde einer einlässlicheren Durchsicht zu unterwerfen. Zu meinem Bedauern ersah ich aber in unsern Rechnungsbüchern erst seit dem Jahre 1853 eine wohlgeordnete, klare Buchhaltung, die wir unserm vor einigen Jahren verstorbenen Mitbürger, Grossrath Johannes Schläpfer sel., Buchdrucker, dem Verleger des Appenzeller-Kalenders, zu verdanken haben. In meinen Untersuchungen ging ich so weit als möglich zurück, fand jedoch für manche Jahre weder Kassabücher noch sonstige Belege an deren Stelle vor. Selbst die Verwaltungsperiode der 1840—1850er Jahre, als die Rechnungen der politischen und diejenigen der Bürgergemeinde getrennt verwaltet wurden, lässt in dieser Beziehung Manches zu wünschen übrig. In ganz frühern Zeiten wurde nur wenig geschrieben, am Ende des Rechnungsjahres meistens auf gute Treu' und Glauben hin abgerechnet, gestützt auf Hilfsbücher, die zum Theil verloren gegangen oder zum Theil in Händen von Privaten sind. Den Einwohnern oder Bürgern der Gemeinde öffentlich oder, wie es jetzt geschieht, im Druck eine genaue Rechnung abzulegen, damit Jedermann den Haushalt prüfen möge, wurde als überflüssig erachtet. Allerdings war der gleiche Uebelstand auch in andern Gemeinden des Landes der Fall. Auf Anregung des Statthalters Meier sel., dem Grossonkel unsers leider zu früh dahingegangenen Nationalrath Dr. Meier sel., wurde einer „ehrsamen Kilchhörung“ am 27. Dezember 1827 zum ersten Mal genaue öffentliche Rechnung abgelegt.

¹ Für unsern Leser im Auslande bemerken wir Folgendes: Trogen, 2912 Einwohner zählend, ist der Hauptort des Halbkantons Appenzell Ausserrhoden. Derselbe ist einer der 6 schweizerischen Landsgemeindekantone. Die Staatsform, Gesetzgebung, Wahlart ist eine demokratische (im Gegensatz zu der beschränkten Demokratie der Referendumskantone und der repräsentativen Form der Demokratie). Wir begrüssen derartige retrospektive Gemeinde-Finanzbilder, weil erstens die Bewegung des Verhältnisses zwischen Staats- und Gemeindefunktion, zwischen Staats- und Gemeindeleistung daraus ersichtlich wird, zweitens weil ohne Gemeindefinanzstatistik die Leistungen der Staatsgesellschaft nicht vergleichbar zum Ausdruck kommen, weder international noch interkantonal Vergleichen ermöglichen. Selbstverständlich muss sich die Zeitschrift auf Monographien von grössern Gemeinden und längern Zeiträumen beschränken.

Die Redaktion.

Der damalige Gemeindehauptmann Meier liess die 1828—1829er Rechnung in das Wochenblatt von Trogen abdrucken und war dies in unserm Kanton die erste gedruckte Gemeindegrechnung. Erst seit 1853 ist der Grundsatz geltend, dass sämtliche Vermächtnisse kapitalisirt werden müssen und nicht angegriffen werden dürfen. Nur das daraus sich ergebende Zinsbetreffniss kann für die jährlichen Ausgaben benützt werden.

I. Kirchengut.

Von diesem „Gute“ finden sich seit 1760 Rechnungsbücher vor, theilweise aber nur lückenhaft. Die Verwaltung desselben war bis 1827 mit derjenigen des Armen-gutes verschmolzen.

Im Jahr 1733 betrug das Kapital laut „Kirchen- und Schau-Rechnung“ an Zedeln

auf dem Trogner-Strich	fl. 7,962.	30 kr.
„ „ Strogler- „	„ 5,191.	20 „
„ „ Aeugst- „	„ 5,475.	42 „

Zusammen fl. 18,629. 32 kr.

nebst fl. 220 an „Schillinggeld“. Vermuthlich war das Schillinggeld rückständiger Zins. Im Jahr 1757 wurde, wie es im Kapitalbuche heisst: „durch die sambtliche „Herren Vorgesetzte, abgeordnete Herren dass Kirchengut widerumb ergänzet, weil es durch den Neuen Bau „dess Vfahr Hausses in etwas war verschwecht worden, „ist derowegen vom Armen Capital genommen und dass „Kirchengut auf 18,030 fl. 52 kr. 4 d. an Zinss gewinnenden Schulden vorhanden als etc.“

Weiter betrug das Kapital:

Anno 1760	fl. 17,481	kr. 52	d. 4
„ 1790	„ 20,666	„ 49	„ 4
„ 1830	„ 28,679	„ 50	
„ 1850	„ 31,295	„ 16	
„ 1860	Fr. 72,649.	79	
„ 1870	„ 91,979.	79	
„ 1877	„ 92,642.	19	

den Werth der Immobilien nicht inbegriffen, ebensowenig die Waldungen (die Kapitalbriefe (Zedel) mit Inbegriff der sog. „liegenden Zinse“, zum ablöslichen Werthe berechnet.)

Aus den Zinsen des Kirchengutkapitals wird ausser dem Unterhalt der Kirche, des Thurmes, des Pfarrhauses, der Besoldung des Messmers und Todtengräbers, des Vorsingers